



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-5 (15-6)/0513.2-20/L288 Esenhausen

Planfeststellungsbeschluss

vom 24.11.2010

**Ausbau der L288
mit Verlegung bei Esenhausen**

A. Entscheidung	4
1. Feststellung des Plans	4
2. Weitere Entscheidungen	4
3. Planunterlagen	5
4. Nebenbestimmungen und Zusagen.....	8
4.1 Nebenbestimmungen.....	8
4.2 Zusagen.....	12
5. Entscheidung über die Einwendungen	14
6. Kostenentscheidung	15
B. Begründung	16
1. Beschreibung des Vorhabens	16
2. Verfahren.....	17
3. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
3.1 Verfahren	23
3.2 Umweltauswirkungen.....	26
3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen	29
4. Planrechtfertigung	29
5. Trassenvarianten und Planungsalternativen	32
5.1 Null-Variante	33
5.2 Auswahl der Variante 5.....	34
5.3 Abschließende Abwägung der Antragstrasse mit Variante 2 (einschließlich deren Untervarianten 2a und 2b)	38
6. Zwingende materiellrechtliche Anforderungen	43
6.1 Lärmschutz	43
6.1.1 Einwendungen gegen die Verkehrsuntersuchung	47
6.1.2 Einwendungen gegen die Schalltechnische Untersuchung	50
6.1.3 Schallschutzmaßnahmen.....	51
6.1.4 weitergehender Schallschutz	55
6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	57
6.2.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	58
6.2.2 Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen.....	59
6.2.3 Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen	60
6.2.4 Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Privatgrundstücken	64
6.2.5 Ergebnis.....	67
6.3 Biotopschutz	67
6.4 Vereinbarkeit mit Natura 2000	68
6.5 Sonstige Schutzgebiete	71
6.6 Artenschutzrechtliche Prüfung	73
6.6.1 Allgemeines	73
6.6.2 Methode der Bestandserfassung	74
6.6.3 Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	76
6.6.4 Direkte Anwendung der FFH-RL und der Richtlinie 79/409/EWG (VogelSch- RL) 82	
7. Öffentliche Belange	86
7.1 Landwirtschaft.....	86
7.2 Luftschadstoffe	89

7.3	Erschütterungsimmissionen.....	92
7.4	Belange der Wasserwirtschaft	92
7.5	Forstwirtschaft	96
7.6	Bodenschutz	97
7.7	Raumordnung	98
7.8	Denkmalschutz	99
7.9	Kommunale Belange.....	99
7.10	Belange der Leitungsträger.....	101
7.11	Belange der Verkehrssicherheit.....	102
7.12	Sonstige öffentliche Belange	104
7.12.1	Kosten der öffentlichen Hand.....	104
7.12.2	Lärmeinwirkung auf Nutztiere	106
8.	Private Belange bzw. Einwendungen	107
8.1	Eigentum und Pacht	107
8.1.1	Allgemeines	107
8.1.2	Wertminderung von Grundstücken	110
8.1.3	Hinweis zum Datenschutz.....	111
8.1.4	Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe	111
8.2	Einzelne Einwendungen von Eigentümern und Pächtern	112
8.2.1	EW Nr. 1	112
8.2.2	EW Nr. 2.....	114
8.2.3	EW Nr. 3.....	115
8.2.4	EW Nr. 4.....	117
8.2.5	EW Nr. 5.....	117
8.2.6	EW Nr. 6.....	124
8.2.7	EW Nr. 7.....	127
8.2.8	EW Nr. 8.....	129
8.2.9	EW Nr. 9.....	132
8.2.10	EW Nr. 10.....	135
8.2.11	EW Nr. 11	137
8.2.12	EW Nr. 12.....	137
8.2.13	EW Nr. 13.....	138
8.2.14	EW Nr. 14.....	140
9.	Gesamtabwägung und Ergebnis	140
10.	Begründung der Kostenentscheidung	142
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	143
D.	Hinweise.....	143

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau mit Verlegung der L288 bei Esenhausen wird von Bau-km 1+360 bis Bau-km 4+920 einschließlich aller sonstigen durch die Baumaßnahme verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen nach §§ 37 ff. des Landesstraßengesetzes (LStrG) idF der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 i. V. m. §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst insbesondere auch die Herstellung der Brücke über den Hangenbachtobel, die Anbindung der L289 im Bereich Bau-km 1+940 und 2+680, die Anbindung und Änderung von Wirtschaftswegen, den naturnahen Ausbau des Hangenbachtobels, die Verlegung des südlichen Zulaufgrabens zum Lengenweiler See auf einer Strecke von rund 320 m bei Bau-km km 2+400 und den Neubau des Gewässerdurchlasses DN 2000 bei Bau-km F+100.

Die abschließende Entscheidung über die seitliche Verlegung der vom Vorhaben betroffenen Gasleitung der Gasversorgung Süddeutschland GmbH (GVS) bei Bau-km 3+724 bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Dieser Vorbehalt steht unter der Bedingung, dass sich während Bauausführung herausstellt, dass eine Verlegung der betroffenen Leitung nicht achsgleich erfolgen kann. Der Vorhabensträger hat im Fall des Eintritts der Bedingung der Planfeststellungsbehörde die zur Vorbereitung der Entscheidung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die darin enthaltenen Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss verfügt über eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

2. Weitere Entscheidungen

Mit dieser Planfeststellung wird im Rahmen der nach § 75 Abs. Abs. 1 LVwVfG bestehenden Konzentrationswirkung nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen, soweit nicht ohnehin Erlaubnisfreiheit nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagwasser vom 22.03.1999 besteht, entschieden über:

- die Genehmigung nach § 76 Abs. 1 WG (Hangenbachbrücke), wobei nach § 76 Abs. 5 Satz 2 WG von der Bestimmung einer Frist abgesehen wird
- die wesentliche Umgestaltung des Hangenbachtobels durch den Neubau des Gewässerdurchlasses DN 2000 bei Bau-km F-100 und des südlichen Zulaufgrabens zum Lengenweiler See, § 68 Abs. 1 WHG, als notwendige Folgemaßnahmen der Planung
- wasserrechtliche Genehmigung des Regenrückhaltebeckens nach § 45e WG
- die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz (WaldG)
- die Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung

3. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden vom Regierungspräsidium Tübingen, Referat 44 (Straßenplanung), gefertigten Planunterlagen einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen und Ergänzungen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
<u>Ordner 1</u>			
1	Erläuterungsbericht mit Änderungen vom		30.07.2004 15.09.2010
2	Übersichtskarte	1:100.000	30.07.2004
3.1	Übersichtslageplan	1:25.000	30.07.2004
3.2.1	<i>ungültig</i>	1:2.500	30.07.2004
3.2.1A	Übersichtslageplan	1:2.500	15.09.2010
3.2.2	<i>ungültig</i>	1:2.500	30.07.2004
3.2.2A	Übersichtslageplan	1:2.500	15.09.2010
6.1	Straßenquerschnitt	1:50	30.07.2004
6.2	<i>ungültig</i>	1:50	30.07.2004
6.2A	Straßenquerschnitt	1:50	15.09.2010
7.1	<i>ungültig</i>	1:1.000	30.07.2004
7.1A	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
7.2	<i>ungültig</i>	1:1.000	30.07.2004
7.2A	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
7.3	<i>ungültig</i>	1:1.000	30.07.2004

7.3A	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
7.4	<i>ungültig</i>	<i>1:1.000</i>	<i>30.07.2004</i>
7.4A	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
7.LE	<i>ungültig</i>	<i>1:500</i>	<i>30.07.2004</i>
7.LE.A	Lageplan	1:500	15.09.2010
7.ES	<i>ungültig</i>	<i>1:500</i>	<i>30.07.2004</i>
7.ES.A	Lageplan	1:500	15.09.2010
7.6	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
7.7	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
7.8	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
8.1	Höhenplan	1:1.000/100	30.07.2004
8.2	Höhenplan	1:1.000/100	30.07.2004
8.3	Höhenplan	1:1.000/100	30.07.2004
8.4	<i>ungültig</i>	<i>1:1.000/100</i>	<i>30.07.2004</i>
8.4A	Höhenplan	1:1.000/100	15.09.2010
8.5	Höhenplan	1:1.000/100	30.07.2004
8.6	Höhenplan	1:1.000/100	30.07.2004
8.7	Höhenplan	1:1.000/100	30.07.2004

Ordner 2

13	Wassertechnische Untersuchung		30.07.2004
13.1	Gebietseinteilungsplan	1:10.000	30.07.2004
14.1	<i>ungültig</i>	<i>1:1.000</i>	<i>30.07.2004</i>
14.1A	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
14.2	<i>ungültig</i>	<i>1:1.000</i>	<i>30.07.2004</i>
14.2A	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
14.3	<i>ungültig</i>	<i>1:1.000</i>	<i>30.07.2004</i>
14.3A	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
14.4	<i>ungültig</i>	<i>1:1.000</i>	<i>30.07.2004</i>
14.4A	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
14.LE	<i>ungültig</i>	<i>1:500</i>	<i>30.07.2004</i>
14.LE.A	Lageplan	1:500	15.09.2010
14.ES	<i>ungültig</i>	<i>1:500</i>	<i>30.07.2004</i>
14.ES.A	Lageplan	1:500	15.09.2010
14.6	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
14.7	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
14.8	Lageplan	1:1.000	15.09.2010
14.5	Grunderwerbsverzeichnis mit Änderungen vom		30.07.2004 15.09.2010
15.1.01	Querprofile	1:100	30.07.2004

15.1.02	<i>ungültig</i>	1:100	30.07.2004
15.1.02A	Querprofile	1:100	15.09.2010
15.1.01-15.1.04	Querprofile	1:100	30.07.2004
15.1.05	<i>ungültig</i>	1:100	30.07.2004
15.1.05A	Querprofile	1:100	15.09.2010
15.1.06	Querprofile	1:100	30.07.2004
15.2	Bauwerksverzeichnis mit Änderungen vom		30.07.2004 15.09.2010

Ordner 3

12	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
12.1	Erläuterungsbericht		30.07.2004
12.1A	mit Änderungen vom		18.11.2008
12.1B	mit Änderungen vom		15.09.2010
12.2 Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan	1:2.500	30.07.2004
12.3 Plan 1	<i>ungültig</i>	1:2.500	30.07.2004
12.3 Plan 1A	<i>ungültig</i>	1:2.500	18.11.2008
12.3 Plan 1B	Maßnahmenübersichtsplan	1:2.500	15.09.2010

Ordner 4

12.4 Plan 0	<i>ungültig</i>		30.07.2004
12.4 Plan 0A	<i>ungültig</i>		18.11.2008
12.4 Plan 0B	Legende Maßnahmenplan		15.09.2010
12.4 Plan 1	<i>ungültig</i>		30.07.2004
12.4 Plan 1A	<i>ungültig</i>		18.11.2008
12.4 Plan 1B	Maßnahmenplan	1:1.000	15.09.2010
12.4 Plan 2	<i>ungültig</i>	1:1.000	30.07.2004
12.4 Plan 2A	<i>ungültig</i>	1:1.000	18.11.2008
12.4 Plan 2B	Maßnahmenplan	1:1.000	15.09.2010
12.4 Plan 3	<i>ungültig</i>	1:1.000	30.07.2004
12.4 Plan 3A	<i>ungültig</i>	1:1.000	18.11.2008
12.4 Plan 3B	Maßnahmenplan	1:1.000	15.09.2010
12.4 Plan 4	<i>ungültig</i>	1:1.000	30.07.2004
12.4 Plan 4A	Maßnahmenplan	1:1.000	15.09.2010
12.4 Plan 5	<i>ungültig</i>	1:1.000	18.11.2008
12.4 Plan 5A	Maßnahmenplan	1:1.000	15.09.2010
12.4 Plan 6	Maßnahmenplan	1:1.000	15.09.2010
12.5 Plan 1 - 5	Schnitte	1:100	30.07.2004

Weiterhin lagen der Planfeststellungsbehörde die Verkehrsuntersuchung 2001, mit Überarbeitung 2008, die Schalltechnische Untersuchung -Detaillierte Betrachtung- und -Variantenvergleich- 2004, mit Überarbeitung 2008, die Luftschadstoff-Untersuchung 2001, die Ergänzende Stellungnahme zur Luftschadstoff-Untersuchung, die Luftschadstoff-Untersuchung 2008, die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG vom 30.07.2004, der Artenschutzfachliche Beitrag 2008 sowie die Natura 2000-Vorprüfung zur Bearbeitung vor.

4. Nebenbestimmungen und Zusagen

4.1 Nebenbestimmungen

Die folgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses (die Gliederungs-Angaben beziehen sich auf die Gliederung des Beschlusses):

zu B. 6.1 - Lärmschutz:

Für folgende Gebäude wird nach Maßgabe der 24. Bundesimmissionsschutzverordnung (24. BImSchV) mit diesem Planfeststellungsbeschluss dem Grund nach ein Anspruch auf Kostenerstattung für passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt:

- für das Gebäude Danketsweiler Str. 5 für Erdgeschoss und 1. und 2. Obergeschoss gemäß den Berechnungen in der Schalltechnischen Untersuchung 2008
- für das Gebäude Danketsweiler Str. 16 für alle Geschosse gemäß den Berechnungen in der Schalltechnischen Untersuchung 2008

Diese Festsetzung umfasst, soweit notwendig, auch eine Außenwohnbereichsentschädigung.

zu B.6.2 - B.6.6 - Natur- und Artenschutz:

1. Durch den Vorhabensträger ist sicherzustellen, dass sämtliche Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten iSd § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sicherstellen sollen, vor Eingriff in die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten als gleichwertige Ersatzfläche voll funktionsfähig zur Verfügung stehen. Bei den vorgezogenen Maßnahmen (z.B. 1.5, 11, 12) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG wird durch Grunderwerb oder Eintragung von dauerhaften dinglichen Sicherungen oder Nutzungsbeschränkungen sichergestellt, dass die dafür benötigten Flächen dauerhaft zur Verfügung stehen und vor Baubeginn der die jeweilige Arten störenden Baumaßnahmen funktionsfähig sind.
2. Soweit Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, die ihre Funktion nur durch eine dauerhafte Pflege erhalten können (z.B. Maßnahmen 1.5, 2.2, 7.5, 8.1, 8.2) hat die Straßenbauverwaltung sicherzustellen, dass die dauerhafte Durchführung der Pflegemaßnahmen durch die

Straßenbauverwaltung erfolgt bzw. bei Pflegemaßnahmen, die bei dem jeweiligen Eigentümer verbleiben, diese durch Pflegeverträge sichergestellt werden. Die Einzelregelungen bleiben den Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten.

3. Die Anbringung der Nistkästen (Maßnahme 7.5 und 12) erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Forstdienststelle.
4. Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar nach der Baumaßnahme sowie 2-3 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme durch zumindest eine Kontrolle überprüft.
5. Im Rahmen der Entwicklung von magerem Grünland- oder Ruderalflächen der Maßnahme 8.2 darf zur Ansaat nur autochthon gewonnenes Saatgut aus der Region verwendet werden. Im näheren Umfeld wurde nach der Zielartenkartierung Magergrünland, Stufe 3 kartiert. Während der ersten 5 Jahre hat zum Entzug der Nährstoffe ein frühzeitiger Mahdtermin mit 4 Folgeschnitten bis in den Herbst zu erfolgen. Während dieser Phase darf keine Düngergabe erfolgen.
Sodann ist eine zweischürige Mahd unter Nutzungsgesichtspunkten mit dem 1. Mahdtermin nach Beendigung der Kräuterblüte (traditionell um Johanni) und dem 2. Pflegeschnitt Anfang/Mitte September vorzunehmen. Eine Düngung kann nach einer zuvor durchgeführten Bodenanalyse als Entzugsdüngung fehlender Nährsalze nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Ravensburg, Umweltamt – Naturschutz und Boden –, durchgeführt werden, jedoch immer unter der Maßgabe von Aushagerung.
6. Der zur Bauabwicklung aufzustellende Bauzeitenplan ist vor Beginn der Bautätigkeit mit den naturschutzfachlichen Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes durch Aufstellung eines integrierten Bauzeitenplans nach Nummer 1.2.6 RAS-LP 2 abzustimmen.
7. Um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen bzw. um eine Beeinträchtigung ihrer Entwicklungsformen (z. B. Eier) zu vermeiden, dürfen zum Schutz der besonders geschützten Arten nach § 44 BNatSchG die zur Herstellung des Baufelds erforderlichen Bauarbeiten (Baumfällungen/Rodungen, Abrissarbeiten) nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.
8. Vor und während der Bauzeit hat eine fortlaufende Abstimmung der landschaftspflegerischen Baudurchführung mit der Naturschutzverwaltung zu erfolgen, ist der Einsatz einer qualifizierten Fachbauleitung zu gewährleisten und hat eine Effizienzkontrolle der durchge-

fürten Maßnahmen im Sinne von Nummer 1.4 RAS-LP 2 durch fachlich befähigte Personen zu erfolgen.

9. Bereits vor Baubeginn sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) gekennzeichneten, nachfolgend aufgeführten, schützenswerten Gehölz- und Baumbestände gemäß RAS-LP 4 durch eine stabile Absperrung (z. B. Bretter, Knotengeflecht, Baustahlgerüste) vor baubedingten Beeinträchtigungen (z. B. Überfahren von Wurzeltellern, Ablagern von Arbeitsmaterialien, Abstellen von Fahrzeugen) zu schützen. Werden Eingriffe in den Kronen- und/oder Wurzelraum erforderlich, ist für eine fachgerechte Vorbereitung und Versorgung der betroffenen Gehölze (insbesondere Stammschutz, Anlage eines Wurzelvorhanges, fachgerechtes Kürzen von Ästen bzw. Wurzeln) zu sorgen.

Lage		Zu schützender Vegetationsbestand/Biotop
Bau-km:	Seite:	
2+470	links	Nussbaum
3+165	links	Nussbaum
3+945 bis 3+975	links und rechts	Ufergehölz am Hangenbachtobel

10. Die Breite des Trassenaufhiebes im Hangenbachtobel (Bau-km 3+945 bis 3+975) und die seitlichen Arbeitsstreifen in den kartierten Biotopbereichen, die von der Baumaßnahme direkt betroffen oder randlich berührt werden, sind auf das bautechnisch unabdingbare Mindestmaß zu beschränken.
11. Es darf keine Lagerung von Oberboden, Aushub oder Arbeitsmaterialien auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen.
12. Im Zuge von Baumaßnahmen entstehende Schlämme, Betonwässer oder sonstige baulich bedingte Verunreinigungen sind unbedingt von Gewässern fernzuhalten und getrennt zu entsorgen. Mit erodiertem Bodenmaterial und Schwebstoffen befrachtetes Oberflächenwasser aus dem Baufeld ist zum Schutz der Vorfluter über temporäre Sandfänge und Absetzbecken abzuleiten.
13. Der Oberboden ist bis zur Wiederverwendung abseits vom Baubetrieb zu lagern. Er darf nicht befahren oder durch anderweitige Maßnahmen verdichtet werden. Oberbodenlager sind gegen Vernässung und Verunreinigung zu schützen. Bei entsprechend langer Lagerzeit

(länger als etwa 8 Wochen) sollte eine Zwischenbegrünung vorgenommen werden. Die Oberfläche der Miete sollte allseitig geneigt sein, um Oberflächenwasser abzuleiten.

14. Für die Pflanzungen entlang der Straße sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) in der Übersicht 8.2 auf Seite 114 aufgeführten Artenlisten für Gehölzpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bei der Ausführungsplanung als Anhalt heranzuziehen, wobei die Artenzusammensetzung während der Baumaßnahme erforderlichenfalls noch weiter auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abzustimmen ist. Die Belange des Pflanzenschutzes im Intensivobstbau sind zu berücksichtigen.
15. Es sollen, mit einem reduzierten Baumanteil, dieselben Arten verwandt werden, wie bei der geschlossenen Gehölzbepflanzung. Es sollen strauchreiche Gehölzbestände, die locker mit lichtkronigen Bäumen (z.B. Eiche) überstellt sind, angestrebt werden.
16. Neben den bereits erwähnten Baumarten können abseits der Straßen (z.B. entlang von Wirtschaftswegen) auch hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden. Dabei sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) in Übersicht 8.3. auf Seite 114/115 dargestellten Obstbaumsorten als geeignet anzusehen.
17. Zur Entwicklung schwachwüchsiger, pflegeextensiver Rasen und Wiesen ist der Oberbodenauftrag außerhalb der Pflanzfläche auf max. 5-10 cm zu reduzieren.
Es sind artenreiche, standortgemäße Saatmischungen mit einem möglichst geringen Leguminosenanteil zu verwenden. Die ausgebrachten Saattmengen sind zu verringern. Soweit kein Erosionsschutz erforderlich ist, ist zur verstärkten Schaffung offener Pionierstandorte, die einer natürlichen, allenfalls durch Pflege gelenkten Sukzession überlassen bleiben, stellenweise auf eine Einsaat zu verzichten.
18. Die erforderlichen Ansaatmischungen sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zusammenzustellen. Dabei ist beim Bezug des Saatgutes auf dessen Herkunft zu achten. Das Material sollte möglichst im Bereich des voralpinen Hügel- und Moorlandes gewonnen worden sein.

zu B.7.8 - Denkmalschutz:

Sollten im Zug von Erdbauarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 Denkmalschutz-

gesetz (DSchG) wird verwiesen. Die archäologische Denkmalpflege ist über den Beginn der Erdbauarbeiten rechtzeitig zu unterrichten.

4.2 Zusagen

Die folgenden Zusagen der Straßenbauverwaltung werden für verbindlich erklärt und sind einzuhalten (die Gliederungs-Angaben beziehen sich auf die Gliederung des Beschlusses):

zu B.7.3 - Erschütterungsimmissionen:

Allen Wohngebäuden, bei denen der Fahrbahnrand vorhabensbedingt näher als 5 m an die Bebauung heranrückt, wird ein Beweissicherungsverfahren wegen befürchteter Erschütterungsimmissionen zugesagt.

zu B.7.4 - Belange der Wasserwirtschaft:

1. Dem Sachgebiet Gewässer des Landratsamts Ravensburg werden im Zuge der Ausführungsplanung noch Detailausführungspläne vorgelegt.
2. Die endgültige Bemessung der Versickeranlagen wird im Rahmen der Ausführungsplanung nach den dann geltenden Richtlinien und Vorschriften im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde vorgenommen.
3. Die Versickermulden werden auf mindestens 30 cm mächtigen Boden ausgeführt.
4. Die Detailplanungen bezüglich des verlegten Baches (Rückhalte- und Versickerungsmulden mit Niedrigwasserabflussrinne, Möglichkeit prüfen, das Gewässer im Oberlauf weiter von der Straße in den Gewässerrandstreifen abzurücken, vielgestaltige, naturnahe Struktur des Gewässerlaufes) bei Bau-km 2+480 bis 2+700 erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung und werden dort mit der unteren Wasserschutzbehörde abgestimmt.
5. Es wird gewährleistet, dass der Drosselabfluss aus der Rückhalte- und Versickerungsmulde bei Bau-km 3+880 bis 3+900 so begrenzt wird, dass die maximale Einleitungsmenge in den Hangenbach auf den maximalen Oberflächenabfluss aus dem Gesamteinzugsgebiet begrenzt wird, der aus dem Gebiet ohne Bebauung bei Regen mit der Häufigkeit $n=1,0$ dem Gewässer auf natürliche Weise zufließen würde. Das erforderliche Rückhaltevolumen ist auf einen 5-jährigen Bemessungsregen ausgelegt.

6. Die Gestaltung des Einlaufes des Raubettgerinnes bei Bau-km 3+940 bis 3+980 wird mit der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt.
7. Bau-km F+100: Detailpläne für die Verlängerung bzw. den Ersatz des bestehenden Gewässerdurchlasses durch einen Rohrdurchlass DN 2000 werden im Rahmen der Ausführungsplanung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt. Die Bachsohle im Durchlass wird mit natürlichem Substrat ausgebildet. Weitere Detailplanungen werden mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.
8. Die Detailplanungen der Vergrößerung und Tieferlegung der Gewässerdurchlässe am Hangenbachtobel unter den Wegen Flurstücke 339 und 334 der Gemarkung Esenhausen¹ werden mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. In den Durchlässen wird Sohlsubstrat aufgebaut.
9. Auch die Detailplanung und Bauausführung der zusätzlichen Uferrenaturierung des Hangenbaches (LBP-Maßnahme 7.3 und 7.4) werden mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

zu B.7.5. - Forstwirtschaft:

1. Eine Abstimmung der Details der geplanten Ersatzaufforstung (z.B. exakte Platzierung, Abgrenzung, Umsetzungszeitpunkt) wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Forstbehörde und unter Berücksichtigung der Erstellung der Natura 2000-Managementpläne erfolgen.
2. Die zur Aufforstung vorgesehenen Flächen werden im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Staatsforst) belassen.

zu B.7.6 - Bodenschutz:

Bei den geplanten Rückbau- und Rekultivierungsmaßnahmen werden die DIN 19731 und § 12 Bundesbodenschutzverordnung beachtet.

zu B.7.10 - Belange der Leitungsträger:

1. Es wird zugesagt, dass die von dem Vorhaben betroffene Leitung der Gasversorgung Süddeutschland GmbH (GVS) bei Bau-km 3+724 auf Kosten des Vorhabensträgers verlegt wird. Die weiteren Auflagen und Bedingungen der GVS, sowie die Technischen Bedingun-

¹ alle weiteren Angaben von Flurstücken ohne Gemarkungsbezeichnung beziehen sich auf die Gemarkung Esenhausen.

gen, mitgeteilt durch Schreiben der GVS vom 01.04.2005 sind Bestandteil der Zusage. Die GVS wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Soweit sich im Rahmen der detaillierten Bauabstimmung herausstellt, dass eine Verlegung der Leitung nicht achsgleich vorgenommen werden kann, sagt der Vorhabensträger zu, dass die betroffene Gasleitung auf seine Kosten seitlich in Richtung Süden umverlegt wird. Um die Leitung wird ein 8 m breiter Schutzstreifen angelegt, in dem weder Bäume angepflanzt noch Biotope angelegt werden dürfen. Das Leitungsrecht und der Schutzstreifen werden dinglich gesichert. Die Umverlegung wird vor Beginn der Straßenbauarbeiten abgeschlossen.

2. Soweit die Sicherung von EnBW Leitungen im Planungsgebiet notwendig wird, sagt der Vorhabensträger die Sicherung dieser Anlagen nach den vertraglichen und gesetzlichen Regelungen zu.

zu B.7.11- Belange der Verkehrssicherheit:

Soweit ein entsprechender Grunderwerb durch den Vorhabensträger möglich ist, wird die Errichtung von Baumtoren an den jeweiligen Ortseingängen zugesagt.

zu B.8.2 - Einzelne Einwendungen von Eigentümern und Pächtern:

1. Dem Einwender Nr. 2 wird zugesagt, dass die in der Zustimmungserklärung vom 29.11.2002 getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Flurstückes 838 eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Gradientenabsenkung im Bereich der Hofeinfahrt und den Abbruch und den Wiederaufbau an anderer Stelle des parallel zur L288 gelegenen Fahrstillos.
2. Zugunsten des Einwenders Nr. 3 wird die Errichtung einer Zufahrt zu seinem Grundstück 820/1 zugesagt.
3. Dem Einwender Nr. 6 wird zugesagt, dass die Durchfahrtsmöglichkeit für dessen landwirtschaftlichen Verkehr zwischen dem Fahrbahnrand der L288 neu und dem Wirtschaftsgebäude auf dem nördlichen Grundstücksteil des Flurstücks 493 erhalten bleibt.

5. Entscheidung über die Einwendungen

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt

haben. Sofern die Befassung mit den Einwendungen nicht konkret unter Benennung der einzelnen Einwender erfolgt, wurde - aus Gründen der Vereinfachung - die Behandlung im Zusammenhang mit allgemeinen Bedenken und Einwendungen vorgenommen. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, mit denen allgemeine Fragen zu einer alternativen Trassenführung (vor allem einer Westumfahrungslösung) und zur Betroffenheit immissionsrechtlicher Belange angesprochen worden sind.

Hinweise:

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im Einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit der Straßenbauverwaltung und - soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen - der Durchführung eines gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Erstattung von Auslagen bleibt vorbehalten. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

In Ausübung seines Planfeststellungsermessens hat das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Planfeststellungsbehörde nach § 37 Abs. 8 LStrG den vorliegenden Plan mit den aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die mit ihm verfolgten planerischen Zielsetzungen gerechtfertigt und steht in Einklang mit zwingendem, der Abwägung nicht zugänglichem Recht. Nach Abwägung sämtlicher öffentlicher und privater Belange untereinander und gegeneinander kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das von der Straßenbauverwaltung als Vorhabensträger geplante Vorhaben des Ausbaus und der Verlegung der L288 bei Esenhausen verwirklicht werden kann.

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der L288 zwischen Lengenweiler und Ringenhausen mit Verlegung der L288 bei Esenhausen. Die Ausbaulänge beträgt 3,560 km. Hiervon entfallen 0,66 km auf die Verlegung und damit den Neubau der L288. Der Planungsbereich umfasst die Gemarkungen Esenhausen und Hasenweiler.

Die Baumaßnahme beginnt etwa 600 m vor der Einmündung der aus Richtung Wilhelmsdorf kommenden L289 in die L288 bei Lengenweiler bei Bau-km 1+360. Das Vorhaben verläuft dann auf bestehender Trasse ca. 1400 m durch die Ortschaften Lengenweiler und Esenhausen (Bau-km 1+360 bis 3+160). In Esenhausen folgt die L288 künftig der Trasse der K7971, die nach Danketsweiler führt, bis 250 m nach dem Ortsende (Bau-km 3+160 bis 3+620). Dort verschwenkt die Trasse mit einem Neubau talabwärts über den Hangenbachtobel und mündet dann nach 660 m bei Bau-km 4+200 in die bisherige Trasse der L288. Das Vorhaben endet ca. 150 m vor der Einmündung der L201b bei Ringenhausen bei Bau-km 4+920. Anschlüsse sind an das nachgeordnete Netz südlich von Lengenweiler zur L289 nördlich von Esenhausen zum Seehaldenweg und südlich von Esenhausen zur K7971 geplant.

Die Querung des Hangenbachtobels erfolgt bei Bau-km 3+940 mit einer 30 m langen 1-Feldbrücke. Parallel zum Bach erfolgen an gleicher Stelle beidseitig Feldwegunterführungen.

Ferner sind für den natur- und artenschutzrechtlichen Eingriffsausgleich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere im Bereich des Hangenbachtobels vorgesehen.

Im Zuge der Durchführung dieses Straßenbauvorhabens ist geplant, die Verlegungsbereiche der L288 und die neu entstehenden Straßenabschnitte in der durchgehenden Strecke zur L288 zu widmen, die K7971 zwischen dem Netzknoten (NK) 8122 057 und NK 8122 029 zur L288 aufzustufen und die Verlegung der L289 am neuen Kreisverkehr im NK 8122 056 zur Landesstraße L289 zu widmen. Des Weiteren ist geplant, die rückzubauende L289 alt nördlich Esenhausens, den Steigungsbereich der L288 alt zwischen der Einmündung Ringenhauser Straße (NK 8122 024) und Danketsweiler Straße (NK 8122 029), die K7769 (Hauptstraße) zwischen NK 8122 023 und NK 8122 024 und die L288 alt (Ringenhauser Straße) von NK 8122 023 bis NK 8122 047 zu Gemeindestraßen abzustufen. Zu rekultivierende Straßenabschnitte sollen für den Straßenverkehr entwidmet werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird insbesondere auf den Erläuterungsbericht in Planunterlage 1 Bezug genommen.

Hintergrund der Planung ist die Entschärfung der örtlichen Gefahrensituation in Esenhausen, wo die L288 heute über zwei rechtwinklige Kurven und eine Steigung mit einem maximalen Gefälle von 15 % führt, sowie die Verbreiterung der bislang zwischen 5,00 und 5,50 breiten Fahrbahn bei gleichzeitiger kurviger, teils unübersichtlicher Streckenführung im Ausbaubereich und die Anlegung von Gehwegen.

Gleichzeitig lassen sich durch den Ausbau und die Verlegung der L288 bei Esenhausen auch verkehrsentlastende Effekte für die Kernbereiche Esenhausen und Wilhelmsdorf erreichen.

2. Verfahren

Mit Schreiben vom 02.02.2005 beantragte das Referat 44 des Regierungspräsidiums Tübingen bei der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau und zur Verlegung der L288 bei Esenhausen.

Mit Schreiben vom 10.03.2005 erfolgte die Anhörung der Gemeinden Horgenzell und Wilhelmsdorf sowie der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Sie erhielten Gelegenheit, bis zum 04.05.2005 Stellung zum Vorhaben zu nehmen oder Einwendungen zu erheben.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 17.03.2005 im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsdorf und am 18.03.2005 im Amtsblatt der Gemeinde Horgenzell.

Die Planunterlagen lagen vom 21.03.2005 bis einschließlich 20.04.2005 in den Rathäusern von Horgenzell und Wilhelmsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden über die öffentliche Auslegung informiert.

Es wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 04.05.2005 Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Insgesamt gingen aufgrund der Auslegung der Planunterlagen 11 Einwendungen Privater und 1 gemeinsame Einwendung von ortsansässigen Gewerbetreibenden ein, von denen 2 Einwendungen in Einzelpunkten während der Erörterungsverhandlung zurückgenommen wurden. Von den verbliebenen Einwendern wurden 5 Einwender in der Erörterungsverhandlung anwaltlich vertreten.

Mit Schreiben vom 25.05.2009 beantragte das Referat 44 des Regierungspräsidiums Tübingen bei der Planfeststellungsbehörde auf Grund geänderter rechtlicher Grundlagen eine weitere Anhörung nach § 73 Abs. 8 LVwVfG zu Planänderungen, die sich auf die Ausgleichskonzeption nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bezogen.

Mit Schreiben vom 04.06.2009 wurden die von den Änderungen betroffenen Privaten angehört und es wurde ihnen Gelegenheit zu Einwendungen hinsichtlich der Änderungen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Anhörungsschreibens gegeben. Mit Schreiben vom gleichen Tag wurden die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände zu diesen Änderungen angehört und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zu diesen Änderungen innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Anhörungsschreibens abzugeben. Entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 LVwVfG wurde von § 73 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG Gebrauch gemacht und auf eine Auslegung verzichtet, da der Kreis der von den Änderungen Betroffenen bekannt war und den Betroffenen jeweils die die Änderungen beinhaltenden Planunterlagen zugesandt wurden.

Hieraufhin gingen weitere 3 private Einwendungen ein.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 28.01.2010 im Bürgeraal des Rathauses der Gemeinde Willhelmsdorf mit den Einwendern, den Kommunen und den Trägern öffentlicher Belange erörtert.

Dieser Termin war zuvor am 15.01.2010 im Amtsblatt der Gemeinde Horgenzell und am 14.01.2010 im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsdorf bekannt gemacht worden.

Alle Einwender, die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 11.01.2010 zur Teilnahme an der Erörterungsverhandlung eingeladen, bzw. es wurde ihnen die Teilnahme anheim gestellt.

Wegen des Inhalts des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 28.01.2010 verwiesen.

Aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und der Erörterungsverhandlung wurden die Planung und die Ausgleichskonzeption nach dem LBP erneut angepasst. Hierzu fand mit Schreiben vom 31.05.2010 eine neuerliche Anhörung der von den Änderungen betroffenen Privaten und der Träger öffentlicher Belange statt. Entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 LVwVfG wurde von § 73 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG Gebrauch gemacht und auf eine Auslegung verzichtet, da der Kreis der von den Änderungen Betroffenen bekannt war und den Betroffenen jeweils die die Änderungen beinhaltenden Planunterlagen zugesandt wurden.

Aufgrund dieser Anhörung wurde 1 Einwendung erhoben.

In dem Einwendungsschriftsatz des Rechtsanwalts einiger Einwender vom 04.05.2005 und den mündlichen Einwendungen in der Erörterungsverhandlung wurde bezüglich des Anhörungsverfahrens gerügt, dass die in den Jahren 2005 und 2009 ausgelegten bzw. übersandten Planunterlagen unvollständig gewesen seien. Es hätten die Umweltverträglichkeitsstudie 1992 (UVS), auf die mehrfach in den ausgelegten Planunterlagen Bezug genommen sei, sowie deren Plausibilitätsüberprüfung aus dem Jahr 2001, eine artenschutzfachliche Untersuchung und die überarbeiteten Gutachten Verkehrsuntersuchung, Schalltechnische Untersuchung und Luftschadstoff-Untersuchung aus dem Jahr 2008 gefehlt. Dadurch seien die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte beschränkt gewesen.

Nach dem Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 10.03.2005 an die Gemeinde Horgenzell und die Gemeinde Wilhelmsdorf, mit dem diese um Durchführung der Auslegung der Planunterlagen gebeten wurden, wurden den Gemeinden als Anlage zu diesen Schreiben je ein Plansatz mit 2 Planordnern, einem Heft Verkehrsuntersuchung von November 2001, einer Mappe Schalltechnische Untersuchung, einer Luftschadstoff-Untersuchung von November 2001/September 2004 und 1 Heft Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG von 2004 sowie zusätzlich je ein Plansatz mit jeweils gleichen Inhalts für die Gemeinden Horgenzell und Wilhelmsdorf übersandt. In diesen Unterlagen ist neben den sonst üblichen Planunterlagen insbesondere auch der LBP enthalten gewesen.

Mit Schreiben vom 20.05.2005 bestätigte die Gemeinde Horgenzell, mit Schreiben vom 13.06.2005 die Gemeinde Wilhelmsdorf, dass die Pläne und Unterlagen für das hier planfestzustellende Vorhaben vom 21.03.2005 bis 20.04.2005 in den jeweiligen Rathäusern zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden ausgelegt wurden.

Dem Rechtsanwalt wurden auf dessen telefonische Nachfrage am 12.04.2005 zwei Planordner und am 15.04.2005 eine Mappe Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, eine Verkehrsuntersuchung November 2001 und eine Kassette mit der Schalltechnischen Untersuchung September 2004 Variantenvergleich und Detaillierte Betrachtung der Variante 5 übersandt.

Mit Schreiben vom 04.06.2009 wurden die von den planerischen Änderungen Betroffenen unter Mitteilung der Planunterlagen mit Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis, einer Kopie des geänderten Plans und der Beschreibung der Maßnahmen erneut angehört. Eine Anhörung mit entsprechenden Planunterlagen erhielt auch der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter eines der von den Änderungen Betroffenen.

Im Vorfeld der Erörterungsverhandlung hat der Rechtsanwalt mit Schreiben vom 21.01.2010 nochmals sämtliche Unterlagen nebst des Artenschutzfachlichen Beitrags und der Gutachten 2008 zu Verkehrsuntersuchung, Schalltechnischer Untersuchung und Luftschadstoff-Untersuchung erhalten.

Im Hinblick auf diese schriftlichen Nachweise steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Planunterlagen vollständig bei der Gemeinde Horgenzell und der Gemeinde Wilhelmsdorf ausgelegt wurden und die Betroffenen nicht in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt wurden.

Soweit die UVS nicht mit ausgelegt wurde, ist anzumerken, dass die UVS lediglich der Bereitstellung von Informationen dient, die für eine spätere UVP-(Vor-) Prüfung notwendig sind. Es handelt sich lediglich um eine Vorprüfung zur Wahl der zu planenden Trasse.

Dabei besteht im Rahmen der Auslegung im Planfeststellungsverfahren keine Verpflichtung, sämtliche vorbereitenden Gutachten mit auszulegen. Es reicht vielmehr, wenn die Ergebnisse solcher Gutachten in den Planunterlagen dargestellt werden und sich daraus im Hinblick auf die Anstoßfunktion die Auswirkungen des Vorhabens für mögliche Betroffene ausreichend ableiten lassen. Dies ist mit den Angaben im Erläuterungsbericht, in dem das Ergebnis der UVS hinsichtlich der einzelnen Varianten umfassend wiedergegeben wurde, und allen anderen Planunterlagen der Fall. Insbesondere die Lagepläne, die Grunderwerbspläne, das Grunderwerbsverzeichnis sowie die Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung als Bestandteile der Planunterlagen informieren zusammen mit den Angaben im Erläuterungsbericht grundstücksbezogen so umfassend über die Art und das Ausmaß der vorhabensbedingten Betroffenheiten, dass jeder Betroffene sich dar-

über schlüssig werden konnte, ob seine Belange durch das Vorhaben berührt werden und ob er Einwendungen erheben will oder nicht.

Mit den ausgelegten Planunterlagen war es demnach jedermann möglich, zu erkennen, ob und in welcher Weise er durch das Vorhaben betroffen ist. Gleichfalls ließen sich den ausgelegten Planunterlagen ausreichend Informationen über die Umweltauswirkungen der unterschiedlichen Varianten entnehmen.

Die mit der öffentlichen Planauslegung beabsichtigte Anstoßfunktion wurde demnach gewahrt, was insbesondere auch daraus ersichtlich ist, dass der Rechtsanwalt der Einwender in seinem Vorbringen detailliert auf die (Umwelt-)Auswirkungen der unterschiedlichen Trassenvarianten eingeht.

Soweit in der Anhörung 2009 weder eine öffentliche Auslegung noch eine Übersendung des Artenschutzfachlichen Beitrags stattfand, ist dies nicht geeignet, zu einem Verfahrensfehler zu führen.

Auch der Artenschutzfachliche Beitrag ist ein vorbereitendes Gutachten, das dazu dient, die artenbezogenen Auswirkungen des Vorhabens und mögliche Alternativen oder Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen. Planungsrechtlich relevant ist letztlich erst die Umsetzung der im Artenschutzfachlichen Beitrag unterbreiteten Vorschläge. Diese Umsetzung in Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nebst der planerischen Darstellung dieser Maßnahmen und der Darstellung der grundstücksbezogenen Betroffenheit wurden den Trägern öffentlicher Belange und den durch die artenschutzrechtlich intendierten Maßnahmen Betroffenen, und als Bevollmächtigtem eines der Betroffenen auch dem Rechtsanwalt, mitgeteilt.

Aus den mitgeteilten Unterlagen konnte jeder Betroffene die eigene Betroffenheit wegen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Art und Ausmaß erkennen.

Soweit das Ergebnis der 2008 überprüften Gutachten Verkehrsuntersuchung, Schalltechnische Untersuchung und Luftschadstoff-Untersuchung nicht nochmals öffentlich ausgelegt bzw. im Rahmen einer Anhörung versendet wurde, so ergibt sich auch hieraus kein Verfahrensfehler des Planfeststellungsverfahrens.

Im Rahmen der 2008 durchgeführten Überprüfung der genannten Gutachten wurde die Verkehrsprognose unter Berücksichtigung der aktuellen Strukturentwicklungen und Erkenntnisse zu Fahrleistung und Motorisierung auf den Prognosehorizont 2025 fortgeschrieben. Hieraus ergaben sich wiederum in Teilbereichen des Verkehrsnetzes Wilhelmsdorf geringfügig geänderte Belastungspläne. Aufgrund dieser geänderten Belastungspläne wurden auch die Schalltechnische Untersuchung und die Luftschadstoff-Untersuchung diesen Ergebnissen angepasst. Jedoch ergeben sich aus den geänderten Ergebnissen keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten. Anlass für eine neuerliche Auslegung bzw. Anhörung ergibt sich jedoch nur, wenn erkennbar ist, dass anderenfalls eine mögliche Betroffenheit nicht oder nicht vollständig geltend gemacht werden kann. Dies ist aufgrund der

geringen Abweichung der Ergebnisse, die lediglich die Schalltechnische Untersuchung betreffen, von den im Rahmen der Planauslegung 2005 zur Verfügung gestellten Gutachten nicht der Fall.

Zudem lassen die Einwendungsschriftsätze des Rechtsanwalts und seine mündlichen Einwendungen im Erörterungstermin auch nicht erkennen, dass er in der Erhebung von Einwendungen und in der Geltendmachung von Rechten zugunsten seiner Mandanten eingeschränkt gewesen wäre. Vielmehr wurden in den Einwendungsschriftsätzen und dem mündlichen Vorbringen ganz konkrete Betroffenheiten der Mandanten durch das planfestzustellende Vorhaben sowie generelle Überlegungen zur Zulässigkeit des Vorhabens aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht dargelegt, so dass auch vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich ist, dass diese Einwander in der Wahrnehmung ihrer Belange nachteilig beeinträchtigt gewesen wären. Gleichfalls ist nicht erkennbar, dass ein rechtsanwaltlich nicht vertretener Dritter an der Geltendmachung seiner Einwände gehindert gewesen wäre.

Wegen der Frage nach der Vollständigkeit der ausgelegten Unterlagen sei hier auch auf das grundlegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.12.1986, Az: 4 C 13.85 -, DVBl. 1987, 573, 576 verwiesen. Diesem lässt sich entnehmen, dass die in § 73 Abs. 1 Satz 2 LVwVfG umschriebene Planauslegung der Information der von dem geplanten Vorhaben Betroffenen dient. Weiter heißt es in diesem Urteil: „Diesem Zweck ist in aller Regel bereits dann genügt, wenn die Auslegung den von dem geplanten Vorhaben potentiell Betroffenen Anlass gibt zu prüfen, ob ihre Belange von der Planung berührt werden und ob sie deshalb im anschließenden Anhörungsverfahren zur Wahrung ihrer Rechte oder Interessen Einwendungen erheben wollen. Die Planauslegung hat mithin in einer Weise zu erfolgen, die geeignet ist, dem interessierten Bürger und den interessierten Gemeinden ihr Interesse an Information und Beteiligung bewusst zu machen und dadurch eine auf das geplante Vorhaben bezogene Öffentlichkeit herzustellen. Mit der Planauslegung brauchen dagegen nicht bereits alle Unterlagen bekannt gemacht zu werden, die möglicherweise erforderlich sind, um die Rechtmäßigkeit der Planung umfassend darzutun oder den festgestellten Plan vollziehen zu können.“

Ausgehend von diesen auf den Informationszweck der Auslegung und deren Anstoßfunktion abstellenden Maßstäben dieses Urteils ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, inwieweit die ausgelegten Planunterlagen zu Ausbau und Verlegung der L288 für die Information der Betroffenen und deren Entscheidung, Einwendungen zu erheben, nicht ausreichend gewesen sein sollen. Soweit Bedarf bestanden hätte, hätte ein interessierter Betroffener jederzeit auch Akteneinsicht in die weiteren in Bezug genommenen Unterlagen und Gutachten beantragen können.

Insoweit sind Verfahrensfehler nicht erkennbar.

3. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Verfahren

Durch den Vorhabensträger wurde im Juli 2004 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgenommen, die zu dem Ergebnis führte, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen ausgehen und damit die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung entbehrlich ist.

Ferner legte der Vorhabensträger mit seiner Änderungsplanung einen Artenschutzfachlichen Beitrag zu den europarechtlich geschützten Arten vor (Verfasser: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Filderstadt, August 2008). Die Ergebnisse der Bestandserhebung, die prognostizierten Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie die Vorschläge für erforderliche Maßnahmen wurden im LBP berücksichtigt.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen mussten nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in Verbindung mit § 6 UVPG eingehend untersucht und nach § 11 UVPG zusammenfassend dargestellt werden, da für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 3 LUVPG in Verbindung mit §§ 3b oder 3c UVPG erforderlich war.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um kein in der Anlage 1 des UVPG aufgeführtes Vorhaben. Eine UVP-Pflicht folgt deswegen nicht aus dem UVPG.

Das Vorhaben unterliegt auch keiner landesrechtlichen UVP-Pflicht nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 3 LUVPG.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP bestand nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch nicht deshalb, weil andere kumulierende Vorhaben bestünden, §§ 1, Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 3 LUVPG in Verbindung mit § 3b Abs. 2 UVPG.

Voraussetzung hierfür wäre, dass es sich um mehrere Vorhaben derselben Art handeln würde, die durch denselben oder mehrere Träger gleichzeitig verwirklicht werden sollen, in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam die vorgesehenen Größen- oder Leistungswerte erreichen.

Nach Auffassung mehrerer Einwender lägen wegen eines erforderlichen Gesamtverkehrskonzepts im Raum Wilhelmsdorf und der damit verbundenen Umfahungsstrecken solche kumulierende Vorhaben im Sinne des UVPG vor.

Dieser Annahme ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Vorhaben bereits in keinem zeitlichen Zusammenhang stehen. Soweit man überhaupt annimmt, dass aufgrund einer erforderlichen Gesamtverkehrskonzeption im Raum Wilhelmsdorf um die Ortslagen Wilhelmsdorf, Esenhausen und Zußdorf weitere Straßen neu und ausgebaut werden müssten, so stehen derartige Bauvorhaben in keinem zeitlichen Zusammenhang zu dem hier planfestzustellenden Vorhaben, da die Gemeinde Wilhelmsdorf hierzu noch keine weiteren Planungen verfolgt. Fraglich ist überdies, ob solche Vorhaben mit dem hier zu beurteilenden Vorhaben in einem sich gegenseitig beeinflussenden Zusammenhang stehen. Da die Vorhaben in keinem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stünden, ist dies nicht anzunehmen.

Schließlich folgt eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch nicht aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 3 LUVPG in Verbindung mit § 3c UVPG, weil sich aufgrund einer überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben hätten.

Für das Vorhaben wurde in Abstimmung mit Landratsamt Ravensburg -Fachbereich Umwelt- eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vorgenommen.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung ist nicht in Zweifel zu ziehen.

Zunächst besteht keine Verpflichtung des Vorhabensträgers auch für den Ausbaubereich eine UVP-Vorprüfung vorzunehmen. Als Vorhaben nach Nr. 1 der Anlage 1a des LUVPG unterliegt die Ausbaustrecke, die hier ca. 2,5 km beträgt und auf der eine Fahrbahnverbreiterung von 5,00-5,50 m auf 6,50 m erfolgt, keiner Vorprüfung des Einzelfalles. Dennoch wurden im Rahmen der vorgenommenen Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Umweltauswirkungen auch der Ausbaustrecke betrachtet.

Die Prüfung behandelt sogar eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die von der Planung betroffene Gasleitung der Gasversorgung Süddeutschland GmbH bei Bau-km 3-724. Da diese jedoch einen Durchmesser von lediglich 300 mm hat, unterfällt sie bereits nicht der Vorprüfungspflicht nach Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG.

Eine UVP-Prüfung war letztlich auch nicht wegen der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Insofern gelangt der Artenschutzfachliche Beitrag zu dem Ergebnis, dass über die Realisierung vorgeschlagener Maßnahmen oder Maßnahmenmodifikationen der bisherigen LBP-Maßnahmen eine Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erreicht werden kann (näher unter Punkt B.6.5.). Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden vom Vorhabensträger aufgegriffen und in den modifizierten LBP-Maßnahmen 1.5, 2.2, 7.1 und 8.1 sowie den neuen Maßnahmen 7.5, 8.2, 11 und 12 umgesetzt.

Da mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände so verhindert werden können, liegen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf besonders geschützte Arten vor.

Letztlich war eine UVP-Pflicht auch nicht aufgrund der wesentlichen Änderung von Gewässern angezeigt, da für die Verlegung des südlichen Zulaufes zum Lengenweiler See und die Vergrößerung des Gewässerdurchlasses bei Bau-km F+100 keine gesetzliche UVP-Pflicht vorgesehen ist.

Die Ausführungen des Berichtes genügen dabei den Anforderungen einer überschlägigen Prüfung nach § 3c UVPG. Zu berücksichtigen ist bei der Frage der Auswirkung auch, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Allgemeine Vorprüfung hat die Wirkungen des Vorhabens auf dessen Umgebung unter allen in Betracht kommenden Kriterien (Flächeninanspruchnahme, Siedlungsstruktur, Natur, Boden, Zerschneidungswirkung,...) dargestellt. Im Einzelnen wird darauf eingegangen, wo Konflikte zu erwarten sind. Für jedes Umweltkriterium zeigt der Bericht mögliche Konflikte auf. Anschließend beurteilt er die Auswirkungen getrennt nach anlage- und baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen von Aus- und Neubaustrecke. Nachvollziehbar gelangt der Bericht letztlich zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung, dass erhebliche Wirkungen, da sich für den Ausbaubereich die von der Planung ausgehenden Wirkungen nur minimal verstärken, nur im Bereich der Neubaustrecke denkbar sind, diese aber durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen so weit ausgeglichen werden können, dass die Schwelle der Erheblichkeit unterschritten wird, keine erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wird von der Planfeststellungsbehörde nicht angezweifelt. Vorliegend können insbesondere die Eingriffe am Hangenbachtobel und an der Hangkante des Rotachtals durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verhindert bzw. ausgeglichen werden. Insoweit sind die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Umweltwirkungen nicht erheblich nachteilig.

Für das Vogelschutzgebiet „Pfrunger-Burgweiler-Ried“ und das Landschaftsschutzgebiet „Pfrunger Ried-Rinkenburg“ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten, da diese bereits jetzt unter den Vorbelastungen einer Landesstraße an der L288 verlaufen. Die neu in Anspruch zu nehmenden Flächen sind so gering, dass nachteilige Wirkungen auf die vorhandene Population nicht zu erwarten sind. Die Verkehrszunahme ist in diesem Bereich im Vergleich zum

Planungsfall 0, also dem zu erwartenden Zustand, der ohne Realisierung des Vorhabens eintritt, so gering (Planungsfall 0 = 3650; Planungsfall 1 = 3700 Fahrzeuge), dass nachteilige Auswirkungen von Luftschadstoffen und Lärm im Vergleich nicht zu erwarten sind (vgl. auch schallschutztechnisches und luftschadstofftechnisches Gutachten).

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung ist auch widerspruchsfrei.

Insoweit trägt der Rechtsanwalt der Einwender vor, die UVP-Vorprüfung sei falsch, da sie davon ausgehe, erhebliche Umwelteinwirkungen seien nicht gegeben. Sie widerspräche dem Erläuterungsbericht, wo deutlich ausgeführt sei, dass im Bereich der Querung des Hangenbachtobels sehr hohe ökologische Risiken bestehen und außerdem ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild der Hangkante des Rotachtales stattfände.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die in Bezug genommene Aussage des Erläuterungsberichts auf die Varianten 4/4a bezieht (S. 15 des Erläuterungsberichtes). Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Erläuterungsbericht punktuelle Konfliktbereiche einzelner Varianten aufzeigt, eine UVP-Vorprüfung aber die Umweltauswirkungen des Vorhabens in ihrer Gesamtheit bewertet.

Letztlich sei darauf verwiesen, dass der Erläuterungsbericht ausführt, dass die mit der geplanten Variante (= Variante 5) verbundenen Konflikte durch bautechnische Maßnahmen weitgehend minimierbar, im Übrigen durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgleichbar sind.

Letztlich kommt der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine so wesentlich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, dass eine förmliche UVP-Prüfung hätte vorgenommen werden müssen.

3.2 Umweltauswirkungen

Das planfestzustellende Vorhaben beansprucht nach der Planung (ohne Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen) eine Fläche von 6,3 ha für versiegelte Flächen und Straßennebenflächen. Da hiervon rund 1,5 ha auf die Mitbenutzung vorhandener Verkehrsflächen entfallen und 0,5 ha bereits bestehender Straßenflächen entsiegelt werden können, kommt es zu einer dauerhaften Neuversiegelung von 2,4 ha.

Der Flächenbedarf für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept beträgt 4,61 ha. Bei dem Flächenbedarf für die Maßnahmen des Ausgleichskonzepts ist insbesondere zu berücksichtigen, dass darin auch der artenschutzrechtlich begründete Bedarf für Fortpflanzungs- und Ruhestätten

für Neuntöter und Dorngrasmücke, sowie waldbewohnender Vogel- und Fledermausarten mit enthalten ist.

Die Lärmsituation wird sich für die Anwohner an der bisherigen Ortsdurchfahrt der L288 in Esenhausen durch die Verlegung erheblich verbessern. Gleichzeitig geht mit dem Vorhaben eine Lärmneubelastung der Anwohner der Danketsweiler Straße in Esenhausen und teilweise eine verstärkte Lärmbelastung entlang der Ausbaustrecke einher.

Auch wegen der Belastung mit Luftschadstoffen wird sich die Situation für die Anwohner der bisherigen Ortsdurchfahrt erheblich verbessern. Nach den Ergebnissen der Schadstoffberechnungen wird es, bezogen auf den für 2025 prognostizierten Verkehr, durch das jetzt planfestzustellende Vorhaben an keiner Stelle zu Überschreitungen der Grenzwerte der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (22. BImSchV) bzw. der Vorsorgewerte des Umweltbundesamts für die verkehrlich relevanten Schadstoffe Stickstoffdioxid, Benzol und Feinstaub (PM10) kommen.

Hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft entstehen folgende wesentliche Konflikte:

Entlang der gesamten Aus- und Neubaustrecke kommt es durch die Inanspruchnahme von Flächen im oben beschriebenen Umfang zu umfangreichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch den dauerhaften Verlust und Minderungen von verschiedenen Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie durch Überprägung der gewachsenen Bodenverhältnisse mit Verlust straßen naher Vegetationsbestände. Gleichzeitig kommt es zu einer Beeinträchtigung des Hangenbachtobels als landschaftsgeschichtliche Urkunde.

Während der Bauzeiten kann es im Bereich der Arbeitsstreifen, Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtung durch Schadstoffeinträge auf Straßenbegleitflächen zu erheblichen bodenbedingten Beeinträchtigungen und durch Einleitung verunreinigter und verschmutzter Wässer auch zu wasserrechtlichen Beeinträchtigungen des Hangenbaches kommen. Auch nach Abschluss der Bauarbeiten besteht die Gefahr des Schadstoffeintrages in den Hangenbachtobel und hierdurch der Beeinträchtigung der in diesem Bereich bestehenden Lebensraumfunktionen.

Ebenfalls während der Bauzeiten ist durch Beseitigung der Pflanzendecke und der Flächeninanspruchnahme für die Arbeitsstreifen und der Baustelleneinrichtung mit einer vorübergehenden Veränderung des Kleinklimas und damit mit einer Beeinträchtigung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Bereich der Baustelle zu rechnen.

Daneben ist eine Minderung der Retentionsfunktionen des Bodens für Niederschlagswasser und der Funktionen für die Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung und -verdichtung sowie eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses zu erwarten.

Durch einen Geländeeinschnitt bis zu 6,5 m Tiefe, durch Bauwerksgründung sowie wegen des erforderlichen Bodenaustausches für die Dammgründung kommt es im Hangbereich südöstlich von Esenhausen zu einer Beeinträchtigung der Standortverhältnisse und Lebensraumfunktionen.

Durch die Querung des Hangenbachtobels kommt es zu einem dauerhaften Verlust höherwertiger Gehölzstrukturen und zu einer Beeinträchtigung der dort lebenden, wertgebenden Tierarten. Auch durch die Inanspruchnahme von Grünland, Gehölzen und Sukzessionsbereichen in diesem Bauabschnitt kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Lebensräumen wertgebender Arten.

Gleichzeitig erfolgt eine dauerhafte Waldinanspruchnahme auf einer Fläche von 0,15 ha.

Zusätzlich sind durch die mit der Querung verbundenen Eingriffe Veränderungen der standörtlichen Gegebenheiten und eine Beeinträchtigung der kaltstenothermen Fließwasserarten unvermeidbar.

Im Bereich des Neubauabschnittes kommt es zu einer Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen.

Im Rahmen der Änderung des Zulaufes zum Lengenweiler See nördlich und südlich von Lengenweiler werden in beiden Bereichen durch Eingriffe in geschützte Biotope Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen zerstört.

Durch Veränderung bestehender Strukturen und die Errichtung von Bauwerken ist, insbesondere im Bereich des Hangenbachtobels, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur nicht zu vermeiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen wird an dieser Stelle auf die Darstellungen im LBP Planunterlagen 12.1 bis 12.1 B verwiesen.

Durch das Vorhaben werden Schutzgebiete (betrifft das Vogelschutzgebiet „Pfrunger-Burgweiler Ried“, das FFH-Gebiet „Pfrunger Ried und Seen bei Illmensee“ und das Landschaftsschutzgebiet „Pfrunger Ried-Rinkenburg“) flächenmäßig im Bereich der Ausbaustrecke nicht oder nur minimal in Anspruch genommen, jedenfalls aber nicht erheblich beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere für das Vogelschutzgebiet „Pfrunger-Burgweiler Ried“.

Besonders geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Durch die Auswirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Tierarten nach Anhang IV der Fauna-

Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie auf europäische Vogelarten werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Übrigen jeweils bei den einzelnen fachlichen Themen dargestellt und bewertet.

3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt bei der Abhandlung der zwingenden materiellrechtlichen Anforderungen sowie im Rahmen der Abwägung.

4. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben gilt wegen der damit verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter das Gebot der Planrechtfertigung (BVerwG Urt. v. 14.02.1975, Az: IV C 21.74, BVerwGE 48, 56 [59] = NJW 1975, 1373ff.). Eine straßenrechtliche Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das mit ihr verfolgte Vorhaben nach Maßgabe der vom Landesstraßengesetz (StrG) allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie gemessen an den Zielsetzungen des § 9 StrG vernünftigerweise geboten ist (vgl. VGH Baden-Württemberg Urt. v. 05.10.2006, Az: 8 S 967/05).

Die Planrechtfertigung ergibt sich für die vorliegende Planung aus folgenden Gründen:

Der Vorhabensträger beabsichtigt mit der Realisierung des Vorhabens eine Erhöhung der Verkehrssicherheit im Ausbau- und Verlegungsabschnitt.

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit entspricht dabei der Zielsetzung des § 9 Abs. 1 StrG.

Die Streckenführung im Planungsbereich ist heute durch eine beengte, lediglich 5,00 - 5,50 m breite Fahrbahn geprägt. Hinzu kommt, dass die heutige L288 durch die enge (die Fahrbahn ist in diesem Bereich zusätzlich durch die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung mit teilweise in die Fahrbahn hineinragenden Dachvorsprüngen verengt), kurvige und sehr steile (Steigungsverhältnisse bis zu 15 %) Ortsdurchfahrt von Esenhausen führt. Insbesondere bei schlechten Witterungsbedingungen stellt dies einen erheblichen Gefahrenpunkt für die Verkehrsteilnehmer dar.

Nach der Verkehrsuntersuchung ist im Planungsbereich im Prognosehorizont 2025 mit einer Belastung von bis zu 3900 Kfz/24h mit einem hohen Schwerverkehranteil zu rechnen. Für Straßen mit einer Belastung von über 3000 Kfz/24h gilt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitt bereits der Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einer Straßenbreite von 6,5 m, um einen gefahrlosen Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Mit der heutigen Fahrbahnbreite entspricht die L288 im Planungsbereich demnach nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus. Insbesondere aber vor dem Hintergrund der stark kurvigen und unübersichtlichen Streckenführung im Vorhabensbereich ist eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts geboten.

Eine Verbreiterung der Fahrbahn ist demnach straßenrechtlich sinnvoll und geeignet Gefahrensituationen im Begegnungsverkehr wesentlich zu mindern.

Daneben gelingt es durch die Verlegung der jetzigen L288 im Ortsbereich Esenhausen, eine innerörtliche Gefahrensituation zu entschärfen und damit wesentlich zur allgemeinen Verkehrssicherheit beizutragen. Auch die Anlegung von Gehwegen in Esenhausen dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Der Hinweis einiger Einwender die Planrechtfertigung würde entfallen, weil es sich bei der kurvigen Ortsdurchfahrt von Esenhausen nicht um einen Unfallschwerpunkt handele, kann keine durchgreifenden Bedenken gegen die Planrechtfertigung begründen.

Eine Planrechtfertigung liegt nämlich nicht erst dann vor, wenn eine Straßenbaumaßnahme aufgrund einer bestimmten Unfallhäufigkeit notwendig wird, weil die Beseitigung der Gefahrensituation nach den straßenrechtlichen Zielen dann nicht nur vernünftigerweise, sondern zwingender Weise geboten wäre.

An der Tatsache, dass das Vorhaben durch die Entschärfung von Gefahrenpunkten zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit führt, besteht insoweit kein Zweifel, als dass Kollisionen aufgrund der beengten Straßenverhältnisse künftig minimiert werden können.

Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass wegen der bestehenden Gefahrensituation der Schwerverkehr seit Jahren in beiden Fahrtrichtungen über Wilhelmsdorf und Zußdorf bzw. umgekehrt geleitet wird. Auch ortskundige Schwerverkehrsfahrer meiden wegen des bestehenden Kollisionsrisikos die Ortsdurchfahrt Esenhausen. Dies wiederum führt zu einer nicht angebrachten Mehrbelastung der Ortsdurchfahrten Wilhelmsdorf und Zußdorf. Insbesondere wegen der in Wilhelmsdorf ansässigen sozialen Einrichtungen ist es vernünftigerweise geboten, den eigentlichen Gefahrenpunkt zu entschärfen und so zu erreichen, dass die Ortsdurchfahrten Wilhelmsdorf und Zußdorf künftig nicht mehr den Schwerverkehr der L288 aufnehmen müssen.

Auch das Vorbringen, dass im Bereich Esenhausen/Wilhelmsdorf das Verkehrsaufkommen generell sinke, rechtfertigt nicht den Entfall der Planrechtfertigung. Dies gilt schon deshalb, weil die Ein-

wender die Planrechtfertigung innerhalb der Einwendungsfrist im Rahmen der Anhörung 2005 nicht in Frage gestellt haben.

Selbst wenn man davon ausginge, dass die Einwender mit ihrem Vorbringen nicht präkludiert seien, so ergibt sich jedenfalls kein Zweifel an den prognostizierten Verkehrszahlen bzw. lässt das Vorbringen die Planrechtfertigung nicht entfallen.

Nach den planerischen Verkehrsuntersuchungen ist im Prognosehorizont 2025 mit einer Verkehrszunahme im gesamten untersuchten Bereich zu rechnen. Insoweit begründen die im Rahmen der Erörterungsverhandlung von den Einwendern in Bezug genommenen Verkehrszahlen der Landesstelle für Straßentechnik Baden-Württemberg keine für den Vorhabensbereich grundlegend andere Einschätzung der Entwicklung. Die in Bezug genommenen Zahlen gründen auf einer bundesweiten Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2005 und ergeben für den Bereich zwischen der L288/K7969 Esenhausen und der L201b/L288 Ringenhausen im Vergleich zu den Zählungen der Jahre 1995 und 2000 leicht sinkende Verkehrszahlen. Dieses Ergebnis ergibt sich aus der Auswertung einer Zählstelle im o.g. Bereich und der Hochrechnung der dort angefallenen Zahlen auf die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV).

Im Gegensatz dazu beruht die Verkehrsuntersuchung des Vorhabensträgers auf umfassenden Querschnitts- und Knotenpunkterhebungen mit mehreren Zählstellen sowie Verkehrsbefragungen im Gesamtgebiet Wilhelmsdorf.

Aus dieser unterschiedlichen Intensität der Verkehrsuntersuchung können sich auch Unterschiede in den ermittelnden durchschnittlichen täglichen Verkehrszahlen ergeben, wobei nicht nachgewiesen ist, dass sich die Zahlen der der Planung zugrunde liegenden Verkehrsuntersuchung als fehlerhaft darstellen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass jeder Hochrechnung ein prognostisches Element zugrunde liegt und sich hieraus Abweichungen einzelner Hochrechnungen ergeben können. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die erhobenen Verkehrszahlen stets nur auf einer stichprobenartigen Betrachtung des vorbeifahrenden Verkehrs beruhen, sich also auch aus diesem Umstand unterschiedliche Ergebnisse ergeben können. Insbesondere weichen die ermittelten Verkehrszahlen beider Hochrechnungen für diesen Bereich auch nicht so auffallend stark voneinander ab, dass auf eine fehlerhafte Ermittlung der Verkehrszahlen der vorgelegten Verkehrsuntersuchung zu schließen sei (Straßenverkehrszählung 2000 für den o.g. Bereich DTV= 2327 Kfz/24 h; Verkehrsuntersuchung 2001 für den o.g. Bereich DTV= 2500 Kfz/24 h).

Hinzu kommt, dass trotz einer teilweise festgestellten Verringerung der Verkehrszahlen bei der Straßenverkehrszählung 2005 wegen der stetig steigenden Bevölkerungszahlen und der Zahlen der zugelassenen Fahrzeuge für das Land Baden-Württemberg künftig weiterhin mit einer generellen Steigerung der Verkehrszahlen zu rechnen ist. Insoweit ist nicht dargetan, dass die Verkehrszahlen künftig generell sinken, statt steigen und die Planung damit auf einer fehlerhaften Verkehrsprognose beruht.

Aber selbst wenn sich die Verkehrszahlen entgegen der erstellten Prognose generell negativ entwickeln sollten, so bestünde eine Gefährdung der verbleibenden Verkehrsteilnehmer aufgrund der Charakteristik der Streckenführung dennoch fort.

Durch die Planung kann diese Gefährdung minimiert werden. Insbesondere kann nach den Aussagen des Verkehrsgutachters im Planungsfall eine Halbierung des Schwerverkehrsaufkommens im innerörtlichen Gefahrenbereich von Esenhausen erreicht werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Planung weiterhin als vernünftigerweise geboten und damit erforderlich dar.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der vielfach durch die Einwender vorgebrachten Problematik der heute bestehenden überhöhten innerörtlichen Geschwindigkeit wäre die Planung sinnvoll. Durch die Planung eines Kreisverkehrs zwischen den Orten Lengenweiler und Esenhausen, ist die Planung geeignet, die Geschwindigkeiten unmittelbar vor den jeweiligen Ortseingängen im Vergleich zur heutigen Verkehrssituation zu minimieren und könnte damit auch einen Beitrag zur Einhaltung der vorgeschriebenen örtlichen Geschwindigkeiten leisten.

Insgesamt ist die Planung dazu geeignet, Gefahrenpunkte der heute bestehenden Streckenführung zu verringern und ist damit vernünftigerweise geboten.

Gleichzeitig kann durch das Vorhaben die Verkehrsqualität im Verkehrsraum Wilhelmsdorf insgesamt verbessert und eine Entlastung des Ortskerns von Esenhausen erreicht werden. Damit leistet die Planung auch einen Beitrag zur Lärm- und Schadstoffreduzierung im Gesamtbereich. Ebenso werden Möglichkeiten zur städtebaulichen Aufwertung und Entwicklung des Ortszentrums eröffnet. Hinzu kommt letztlich, dass der Ausbau der L 288 im Generalverkehrsplan (GVP 1995) des Landes Baden-Württemberg als Maßnahme im vordringlichen Bedarf eingestuft ist, was die Bedeutung der Planung für die Erhöhung der Verkehrssicherheit unterstreicht.

Insgesamt besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aus den vorgenannten Gründen ein Bedürfnis für das hier planfestzustellende Vorhaben. In jedem Fall ist die Planung für dieses Vorhaben vor dem dargelegten Hintergrund vernünftigerweise geboten.

5. Trassenvarianten und Planungsalternativen

Hier ist vorab anzumerken, dass auch die Anforderungen des Abwägungsgebots die Planfeststellungsbehörde nicht dazu verpflichten, alle denkbaren Trassenvarianten und Planungsalternativen in der Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung

und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden. Dies gilt nicht nur, wenn eine Alternative wegen fehlender Eignung zur Verwirklichung des mit der Planung verfolgten Ziels ausscheidet, sondern auch, wenn eine Alternative sich nach den bis dahin angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweist als andere Trassenvarianten. Nach dem sich daraus ergebenden Grundsatz der abgeschichteten Planung können Planungsalternativen und Trassenvarianten bereits in einer Art Grobanalyse in einem frühen Planungsstadium ohne weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden. Das vorherige Ausschneiden von Alternativtrassen in einem gestuften Verfahren ist daher rechtlich zulässig. Solche Trassen brauchen nicht bis zuletzt in die Abwägung einbezogen zu werden (s. zum Ganzen BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009, Az: 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986f. und NuR 2009, 480f. sowie Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3. Aufl. 2005, Rn 3871 m. w. N.).

Im Übrigen gilt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten sind, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Planfeststellungsbehörde hätte aufdrängen müssen (s. BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009, Az: 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986f. und NuR 2009, 480f.).

Eine vertiefte Untersuchung der einzelnen Varianten war auch nicht im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung geschuldet, vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG.

Da eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung bei der hier zu beurteilenden Planung nicht vorzunehmen war, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass sich der Vorhabensträger auf eine Grobanalyse der Varianten beschränkt hat.

5.1 Null-Variante

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde von einigen Einwendern vorgetragen, dass anstelle der jetzt geplanten Verlegung der L288 bei Esenhausen ein Ausbau der bestehenden L288 in Esenhausen (Null-Variante) als Alternative zu prüfen sei.

Eine Null-Variante, also ein Ausbau der bestehenden Trasse im innerörtlichen Bereich von Esenhausen anstelle einer Verlegung, kommt jedoch aus den nachfolgenden Gründen nicht in Betracht.

Der Ausbau (also Begradigung und Verbreiterung) der L288 im innerörtlichen Gefahrenbereich von Esenhausen würde wegen der örtlich beengten Verhältnisse einen (Teil-)Abbruch bestehender Wohnhäuser bedingen. Zwar bedarf es für die planungsbedingte Verlegung der L288 auf die K7971 (Danketsweiler Straße) auch des Teilabrisses eines Gebäudes. Jedoch hat dieses wegen der Nutzung als Scheune einen geringeren Nutzungswert als die betroffenen Wohnhäuser.

Entscheidend ist, dass sich durch einen Ausbau der Fahrbahn im innerörtlichen Bereich von Esenhausen nur die Gefährlichkeit aufgrund der engen, kurvigen Straßenführung minimieren ließe. Die gefällebedingte Gefährlichkeit könnte sich im Rahmen einer Null-Variante hingegen nicht minimieren lassen. Insoweit entspräche die Null-Variante nicht im gleichen Maße den straßenrechtlichen Zielsetzungen.

Auch entfielen bei einer solchen Variante die positiven Effekte für das Gesamtverkehrsnetz und die Aufwertung und Entwicklung des Ortskernes Esenhausen.

Nach allem ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, wenn der Vorhabensträger eine Null-Variante im Vergleich zu der geplanten Lösung nicht weiter verfolgt hat.

5.2 Auswahl der Variante 5

Im Vorfeld der Planung wurden in der UVS von 1992 durch den Vorhabensträger unterschiedliche Varianten und deren Wirkungen auf die Umwelt untersucht. Die UVS von 1992 wurde 2001 nochmals auf ihre Plausibilität hin überprüft. Hierbei gelangte man dazu, dass die Erkenntnisse aus den früheren Umweltverträglichkeitsstudie in den maßgeblichen Grundzügen nach wie vor als tragfähige Grundlage für eine Beurteilung der Varianten herangezogen werden können, da sich an den für eine Beurteilung zugrunde zu legenden Verhältnissen und Risikoeinschätzungen bei den verschiedenen Schutzgütern keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Im Rahmen der UVS wurden zwei Ostvarianten (Variante 4 und Variante 5), zwei Westvarianten (Variante 1 und 2) und eine Variante geprüft, deren Trasse durch die Ortslage Esenhausen führt. Die Variante 4 wurde nochmals mit einer Untervariante 4a und die Variante 1 nochmals mit einer Untervariante 1a überprüft. Die Variante 2 wurde nach den eingegangenen Einwendungen nochmals in den Untervarianten 2a und 2b untersucht.

Der Verlauf dieser geprüften Varianten kann dem Übersichtslageplan in der Planunterlage 3.2.2 A entnommen werden. Auf diese Darstellungen wird hier Bezug genommen.

Die Varianten 1 und 1a verschwenken westlich von Lengenweiler talwärts ab, verlaufen dann östlich des Lengenweiler Sees, weiter zwischen Esenhausen und dem Gewerbegebiet „Unterer Luß“ entlang, queren südlich der heutigen L288 den Hangenbachtobel und treffen südlich von Esenhausen wieder auf die bestehende L288.

Beide Varianten weisen hohe bis sehr hohe ökologische Risiken auf und werden auch von den Einwendern nicht als bessere Alternativen zur geplanten Variante 5 gesehen.

Mit der Verwirklichung der Varianten würde eine Zerschneidung des hydrologischen Einzugsgebietes des Lengenweiler Sees einhergehen. Gleichzeitig würde auch das Landschaftsbild zerschnitten, das Landschaftsschutzgebiet am Lengenweiler See würde verlärmern, wichtige Lebensraumbeziehungen der Talauie würden zerstört und es würden zahlreiche wertvolle Böden bei gleichzeitiger Gefahr von Schadstoffanreicherungen in Boden und Grundwasser in Anspruch genommen.

Selbst mit der optimierten Variante 1a lassen sich die Zerschneidung der Talauie und die Gefahr von Boden- und Grundwasserverschmutzung nicht oder nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand verhindern.

Die seitens der Einwender favorisierte Variante 2 (Westvariante) verläuft bis nördlich von Esenhausen auf bestehender Trasse, verschwenkt dann in westlicher Richtung, führt westlich zwischen Esenhausen und dem Gewerbegebiet „Unterer Luß“ an der Ortslage vorbei und trifft südlich von Esenhausen auf die bestehende L288 in Höhe des Hangenbachtobels.

Wegen der Inanspruchnahme bereits versiegelter Flächen im Bereich Lengenweiler ist auch bei dieser Variante das ökologische Risiko durch Bodenneuversiegelung als relativ gering zu betrachten. Allerdings sind die Konflikte wegen der nahezu gleichen Streckenführung westlich und südlich von Esenhausen, ähnlich wie bei Variante 1 und 1a zu werten. Insbesondere wegen des geringeren Abstandes zur Ortslage Esenhausen und der Linienführung dieser Variante bestehen noch stärkere Konflikte mit der heutigen und künftigen Wohnbebauung in diesem Bereich. Gleichzeitig weist diese Variante einen höheren Flächenverbrauch als andere Varianten auf.

Aufgrund des Vorbringens einiger Einwender wurden vom Vorhabensträger die von deren Rechtsanwalt vorgeschlagenen „Bestvarianten“ als Varianten 2a und 2b untersucht.

Beide Varianten verlaufen nahezu identisch zu Variante 2 um die Ortslage Esenhausen. Allerdings laufen sie nicht zwischen Esenhausen und dem Gewerbegebiet „Unterer Luß“ hindurch, sondern führen direkt durch das Gewerbegebiet (Var. 2a) bzw. südlich am Gewerbegebiet vorbei (Var. 2b), queren dann südlich von Esenhausen zweimalig die Rotach und führen dann kurz vor Ringenhausen auf die bestehende L288.

Mit diesen Varianten sind, wegen der insoweit ähnlichen Streckenführung wie bei Variante 2, ebenfalls erhebliche Konflikte mit der nordwestlichen Wohnbebauung Esenhausens zu erwarten. Bei Variante 2a ist durch die weiträumige Umfahrung von Esenhausen eine höhere Flächeninanspruchnahme als bei Variante 2 notwendig. Da Variante 2b noch weiter südlich führt, ist deren Flä-

cheninanspruchnahme noch höher einzuschätzen, als die der Untervariante 2a. Durch die zweimalige Querung der Rotach sind in diesem Bereich ökologische Konflikte, insbesondere wegen der Durchschneidung von Überschwemmungsfeldern, zu erwarten. Daneben führen diese Untervarianten südlich des Gewerbegebietes durch Nahrungsgebiete des Weißstorches.

Zudem ist der Bereich südwestlich von Esenhausen durch artesisch gespanntes Grundwasser geprägt, weswegen der vorhandene Bodengrund als äußerst kritisch zu bewerten ist.

Variante 3 schwenkt nördlich von Lengenweiler von der bestehenden Trasse in westliche Richtung ab, führt dann am Wohngebiet „Hohe Mauer“ vorbei und schwenkt dann im Ortskernbereich Esenhausen wieder auf die bestehende L288. Zwar hat diese Variante den geringsten Flächenverbrauch zur Folge, weswegen diese Variante auch aus ökologischer Sicht nicht sehr risikoreich ist, jedoch bestehen erhebliche Konflikte mit der bestehenden und geplanten Wohnbebauung im westlichen Bereich von Esenhausen. Zudem bestehen wegen der Zerschneidung der Talauflage Störungen des Landschaftsbildes und der Blickbeziehungen.

Auch Variante 3 wurde von den Einwendern nicht weiter verfolgt.

Varianten 4 und 4a verlaufen bis Esenhausen auf der bestehenden Trasse der L288, benutzen dann die K7971 und verschwenken nach dem Ortsende von Esenhausen in westlicher Richtung, um dann den Hangenbachtobel zu queren und südlich des Hangenbachtobels auf die bestehende L288 zu treffen.

Durch die Mitbenutzung der bereits bestehenden Trasse werden auch hier ökologische Risiken weitgehend gering gehalten. Jedoch bestehen durch die Führung der Trasse südlich von Esenhausen sehr hohe ökologische Risiken insbesondere durch die Zerstörung der gewachsenen, landschaftstypischen Strukturen an der Terrassenkante. Es kommt gleichfalls zu einem Verlust landschaftsbildprägender Elemente und einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Fauna. Die mit diesen Varianten verbundenen Konflikte lassen sich nicht oder nur bedingt minimieren.

Daneben kommt es auch hier zu Konflikten mit der Bebauung entlang der Danketsweiler Straße (K7971).

Variante 5 benutzt ebenso wie die Varianten 4 und 4a zu großen Teilen die bereits bestehende Trasse der L288. Auch Variante 5 führt in der Ortsdurchfahrt Esenhausen über die K7971. Nach dem Ortsende von Esenhausen führt diese Variante noch etwa 250 m auf der K7971 und schwenkt dann in westliche Richtung, quert oberhalb der Varianten 4 und 4a den Hangenbachtobel und trifft dann wieder auf die heutige L288.

Wegen der Mitbenutzung bereits bestehender Straßen sind auch die ökologischen Risiken der Variante 5 als vergleichsweise gering zu bewerten. Jedoch gehen auch mit dieser Variante Beein-

trächtigungen im Bereich des Hangenbachtobels einher. Desgleichen bestehen Konflikte mit der Bebauung entlang der Danketsweiler Straße.

Nach den Untersuchungen der UVS 1992 werden die Varianten 1, 1a, 4 und 4a als vergleichsweise konfliktreichste Lösungen beurteilt und stellen sich deswegen als nicht umsetzbare Varianten dar.

Variante 3 ist nach den Ergebnissen zwar die Variante mit den geringsten Beeinträchtigungen für das natürliche Landschaftspotential, allerdings wurde diese Variante wegen der zu erwartenden erheblichen Konflikte mit der bestehenden und künftigen Wohnbebauung im Ortsbereich Esenhausen und der städtebaulichen Entwicklung als nicht empfehlenswert beurteilt.

Varianten 2 und 5 hingegen wurden als vergleichsweise umweltschonendste Varianten beurteilt und vom Vorhabensträger hinsichtlich ihrer verkehrlichen Wirkung untersucht (vgl. Verkehrsuntersuchung 2001) sowie hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffimmissionen beurteilt (Schalltechnische Untersuchung 2004 Variantenvergleich und Luftschadstoff-Untersuchung 2001).

Die Variante 5 entlastet die Ortsdurchfahrt Esenhausen um etwa 54 % des Verkehrs, wohingegen die Variante 2 die Hauptstraße Esenhausen um etwa 49% entlasten würde. Die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung von 2008 zeigt für die Variante 5 im Planungsfall 1 für das Jahr 2025 sogar geringfügig höhere Entlastungen in Esenhausen (vgl. Verkehrsuntersuchung 2008).

Wegen der Lärmimmissionen sind bei beiden Varianten teilweise Entlastungen, teilweise Pegelerhöhungen zu erwarten.

Die Schwellenwerte der zulässigen Schadstoffbelastungen der 22. BImSchV wurden in keiner der untersuchten Varianten innerorts überschritten. Nach den gutachterlichen Prognosen können die Schwellenwerte auch im außerörtlichen Bereich bei allen Varianten sicher eingehalten werden.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen und Gutachten hat sich der Planungsträger für die Variante 5 entschieden.

Diese Entscheidung ist unter Beachtung der eingangs erwähnten Voraussetzungen ergangen und ist ohne rechtliche Fehler.

Die gewählte Planfeststellungsvariante 5 erfüllt hinsichtlich des Planungsauftrages alle verkehrlich relevanten Ziele und berücksichtigt dabei sowohl die siedlungsstrukturellen, betriebsbedingten und umweltrelevanten Aspekte. Unter Berücksichtigung vorgezogener bzw. funktionserhaltender Maßnahmen kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, die eine Alternativenprüfung bedingen würden.

Zunächst ist nicht zu beanstanden, dass der Vorhabensträger die Varianten 1, 1a, 3, 4 und 4a für die weitere Untersuchung ausgeschlossen hat. Variante 1 und 1a waren als Varianten mit dem

höchsten Flächenverbrauch und der höchsten Bodenneuversiegelung als ökologisch sehr konfliktbehaftet einzustufen und mussten bereits aus diesem Grund nicht weiter verfolgt werden. Gleiches gilt für die Varianten 4 und 4a, bei denen die ökologischen Konflikte zwar nicht aus einem hohen Flächenverbrauch folgen, die aber in besonders hochwertige Lebensräume eingreifen und diese zerstören.

Variante 3 war zwar wegen des geringen Flächenverbrauchs als für Naturhaushalt und Landschaftsbild konfliktärmste Variante einzustufen. Durch die Führung dieser Variante durch die Ortschaft von Esenhausen wären jedoch massive Konflikte mit der Wohnbebauung aufgetreten.

Varianten 2 und 5 sind hingegen, was die mit ihrer Durchführung verbundenen ökologischen Risiken angeht, als relativ umweltschonend zu betrachten. Zudem halten sich bei beiden Varianten die Konflikte mit der bestehenden Wohnbebauung in Grenzen.

Die beiden näher untersuchten Varianten waren demnach als insgesamt konfliktärmste Varianten einzustufen.

Variante 5 ist bezogen auf eine Abwägung aller betroffenen Schutzgüter dabei die verhältnismäßig konfliktärmste Variante. Eine sich aufdrängende Alternative ist nicht ersichtlich.

5.3 Abschließende Abwägung der Antragstrasse mit Variante 2 (einschließlich deren Untervarianten 2a und 2b)

Auch bei einem Vergleich der relativ umweltschonendsten Varianten (Variante 5 und Variante 2) drängt sich eine andere, als die geplante Variante nicht auf.

Variante 5 weist gegenüber Variante 2 (einschließlich deren Untervarianten 2a und 2b) einen geringeren Flächenverbrauch auf. Diesem Gesichtspunkt kommt gerade vor dem Hintergrund des Rücksichtnahmegebotes auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Tatsache, dass sich im Bereich um Esenhausen sehr viele landwirtschaftlich genutzte Fläche befinden, besondere Bedeutung zu.

Zwar folgen aus der Variante 5 im Bereich des Hangenbachtobels insbesondere durch die Zerschneidung von Lebensräumen ökologische Risiken, die bei Variante 2 so nicht bestehen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Risiken durch bautechnische Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen, diese im Übrigen durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgleichbar sind.

Insbesondere stellen sich auch die Varianten 2a und 2b gegenüber der Variante 5 nicht als ökologisch bessere Varianten dar, da auch hier Konfliktbereiche durch die zweimalige Querung der Rottach entstehen. Gleichzeitig kann es bei diesen Varianten zu einer Gefährdung der Nahrungshabi-

tate des Weißstorches kommen. Hinzu kommt, dass diese Varianten Überschwemmungsgebiete der Rotach queren, wobei es für die Qualifikation als Überschwemmungsgebiet unerheblich ist, dass dieses Gebiet nicht offiziell als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen wurde, da sich die Einstufung als Überschwemmungsgebiet nach § 77 Abs. 1 Wassergesetz (WG) auch aus tatsächlichen Umständen ergeben kann.

Für die Variante 5 sprechen auch siedlungsstrukturelle Gesichtspunkte. Zwar verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es bei Variante 5 zu einem erheblichen Anstieg der Verkehrsbelastung entlang des Danketsweiler Straße kommt und dies gleichzeitig zu Lärmgrenzwertüberschreitungen in diesem Planungsbereich führt. Allerdings sind Überschreitungen der Lärmgrenzwerte auch bei Variante 2 einschließlich ihrer Untervarianten 2a und 2b im Bereich des jetzigen Wohngebietes „Hohe Mauer“ und im Bereich „Raiffeisenweg“ nicht auszuschließen. Hinzu kommt, dass eine Ausweitung der Wohnbebauung von Esenhausen in westlicher Richtung bereits heute geplant ist und hier künftige Konflikte absehbar sind.

Es käme danach lediglich zu einer Konfliktverlagerung, nicht aber zu einer besseren Konfliktlösung.

Insoweit drängt sich die Variante 2, einschließlich ihrer Untervarianten, nicht als bessere Lösungsmöglichkeit auf.

An dieser Einschätzung vermögen auch die verschiedentlichen Einwendungen des Rechtsanwaltes nichts zu ändern.

So hat der Rechtsanwalt vorgebracht, dass die verkehrliche Situation im Bereich Wilhelmsdorf eine Gesamtplanung erfordern würde und nur eine Westumfahrung einen entscheidenden Beitrag hierzu leisten könnte. Er verweist dabei auf die Feststellungen einer Diplomarbeit von Herrn Martin Gaißmaier aus dem Jahr 2001, die die Untersuchung des Straßennetzes im Raum der Gemeinde Wilhelmsdorf mit dem Ziel der konzeptionellen Neuordnung unter Berücksichtigung siedlungsstruktureller Entwicklung zum Gegenstand hatte.

Abgesehen davon, dass Ziel des Vorhabens die Erhöhung der Verkehrssicherheit und nicht die Entlastung der bestehenden verkehrlichen Situation ist, ist die angeführte Diplomarbeit bereits nicht geeignet, die Variante 2 als sich aufdrängende, bessere Lösung zu qualifizieren.

Bei der Untersuchung des Straßennetzes im Bereich Wilhelmsdorf im Rahmen der Diplomarbeit war die geplante Verlegung der L288 bei Esenhausen und eine mögliche neue Verbindungsstraße zwischen Esenhausen und der L201b nach dem Arbeitsauftrag für die Diplomarbeit bereits zu berücksichtigen und den Ausführungen stets zugrunde zu legen.

Im Kern ging es demnach darum, dass Straßennetz im Hinblick auf die künftige strukturelle Entwicklung und umzusetzende oder geplante Neu- und Ausbaumaßnahmen neu zu ordnen. Nicht Gegenstand der Diplomarbeit war es, die Umfahrung Esenhausen auf ihren Beitrag zu einer Ent-

lastung des Gesamtgebietes Wilhelmsdorf hin zu untersuchen. Hierzu finden sich in der Diplomarbeit keine Ausführungen.

Der Verfasser der Diplomarbeit kommt zu dem Schluss, dass für eine Entlastung der Ortslagen eine Verbindung zwischen der L201b und der L288 außerhalb der Ortslagen der Orte Esenhausen, Wilhelmsdorf und Zußdorf zu suchen ist. In der weiteren Folge untersucht er mögliche Varianten einer solchen Verbindung.

In der Arbeit wird auch eine Verbindung der L201b südlich von Wilhelmsdorf mit der L288 nördlich von Esenhausen mit zusätzlicher Verbindung zwischen der auszubauenden K7969 (Verbindungsstrecke L201b und L288) in südlicher Richtung zur L288 alt mit Anschluss des Gewerbegebietes untersucht. Der Verfasser gelangt zu dem Ergebnis, dass eine Verbindungsstraße zwischen K7969 und L288alt südlich der Ortslage Esenhausen zu erheblichen Nachteilen auf die gemeindliche Entwicklung und die dort bestehenden Wohngebiete hat und eine Trassierung im Süden des Gewerbegebietes (entspricht in Teilen Variante 2a) aus ökologischer Sicht nicht möglich ist, da Überschwemmungsgebiete der Rotach durchschnitten würden (vgl. S. 32 der Arbeit).

Insoweit ist die angeführte Diplomarbeit nicht geeignet Bedenken gegen die gewählte Variante zu begründen.

Entscheidend ist jedoch auch, dass die vorliegende Maßnahme der Erhöhung der Verkehrssicherheit und nicht einer Verkehrsentslastung dienen soll.

Auch eine Einkesselung der Ortslage Esenhausen ist entgegen der Annahme der Einwender nicht zu befürchten. Diese lassen vortragen, dass durch die notwendige (später durchzuführende) Anbindung des Gewerbegebietes „Unterer Luß“ zusätzlich zu der jetzigen Ostumfahrung (L288 neu) eine (Teil-)Westumfahrung treten würde und damit die Ortslage Esenhausen eingekesselt sei.

Da die L288 neu jedoch eine bereits bestehende Kreisstraße mitbenutzt und nur hinter der Ortslage eine Neutrassierung erfolgt, wird die Ortschaft nicht von mehr Straßen umgeben als bislang. Ob und wie das Gewerbegebiet einmal an das umliegende Straßennetz angeschlossen wird, ist nach den Angaben der Gemeindeverwaltung Wilhelmsdorf derzeit noch offen. Selbst bei einem späteren Anschluss westlich von Esenhausen entstünde keine andere Situation, als wenn das Gewerbegebiet heute über die anwaltlich geforderte Westumfahrung angeschlossen würde.

Auch der Annahme, dass eine Westvariante weniger gravierend in das Landschaftsbild eingreifen würde, als die geplante Variante, kann nicht gefolgt werden.

Variante 2, einschließlich ihrer beiden Untervarianten müssten westlich von Esenhausen aufgeständert werden. Diese Führung in Dammlage würde ebenfalls das Landschaftsbild beeinträchtigen. Zudem kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Begrünung und einen Bewuchs der Brücke über den Hangenbachtobel gemindert werden. Hinzu kommt, dass bei den Untervarianten 2a und 2b zur Querung der Rotach ebenso Brückenbauwerke notwendig würden.

Es kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass eine der Westvarianten wesentlich weniger in das Landschaftsbild eingreifen würde, als die geplante Variante 5.

Durchgreifen kann ebenso nicht der Einwand, dass die Westvariante die verkehrstechnisch günstigere Führung aufweist. Zwar verfügt die Variante 2 über eine geringere maximale Längsneigung (5,6 % statt 7 % bei Variante 5), jedoch wird hierdurch eine größere Einschnitttiefe notwendig. Aus dieser größeren Einschnitttiefe resultieren 10 m mehr verlorene Steigung, was einen höheren Kraftstoffverbrauch und einen vermehrten Ausstoß von Luftschadstoffen und damit eine höhere Umweltbelastung bedeutet.

Variante 2 oder eine ihrer Untervarianten sind ebenfalls keine kostengünstigeren Varianten.

Die Geringhaltung des finanziellen Aufwands für das Vorhaben ist ein für die Planfeststellung abwägungsrechtlicher Belang. Vorliegend ist aber bereits nicht substantiiert vorgetragen, warum Variante 5 gegenüber Variante 2 oder einer ihrer Untervarianten unverhältnismäßig mehr Kosten beanspruchen soll. Nach der Grobschätzung im Erläuterungsbericht ist die geplante Variante mit etwa 4,8 Millionen Euro Gesamtkosten kostengünstiger als die Variante 2 mit 5,01 Millionen Euro Gesamtkosten. Wegen des Erfordernisses von zwei Brückbauwerken, den westlich von Esenhausen vorherrschenden schlechten Untergrundverhältnissen und der höheren Flächeninanspruchnahme ist auch nicht davon auszugehen, dass die Varianten 2a oder 2b insgesamt kostengünstiger als die Variante 5 sind.

Für die Frage der Unverhältnismäßigkeit der Kosten ist auch nicht von Belang, dass über die Realisierung einer Westumfahrung ein gemeindliches Straßenbauvorhaben (hier Anbindung des Gewerbegebietes und Entbehrlichkeit von Ortsumfahrungen im Bereich Wilhelmsdorf und Zußdorf) entfallen könnte.

Zunächst steht bereits gar nicht fest, dass die weitere verkehrliche Planung im Raum Wilhelmsdorf Ortsumfahrungen im Bereich Wilhelmsdorf oder Zußdorf bedingen würde. Die bereits zitierte Diplomarbeit zeigt hierzu auch andere Möglichkeiten der Verkehrsleitung (insbesondere durch Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen) auf. Zum anderen kann nicht gesagt werden, dass eine Ortsumfahrung der Gemeinden Wilhelmsdorf oder Zußdorf durch die Realisierung einer Westumfahrung auch tatsächlich entbehrlich würde. Für Zußdorf gilt dies schon deshalb, weil die L201b bei Zußdorf im Wesentlichen den Verkehr zwischen Ravensburg und Wilhelmsdorf fasst und nicht plausibel ist, warum der Verkehr in Richtung Wilhelmsdorf einen Umweg über eine Westumfahrung Esenhausen nehmen sollte.

Daneben ist zu beachten, dass solche gemeindlichen Planungen derzeit noch nicht weiter konkretisiert sind, so dass die Frage, ob und wie eine Änderung im bestehenden Straßennetz vorgenommen wird oder das Gewerbegebiet „Unterer Luß“ an das bestehende Straßennetz weiter angebunden wird, noch nicht beantwortet werden kann.

Soweit vorgebracht wird, die geplante Variante sei wegen des geplanten Brückenbauwerks wesentlich kostenintensiver, so ist auch hier das Vorbringen zu unsubstantiiert, da sich aus dem Vortrag nicht ergibt, warum sich durch die Verwendung eines Brückenbauwerks die Kosten des Vorhabens unverhältnismäßig erhöhen.

Auch der Hinweis des Rechtsanwaltes auf eine ADAC-Studie aus dem Jahr 2004 führt hier nicht weiter. Eine solche Studie wurde der Planfeststellungsbehörde nicht vorgelegt und ist nach Anfrage beim ADAC nach einer Studie aus dem Jahr 2004, die sich mit der Thematik Brückenbauwerke befasst, dort auch unbekannt.

Soweit der Rechtsanwalt auf eine Studie des ADAC zum Zustand der Brückenbauwerke Deutschlands aus dem Jahr 2007 abstellen will, ist deren Inhalt vorliegend nicht verwertbar, da sich der Inhalt der Studie lediglich auf den Zustand einiger untersuchter Brücken in Deutschland und deren Verkehrssicherheit erschöpft.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Verwirklichung der seitens einiger Einwender als Bestvariante bezeichneten Variante 2a/2b eine zweimalige Querung der Rotach notwendig würde, insofern zwei Brückenbauwerke nötig wären.

Letztlich greift auch der Hinweis darauf, dass eine Westumfahrung durch die Entbehrlichkeit von Ortsdurchfahrten eine noch höhere Sicherheit für die Ortschaften Wilhelmsdorf, Esenhausen und Zußdorf bedeuten würde, nicht durch. Wie dargestellt ist bereits nicht erkennbar, dass über eine Westumfahrung die Verkehrsströme in Wilhelmsdorf und Zußdorf tatsächlich abnehmen können.

Durch eine Westumfahrung würde für die L288 zwar eine Ortsdurchfahrt entfallen und würde dabei wegen der Reduzierung der Verkehrsströme in Esenhausen wohl zu einer Erhöhung der Sicherheit für die Anwohner von Esenhausen führen. Jedoch kann dies vor dem Hintergrund des Planungsziels nicht dazu führen, dass eine Westvariante sich aufdrängen müsste.

Planungsziel ist vordergründig die Erhöhung der Verkehrssicherheit der motorisierten Verkehrsteilnehmer. Zwar führt auch die vorgeschlagene Westvariante durch Planung einer geradlinigeren Strecke bei gleichzeitig verbreiteter Fahrbahn und verringertem Gefälle zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Jedoch ist nicht erkennbar, dass die Verkehrssicherheit durch eine Westvariante so wesentlich erhöht würde, dass im Rahmen der Gesamtabwägung die gewählte Variante 5 dahinter zurücktreten müsste. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch die vorgeschlagene Variante 2a durch bebauten Gebiet führt. So steigt auch hier, z.B. durch Abbiegevorgänge in die im Gewerbegebiet ansässigen Betriebe, das Kollisionsrisiko.

Im Rahmen der erforderlichen Gesamtabwägung stellt es sich nicht als abwägungsfehlerhaft dar, dass der Vorhabensträger sich für eine Planung der Variante 5 entschieden hat. Insbesondere ökologische und siedlungsstrukturelle Konflikte lassen sich durch die Variante 2, oder einer deren Un-

tervarianten, nicht besser lösen. Abschließend stellt sich keine andere Variante als vorzugswürdiger heraus.

6. Zwingende materiellrechtliche Anforderungen

Die vorliegende Planung verletzt keine zwingenden materiellrechtlichen Vorschriften, insbesondere liegt kein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13 und 15 BNatSchG und die Vorschriften zum Natura 2000-Gebietsschutz nach §§ 33 und 34 BNatSchG vor. Ebenfalls wurden die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beachtet.

Die Prüfung der Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Regelungen im Rahmen des LBP in der Fassung vom 30.07.2004 mit der Ergänzung vom 18.11.2008 erfolgte zunächst nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) idF vom 29.03.1995 bzw. vom 13.12.2005 und des BNatSchG idF vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 12.12.2007. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - vom 29.07.2009 traten mit Wirkung zum 01.03.2010 neue gesetzliche Regelungen in Kraft. Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Vereinbarkeit des Vorhabens wurde an die neue gesetzliche Regelung angepasst.

Auch das aus § 41 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende Gebot, beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ist eingehalten.

6.1 Lärmschutz

Zunächst ist nach § 50 BImSchG die Trasse so zu legen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienende Gebäude sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Dieser Umstand hat bereits im Rahmen des Variantenvergleichs Berücksichtigung gefunden. Danach ist keine andere Variante realisierbar, die zu geringeren Umwelteinwirkungen führen würde, ohne gleichzeitig andere schutzwürdige Belange gleich oder stärker zu beeinträchtigen.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nur wenn

die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, kann von dem Gebot der Vermeidung schädlicher Verkehrsgeräusche freigestellt werden, § 41 Abs. 2 BImSchG.

Dabei kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem aus § 41 Abs. 2 BImSchG folgenden Gebot des Vorrangs von aktivem Lärmschutz vor passivem Lärmschutz um striktes Recht handelt, oder ob dieser Grundsatz im Rahmen der fachplanerischen Abwägung überwunden werden kann (für die Abwägung BVerwG Urt. v. 15.03.2000, Az: 11 A 33/97, BVerwGE 110, 370; BVerwG Beschl. v. 05.09.2008, Az: 9 B 10/08; a.A. BVerwG Urt. v. 28.01.1999, Az: 4 CN 5/98, BVerwGE 108, 248 [256ff]). Auch nach den Grundsätzen des BVerwG vom 28.01.1999 ist nämlich eine Abweichung von Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn diese aus Gründen der Landschafts- oder Stadtbildpflege oder zur Wahrung sonstiger öffentlicher Belange mit dem Vorhaben unvereinbar wären.

Solche Gründe sind, wie sich aus den Ausführungen unter B.6.1.3 entnehmen lässt, bei dem hier planfestzustellenden Vorhaben gegeben.

Die Voraussetzungen hinsichtlich des Schutzes vor Verkehrslärm im Falle des Baus oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sind in der aufgrund von § 43 BImSchG ergangenen Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) näher festgelegt.

So ist insbesondere die Schwelle, ab der vom Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche auszugehen ist, mit der 16. BImSchV verbindlich festgelegt. Die 16. BImSchV gibt in § 2 Abs. 1 je nach Gebiet oder Anlage spezifische Grenzwerte für Tag und Nacht vor. Die Art der Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen; ansonsten sind gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV die Gebiete und Anlagen nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße sind diese Grenzwerte einzuhalten. Eine Änderung ist nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV insbesondere dann wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Dabei ist jeder Verkehrsweg gesondert zu betrachten.

Bei Überschreitung der in der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte besteht ein Anspruch auf Lärmschutz in Form aktiver (gerichtet auf Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch bauliche Maßnahmen an der Straße) oder passiver (gerichtet auf Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch bauliche

Maßnahmen an den lärmbeeinträchtigten Anlagen) Schallschutzmaßnahmen. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind dabei vorrangig anzuwenden.

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz sind in der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) festgelegt.

Nach § 3 der 16. BImSchV sind die Beurteilungspegel, die mit den Grenzwerten zu vergleichen sind, zu berechnen. Hierfür sind in der Anlage 1 zur 16. BImSchV sowie in den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) verbindliche Berechnungsgrundlagen festgelegt. Die sich danach ergebenden Mittelungspegel, in die Spitzenpegel gewichtet einfließen, sind zur Beurteilung der Lärmbelastung im Regelfall geeignet. Besondere Verhältnisse, die diese Regel im vorliegenden Fall in Frage stellen könnten, liegen nicht vor.

§ 3 der 16. BImSchV legt verbindlich fest, dass die Beurteilungspegel zu berechnen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.2005, Az: 4 A 4.04). Eine Rechtsgrundlage für Messungen gibt es nicht. Im Übrigen wären diese, wie auch andere alternative Beurteilungsmodelle, nicht sachgerecht, da sich die Aussagekraft von Beurteilungspegeln grundsätzlich erst im Zusammenhang mit einem definierten Ermittlungsschema ergibt. Die Berechnungsmethode nach der RLS-90 gewährleistet zuverlässige Ergebnisse und ist für die Betroffenen auch durchweg günstiger, als es Messungen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat dieses Regelungsmodell der Verkehrslärmschutzverordnung als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen und bestätigt (BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, Az: 4 A 10.95, NVwZ 1996, 1006ff.). Das Berechnungsverfahren gibt alle maßgeblichen Faktoren vor und bezieht diese in die Berechnungen ein.

Wie sich aus den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen in der Schalltechnischen Untersuchung ergibt, sind zum Schutz der vom Vorhaben betroffenen Bebauung lediglich partiell passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, um die durch die prognostizierten Verkehrsbelastungen für das Jahr 2025 ausgehenden Grenzwertüberschreitungen ausgleichen zu können.

Der Beurteilungspegel des vom Vorhaben ausgehenden Verkehrslärms erhöht sich in den Bereichen der Ausbaustrecke in Esenhausen, Lengenweiler Straße 2, Danketsweiler Straße 2, 5 und 16 und Hauptstraße 2 unter Berücksichtigung der Rundungsregelung der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV um wenigstens 3 dB(A). In diesen Bereichen liegt eine wesentliche Änderung iSd § 41 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 2 16. BImSchV vor. Die in der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte haben dort Berücksichtigung zu finden.

In allen übrigen Bereichen der Ausbaustrecke erhöht sich der Verkehrslärm vorhabensbedingt nicht um mindestens 3 dB(A). Die in der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte finden hier keine Anwendung.

Entlang der Neubaustrecke der L288 von Bau-km 3+600 bis 4+400 befindet sich keine schützenswerte Bebauung.

Bei der Festlegung der konkret zu beachtenden Grenzwerte war vorliegend nach § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV auf den Gebietscharakter der betroffenen Grundstücke abzustellen, da insoweit für diese Bereiche keine Festsetzungen eines Bebauungsplanes vorliegen.

Die Festlegung der betroffenen Bereiche als Kern-, Dorf- bzw. Mischgebiet begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die unmittelbare Umgebung der Bereiche Lengenweiler Straße, Hauptstraße und Danketsweiler Straße in Esenhausen und der Ortschaft Lengenweiler ist durch eine dörfliche Umgebung geprägt. Entlang dieser Bereiche betreiben nahezu alle Anlieger landwirtschaftliche Anwesen. Die Bebauung ist locker. Zwischen den Wohngebäuden stehen Stallungen und Scheunen, in der Regel gehören Wohngebäude, Ställe und Scheunen zu jeweils einem landwirtschaftlichen Anwesen.

Eine Einstufung als reines oder allgemeines Wohngebiet war wegen der soeben beschriebenen Umgebungscharakteristik nicht angezeigt, da hierfür nicht schon ausreichend ist, dass sich in diesem Bereich auch einzelne Wohnhäuser befinden. Abzustellen ist insoweit auf die Gesamtcharakteristik.

Durch das Vorhaben sind demzufolge die Grenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete zu beachten. Diese liegen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV bei 64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) nachts.

Die Ergebnisse Schalltechnischen Untersuchung sind nicht anzuzweifeln.

Die schalltechnische Berechnung nach § 3 der 16. BImSchV in Verbindung mit der Anlage 1 zu dieser Verordnung und der RLS-90 erfolgte im hiesigen Verfahren auf Basis der Verkehrsuntersuchung des Büros BS Ingenieure, Ludwigsburg, von 2001 (Verkehrsuntersuchung 2001). Die Verkehrsuntersuchung wurde 2008 aktualisiert und fortgeschrieben. Die Verkehrszahlen wurden 2001 durch Zählungen und Befragungen erhoben. Die Schalltechnische Untersuchung wurde 2008 aktualisiert.

Das Verkehrsaufkommen sowie die Verkehrsbeziehungen wurden anhand des Verkehrsaufkommens ausgehend von der Verkehrszählung am 26.06.2001 auf das Prognosejahr 2025 fortgeschrieben. Hierbei orientiert sich die Prognose, neben weiteren Einzelfaktoren, im Wesentlichen an der im Untersuchungsraum zu erwartenden Entwicklung von Bevölkerungszahlen und Anzahl von Arbeitsplätzen im Untersuchungsgebiet sowie der bis zum Jahre 2020 prognostizierten Motorisierungs- und Mobilitätsentwicklung.

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung stellen die Größenordnung der Belastungen im Verkehr über 24 Stunden dar. Die so ermittelten gutachterlichen Grundlagen dienen der Bemessung des Straßenquerschnitts, des Fahrbahnaufbaus sowie, weiter differenziert, für Leistungsfähigkeitsuntersuchungen, Lärmberechnungen sowie Schadstoffberechnungen.

6.1.1 Einwendungen gegen die Verkehrsuntersuchung

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar. Prognosen sind dabei insoweit hinzunehmen, soweit sie methodisch einwandfrei zustande gekommen und in der Sache vernünftig sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.1986, Az: 4 C 6, 7/84 sowie BVerwG, Urt. v. 19.03.2003, Az: 9 A 33.02).

Die vorgelegte Verkehrsprognose konnte damit zu einer zuverlässigen Grundlage für die Schalltechnische Untersuchung gemacht werden.

Soweit Einwender die der Berechnung zugrunde liegende Verkehrsprognose in der Sache angreifen, können sie mit ihren Einwendungen diesbezüglich nicht durchdringen. Damit die Einwender mit ihrer Kritik an der Verkehrsprognose gehört werden können, muss ihr Vorbringen so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, „in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen“ bzw. was sie „konkret bedenken soll“ (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.02.1996, Az: 4 A 38.95). Nicht ausreichend ist insofern bloßes Bestreiten der Richtigkeit der Verkehrsprognose. Ausreichend ist jedoch, dass in einem Einwendungsschreiben der die Planung betreffende Einwand „in groben Zügen“ - im Sinne einer „Thematisierung“ - angesprochen wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.10.2000, Az: 5 S 1883/99).

Das Verkehrsaufkommen sowie die Verkehrsbeziehungen wurden in der erstellten Verkehrsuntersuchung anhand des Verkehrsaufkommens ausgehend von der Verkehrszählung am 26.06.2001 auf das Prognosejahr 2018 ermittelt. Die Prognose wurde im Jahr 2008 noch einmal bis zum Jahr 2025 fortgeschrieben. Hierbei orientiert sich die Prognose im Wesentlichen an der im Untersuchungsraum zu erwartenden Entwicklung der Bevölkerung und der vorhandenen Arbeitsplätze sowie der bis zum Jahre 2025 prognostizierten Motorisierungs- und Mobilitätsentwicklung.

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung stellen die Größenordnung der Belastungen im Verkehr über 24 Stunden dar.

Für die Planfeststellungsbehörde sind keine Mängel in der methodischen Erarbeitung der Verkehrsprognose erkennbar und wurden von den Einwendern auch nicht geltend gemacht. Insbesondere wurde bei den Ergebnissen der Verkehrszählung nach den unterschiedlichen Verkehrsbeziehungen differenziert. Die so ermittelten durchschnittlichen Verkehrszahlen im maßgeblichen Unter-

suchungsgebiet wurden anhand nachvollziehbarer Entwicklungsfaktoren auf den Prognosehorizont hochgerechnet. Letztlich wurde mit Hilfe eines Umlegungsmodells die Verkehrsbelastung für den künftigen Netzzustand vorausgeschätzt. Das Ergebnis wurde in Unterscheidung der Planungsfälle 0 (keine Veränderung im Straßennetz, 1 (entspricht der Realisierung der Variante 5) und 2 (entspricht der Realisierung der Variante 2) dargestellt.

Das Gutachten ermöglicht so, differenziert nach den einzelnen Planungsfällen, eine nachvollziehbare Aussage über die künftige Verkehrsnachfrage im Untersuchungsgebiet.

Die ermittelte Verkehrsprognose für das Jahr 2025 stellt sich auch nicht deshalb als fehlerhaft dar, weil sich die Verkehrszahlen im Untersuchungsgebiet nach unten entwickelt hätten und deswegen, als Grundlage für eine zutreffende Prognose, eine erneute Verkehrszählung durchgeführt hätte werden müssen.

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung dargestellt, folgt aus den von den Einwendern in Bezug genommenen Zahlen der Straßenverkehrszählung 2005 nicht die Annahme, die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ermittelten Verkehrszahlen seien fehlerhaft. Auch kann aus ihnen nicht gefolgert werden, dass die Verkehrszahlen im Untersuchungsgebiet generell sinken. Letztlich entscheidend ist, dass eine geringere Belastung als die in der Verkehrsprognose angenommene, nicht die Planrechtfertigung für das hiesige Vorhaben entfallen lassen würde. Bezogen auf die Lärm- und Schadstoffberechnungen - für welche die Verkehrsprognose Grundlage ist - wäre aber ein tatsächlich geringerer durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) für die Betroffenen nur vorteilhaft, da in den vorliegenden Lärm- und Schadstoffberechnungen dann ein für sie günstigerer Lastfall angenommen wurde.

Aus diesem Grund kann es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht rechtsfehlerhaft sein, wenn die Verkehrsuntersuchung, bezogen auf die Lärmberechnungen, bei der Prognose für das Jahr 2025 auf eine erneute Verkehrszählung verzichtet hat.

Die Beaufschlagung des für das Jahr 2018 ermittelten Prognoseergebnisses mit einem konstanten Faktor für die Verkehrsprognose 2025 selbst wird von den Einwendern hingegen nicht in Frage gestellt. Es ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die zugrunde gelegten Parameter (Bevölkerungs-/Motorisierungsentwicklung) in eine andere Richtung entwickeln, als noch bei der Berechnung der Verkehrsprognose für das Jahr 2018 angenommen. Die Veränderung der Verkehrsbelastung für das Jahr 2025 konnte in der vorgelegten Verkehrsuntersuchung deswegen hinreichend genau beschrieben werden.

Im Rahmen der Einwendungen wurde daneben vorgetragen, dass sich durch das geplante Vorhaben die Verkehrszunahme im Planungsbereich überproportional entwickeln würde, da die L 288 als Entlastungsstrecke für die benachbarten Bundesstraßen genutzt würde. Es sei deshalb davon auszugehen, dass im Prognosezeitraum die Belastungsspitze von 5.000 Kfz pro Tag erreicht würde.

Gleichzeitig würden im Rahmen der Verkehrsuntersuchung jegliche Untersuchungen zur Auswirkung des neu eingeführten Mautsystems für den Schwerlastverkehr und die daraus resultierende Zunahme des Verkehrs auf Bundes- und Landesstraßen fehlen. Es sei davon auszugehen, dass im Prognosezeitraum auch eine PKW-Maut auf Autobahnen und evtl. sogar eine Bundesstraßenmaut in den Fällen, in denen Bundesstraßen Umhungseffekte für Autobahnen haben, eingeführt würde.

Dieses Vorbringen wurde im Rahmen der Erörterungsverhandlung durch die Einwender und deren Rechtsanwalt ausdrücklich nicht weiter verfolgt und als erledigt betrachtet. Im Gegenteil gehen die Einwender nunmehr von geringeren, als den durch das Verkehrsgutachten prognostizierten, Verkehrszahlen aus.

Selbst bei Berücksichtigung dieser Einwendung ergäben sich keine durchgreifenden Bedenken gegen die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung.

Die Nutzung der L288 als Alternativstrecke zur benachbarten Bundesstraße B32 ist schon wegen der weiterhin auf dieser Strecke bestehenden 7 Ortsdurchfahrten unwahrscheinlich. Auch der zu erreichende Zeitvorteil ist als zu gering einzuschätzen, als dass sich hierdurch Verlagerungseffekte ergeben könnten. Selbst der Rechtsanwalt der Einwender räumt ein, dass der Zeitvorteil durch die neu ausgebaute L288 bei maximal einer Minute läge. Hinzu kommt dass die Strecke mit einem Querschnitt von 6,50 m keine wesentliche Verbreiterung erfährt, aus der eine höhere Attraktivität der Strecke folgen würde.

Wegen der insgesamt nur geringen Steigerung der Attraktivität der Strecke ist insoweit nicht von erhöhten Verkehrszahlen im Planungsbereich auszugehen.

Auch die Nichtberücksichtigung eines Mautausweichverkehrs führt nicht zu einer Fehlerhaftigkeit der erstellten Verkehrsprognose. Zunächst betrifft die derzeitige Autobahnmaut nur den Schwerlastverkehr. Hier lassen sich bereits für die in der Nähe der L288 verlaufenden Bundesstraßen B30 und B31 keine relevanten Verkehrszunahmen ermitteln. Gleiches gilt für die B31 und B33 im Bodenseekreis (vgl. insgesamt Landtag BW Drs 14/101).

Ein Abstellen auf eine Erweiterung auf den allgemeinen Pkw-Verkehr war nicht erforderlich. Diese Thematik wird zwar in der Öffentlichkeit immer wieder diskutiert, bislang zeichnet sich hierfür jedoch keine konkrete Umsetzung ab. Infofern war dieser Umstand bei der zu erstellenden Verkehrsprognose nicht zu berücksichtigen.

Eine Erweiterung der Mautpflicht für den Schwerlastverkehr auch für autobahnähnliche Bundesstraßen wird zwar wahrscheinlich, jedoch befinden sich im Großraum Esenhausen keine solchen autobahnähnlichen Bundesstraßen. Zudem dürfte es unwahrscheinlich sein, dass die L288 bei Esenhausen auch bei Einführung einer erweiterten Maut zu einer Umfahungsstrecke wird, wenn dies schon jetzt bei den an die Autobahn grenzenden Bundesstraßen nicht der Fall ist, zumal die L288 wegen der großen Entfernung keine wirkliche Alternative zur Autobahn darstellt.

Die Erhöhung der Verkehrszahlen aufgrund eines Mautausweichverkehrs stellt deswegen keinen hinreichend genauen Entwicklungsfaktor dar, so dass die Verkehrsprognose nicht hierauf gestützt werden kann.

An der Richtigkeit der erstellten Verkehrsuntersuchung als Grundlage für die weiteren schalltechnischen Berechnungen bestehen demnach keine Zweifel.

6.1.2 Einwendungen gegen die Schalltechnische Untersuchung

Die Schalltechnische Untersuchung ist mit keinen rechtlichen Fehlern behaftet.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgte, § 3 der 16. BImSchV in Verbindung mit Anlage 1 der 16. BImSchV entsprechend, auf Grundlage der RLS-90.

Nach dieser ist für die zu beurteilenden Bereiche jeweils die zulässige Höchstgeschwindigkeit anzusetzen. Diese liegt innerorts für Pkw und Schwerverkehr bei 50 km/h.

Die Einwender können sich dabei nicht darauf berufen, dass die vorgesehenen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in den Ortslagen Lengenweiler und Esenhausen erfahrungsgemäß regelmäßig nicht eingehalten werden und das schalltechnische Gutachten aufgrund dieses Umstands zu unrichtigen Beurteilungspegeln gelange.

Dass diese Geschwindigkeiten häufig nicht eingehalten werden, ist zunächst nicht nachgewiesen und nach Ansicht der Rechtssprechung grundsätzlich nicht relevant (vgl. BVerwG, Beschl. v. 04.09.2003, Az: 4 B 76/03), da etwaigem verkehrswidrigem Verhalten der Verkehrsteilnehmer mit Mitteln des Straßenverkehrsrechts zu begegnen ist (vgl. so auch BVerwG, Ur. v. 23.11.2001, Az: 4 A 46.99).

Zudem tragen die Einwender vor, dass Geschwindigkeiten bis 70 km/h bereits heute in der Ortslage Esenhausen gefahren würden. Ein weiterer Anstieg der gefahrenen Geschwindigkeiten durch den Ausbau der Ortslagen Lengenweiler und Esenhausen wäre insoweit unrealistisch. Auch ist von Belang, dass der Ausbau lediglich mit einem Querschnitt 9,5, also einer Fahrbahnbreite von insgesamt 6,5 m, erfolgt. Es werden damit durch das Vorhaben in den Ortslagen keine „autobahnähnlichen“ Zustände geschaffen, die es nahelegen, dass sich eine bereits jetzt gefühlte überhöhte innerörtliche Geschwindigkeit nochmals erhöhen könnte.

Daneben kann die Planung zur Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten beitragen, indem nördlich vor Esenhausen ein Kreisverkehr realisiert wird, der die gefahrene Geschwindigkeit zwangsläufig auf ein Minimum reduziert und südlich von Esenhausen in Richtung Ostrach eine Geschwindigkeitsbegrenzung (70 km/h) vorgesehen ist. Für die Bewohner von Lengenweiler wirkt sich der geplante Kreisverkehr in nördlicher Fahrtrichtung ebenfalls aus.

Daneben hat sich der Vorhabensträger bereit erklärt, soweit entsprechender Grunderwerb möglich ist, auch optische Geschwindigkeitsbremsen (z.B. Baumtore) zu errichten.

Die Planung trägt demnach, ohne dass die Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhalts von den Einwendern weiter verifiziert werden konnte, zur Verbesserung der derzeitigen Situation bereits bei.

Soweit auch durch die Planung verkehrswidriges Verhalten nicht zu verhindern ist, ist diesem entsprechend der zitierten Rechtsprechung mit Mitteln des Straßenverkehrsrechts zu begegnen.

Der Ansatz der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß RLS-90 war demnach rechtsfehlerfrei,

Soweit die Einwender nunmehr von geringeren Verkehrszahlen, als den prognostizierten ausgehen, würde die auf den prognostizierten Verkehrszahlen erstellte Schalltechnische Untersuchung insoweit zugunsten der Einwender wirken, soweit sie eine höhere Verkehrsbelastung zugrunde legt.

Gegen die Richtigkeit der im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ermittelten Ergebnisse bestehen keine Bedenken.

Auch der Rechtsanwalt der Einwender hat in der Erörterungsverhandlung vorgetragen, dass Einwendungen zu den ermittelten Werten entgegen des ursprünglichen Vorbringens nicht mehr bestehen.

6.1.3 Schallschutzmaßnahmen

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung kommt es unter Berücksichtigung der Rundungsregelung nach Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV bei den Gebäuden Danketsweiler Straße 5 zu einer wesentlichen Änderung und Grenzwertüberschreitungen tags in Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss und nachts in Erdgeschoss und 1. Obergeschoss und in der Danketsweiler Straße 16 zu einer wesentlichen Änderung und Grenzwertüberschreitungen in allen Geschossen des Gebäudes tagsüber.

Diese Gebäude haben aus diesem Grund Anspruch auf Schallschutz. Dabei hat der aktive Schallschutz Vorrang vor dem passiven Schallschutz.

Bei allen anderen untersuchten Gebäuden liegt entweder keine wesentliche Änderung der Lärmpegel vor oder die Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten. Für diese Gebäude besteht kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen nach § 41 BImSchG.

Ein aktiver Schallschutz (z.B. durch Lärmschutzwand/Lärmschutzwall) ist bei dem Gebäude Danketsweiler Straße 5 wegen der zwei vorhandenen Grundstücksausfahrten effektiv nicht zu erreichen. Ein Lärmschutzwall ist bereits mangels zur Verfügung stehenden Flächen nicht realisierbar. Aber auch für die Errichtung einer Lärmschutzwand bedürfte es einer weiteren Flächeninanspruchnahme der Einwender und somit deren Einverständnisses in die Nutzung ihres Grundstücks. Zudem müsste eine Lärmschutzwand, da auch die Obergeschosse von der Grenzwertüberschreitung betroffen sind, so hoch werden, dass es zu einer Verschattung der West- und Südfassade kommen würde.

Insbesondere wegen der Verschattungswirkung, wird ein aktiver Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand auch von den Einwendern abgelehnt.

Bei dem Grundstück Danketsweiler Straße 16 führt eine Lärmschutzwand/ein Lärmschutzwall (aktiver Lärmschutz) ebenfalls wegen der Erschließung des Grundstücks über die bestehenden Grundstückszufahrten nicht zu einer effektiven Reduzierung der Lärmpegel. Ein solcher Lärmschutz liefe auch den Bestrebungen des Betriebes zuwider, eine Stellfläche für wartende Anlieferer vor dem Haus zu schaffen. Auch müsste, um einen effektiven Schallschutz auch in den Obergeschossen zu gewährleisten, die Lärmschutzwand so hoch werden, dass die Nordfassade in den Vormittagsstunden verschattet würde. Ebenso scheidet die Errichtung eines Lärmschutzwalles oder einer Lärmschutzwand bereits dadurch aus, dass im Bereich des Grundstückes nicht ausreichend Platz und Eigentum des Vorhabensträgers für die Errichtung besteht.

Für beide betroffene Grundstücke gilt, dass sich ein derartiger Lärmschutz wegen der erforderlichen Höhe städtebaulich auch nicht in das Ortsbild integrieren ließe. Letztendlich müsste ein solcher aktiver Lärmschutz auch wegen der damit verbundenen, unverhältnismäßig hohen Kosten abgelehnt werden. Die für den Bau und die Unterhaltung der erforderlichen Lärmschutzwände entstehenden Kosten stünden in keinem Verhältnis zu den Schutzansprüchen der beiden Betroffenen.

Auch ein Lärmschutz über die Verwendung eines besonders lärmindernden Straßenbelags muss vorliegend abgelehnt werden. Die Aufnahme einer dahingehenden Auflage in den Planfeststellungsbeschluss wurde durch die rechtsanwältlich vertretenen Einwender im Erörterungstermin gefordert.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG sind lediglich solche Lärmimmissionen unzulässig, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Zunächst ist nach der RLS-90 davon auszugehen, dass es derzeit keine Straßenoberflächen gibt, denen eine lärmindernde Wirkung bei innerorts üblichen Geschwindigkeiten zugewiesen ist. Hierbei ist zugrunde zu legen, dass bei geringen Fahrgeschwindigkeiten die Lärmbelastung durch

Motorengeräusche überwiegt, lärm mindernde Asphalte jedoch die Reifenabrollgeräusche reduzieren und deswegen ihre lärm mindernde Wirkung erst bei höheren gefahrenen Geschwindigkeiten entfalten können, wenn die Reifengeräusche der Fahrzeuge die Motorengeräusche dominieren.

Auch eine lärm mindernde Wirkung des beantragten zweischichtig offenporigen Asphalts (ZWOPA) bei innerörtlichen Geschwindigkeiten bis 50 km/h ist nicht nachgewiesen, da sich der Verbau dieses Asphalts noch in der Erprobungsphase befindet. Belastbare Aussagen zur lärm mindernden Wirkung innerhalb geschlossener Ortschaften liegen demnach noch nicht vor.

Aufgrund der fehlenden belastbaren Erkenntnisse im innerörtlichen Bereich darf deswegen bezweifelt werden, ob der Verbau eines ZWOPA überhaupt dem Stand der Technik entspricht. Soweit § 3 Abs. 6 BImSchG hierfür voraussetzt, dass das verwendete Verfahren die Eignung einer Maßnahme zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt als gesichert erscheinen lassen muss, gelangt die Planfeststellungsbehörde schon nicht zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Aufbringung eines ZWOPA, zumindest für den innerörtlichen Bereich, um ein solches Verfahren handelt.

Auch aus Sicherheitsgründen ist fraglich, ob der geforderte ZWOPA dem Stand der Technik entspricht. So ist anerkannt, dass eine Verschmutzung des Asphalts durch Zusetzung der Hohlräume nicht nur die lärm mindernde Wirkung beeinträchtigen kann, sondern auch die Griffigkeit des Asphalts insgesamt beeinträchtigen kann. Dies wiederum kann zu einer Erhöhung der Unfallgefahr führen. Da der ZWOPA im Ortsbereich Esenhausen wegen der dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe in besonderem Maße einer Verschmutzung ausgesetzt wäre, ist die Verwendung aus den genannten Gründen abzulehnen. Schließlich zeigt der ZWOPA auch für Reifglätte und Blitzeis eine höhere Anfälligkeit, wodurch nicht nur die Unfallgefahr steigt, sondern der Streusalzverbrauch des Winterdienstes bis zu 50 % höher liegt als bei einem herkömmlichen Asphalt.

Eine lärm mindernde Wirkung eines ZWOPA im Vorhabensbereich muss auch bezweifelt werden, zumal auch der ZWOPA auf einer Absorption der Rollgeräusche aufbaut. Eine Dominanz der Rollgeräusche auch bei niedrigeren Geschwindigkeiten ist nach den bisherigen Erkenntnissen jedoch auch nur dann anzunehmen, wenn die Fahrtgeschwindigkeit konstant bleiben kann, da mit jedem Abbremsen oder Anfahren und den damit verbundenen Schaltvorgängen das Motorengeräusch der Fahrzeuge wiederum pegelbestimmend wird. Insoweit bedarf es überhaupt des Vorhandenseins von Fahrabläufen, die denen von Außerortsstraßen entspricht. Solche Verhältnisse liegen im Ortsbereich Esenhausen, Danketsweiler Straße, schon nicht vor. Dieser Streckenabschnitt wird auch nach der Realisierung des Vorhabens durch eine leicht kurvige Fahrbahnführung gekennzeichnet sein. Wegen zweier einmündender Nebenstraßen (Hauptstraße und Herrengasse), vor allem aber wegen des vorhandenen ein- und abbiegenden landwirtschaftlichen Verkehrs, ist ein konstanter Fahrablauf nicht gewährleistet. Dann wiederum sind jedoch die Motorengeräusche der Fahrzeuge

pegelbestimmend und die Verwendung eines ZWOPA könnte eine lärmindernde Wirkung nicht entfalten.

Selbst wenn sich durch den Auftrag eines ZWOPA eine Grenzwerteinhaltung auch an den Gebäuden Danketsweiler Straße 5 und 16 erreichen ließe, stellt sich ein solcher Lärmschutz aus Kostengründen als unverhältnismäßig im Sinne des § 41 Abs. 2 BImSchG dar.

Da der ZWOPA zudem eine höhere Anfälligkeit gegen Schub- und Scherkräfte aufweist, wird in einem Schreiben des bayrischen Landesamtes für Umwelt vom 16.01.2008 mit angeschlossenem Leitfaden für das Aufbringen zweischichtig offenporiger Asphalte empfohlen, den Belag auf einer Mindestlänge von 1000 m aufzubringen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die jeweils ersten und letzten 150 m des Straßenabschnittes nicht als lärmindernd betrachtet werden können. Da das Gebäude Danketsweiler Straße 16 am Ortseingang liegt, müsste der ZWOPA auf einer Gesamtlänge von mindestens 1150 m verbaut werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass für die Gebäude, denen nach den Feststellungen dieses Beschlusses ein Anspruch auf Lärmschutz zusteht, eine Lärminderung nur auf einer Länge von jeweils etwa 30 m erforderlich wäre, die gesamte Ortsdurchfahrt Esenhausen auch nur etwa 300 m lang ist. Damit stünden die mit dem Verbau eines, effektiv wirkenden, ZWOPA zusammenhängenden Kosten in keinem Verhältnis zu den vorliegenden Grenzwertüberschreitungen an zwei Gebäuden um 1,0 bis 2,4 dB(A). Hinzu tritt, dass die Herstellungskosten eines ZWOPA ohnehin etwa 4-6-mal so hoch sind (unter anderem wegen erforderlicher aufwendiger Entwässerungssysteme), wie die eines herkömmlichen Asphalts, und auch die Unterhaltskosten (z.B. für Reinigungs-, Reparaturkosten und Kosten für ein Monitoring) bei etwa hälftiger Lebensdauer um bis zu 50 % höher liegen. Die geforderte Maßnahme des Einbaus eines lärmindernden Straßenbelages steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in keinem Verhältnis zu dem erreichbaren Erfolg.

Zudem sollten bei der Verwendung eines ZWOPA sämtliche Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation) außerhalb des Fahrbahnbereiches verlegt sein, um Aufgrabungen des Belages und damit großflächige und aufwendige Reparaturen mit einhergehender Verringerung der Lärminderungseigenschaft zu vermeiden. Auch dies würde einen nicht angemessenen Aufwand bedeuten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die lärmindernde Wirkung des beantragten ZWOPA im Vorhabensbereich generell anzuzweifeln ist, der Kostenaufwand für die Verwendung aber zumindest in einem auffälligen Missverhältnis zu der erreichbaren Lärmminimierung an lediglich zwei betroffenen Grundstücken steht. Da sich ein weitgehender Lärmschutz auch durch passive Schallschutzmaßnahmen erreichen lässt, sind die Betroffenen auf diese zu verweisen.

Im Ergebnis ist den betroffenen Grundstücken daher passiver Lärmschutz zu gewähren. Ein weitergehender Anspruch auf Lärmschutz auch für die Außenwohnbereiche oder bei geöffnetem Fenster besteht nicht (vgl. BVerwG Urt. v. 18.04.1996, Az: 11 A 86/95, NVwZ 1996, 901 [905]).

Soweit der Rechtsanwalt beantragt hat, dass passiver Lärmschutz in allen Räumen zu gewährleisten ist, die potentiell als Schlafräume nutzbar sind, so ist darauf zu verweisen, dass sich die Anforderungen an den passiven Lärmschutz aus der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) ergeben.

6.1.4 weitergehender Schallschutz

Ein Anspruch auf weitergehende Maßnahmen oder Schallschutz auch für die Gebäude, die nach den Berechnungen der Schalltechnischen Untersuchung keinen Anspruch auf Lärmschutz haben, besteht nicht.

In Anwendung der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (vgl. Urt. v. 13.3.1996, Az: 5 S 1743/95) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Konkretisierung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche durch die 16. BImSchV für den Regelfall abschließend erfolgt ist. Schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG unterhalb der Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV oder außerhalb der 16. BImSchV kommen daher typischerweise nicht in Betracht. In Einzelfällen kommt noch die Anordnung von weitergehendem Lärmschutz unterhalb der Schwellenwerte der 16. BImSchV im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung nach § 37 Abs. 5 StrG oder in atypischen Sonderfällen in Betracht.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kommt jedoch ein weitergehender Lärmschutz bei dem planfestzustellenden Vorhaben auch nach diesen Ausnahmen nicht in Betracht.

Ein atypischer Sonderfall, der ebenfalls einen Anspruch nach § 41 Abs. 1 BImSchG auf Lärmschutz begründen kann, liegt nach der Rechtsprechung ausnahmsweise dann vor, wenn die Gesamtlärmbelastung aus dem Vorhaben unter Einbeziehung der Vorbelastung durch andere Verkehrsanlagen den Grad einer Gesundheitsgefährdung erreicht oder in die Substanz des Eigentums eingreift (vgl. BVerwG Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 A 13/99). Eine Gesundheitsgefährdung ist nach der Rechtsprechung erst bei Außen-Dauerschallpegeln von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht anzunehmen (vgl. BVerwG Urt. v. 13.05.2009, Az: 9 A 72.07). Für die Erreichung solcher Pegel durch eine Summationswirkung des durch den Ausbau und die Verlegung der L288 entstehenden Lärms mit der Lärmvorbelastung aus bereits vorhandenen Verkehrswegen bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte.

Auch ist nicht davon auszugehen, dass eine Gesundheitsgefährdung auch schon bei niedrigeren Dauerschallpegeln anzunehmen ist. Die Einwender haben für das Vorliegen schädlicher Lärmeinwirkungen unterhalb dieser Werte bereits keine konkreten Tatsachen vorgebracht, sondern in der Erörterungsverhandlung lediglich pauschal darauf verwiesen, dass nach neueren Untersuchungen Gesundheitsgefährdungen nicht auszuschließen sind, wenn die Dauerbelastungen am Tag 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) betragen. Es bestehen aber für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte von den von der Rechtsprechung angenommenen Grenzwerten abzuweichen, zumal die Annahme der Einwender nicht verifiziert werden kann.

Unabhängig davon werden Dauerbelastungen von 65 dB(A) bei der vorliegenden Planung lediglich bei einem Gebäude, für das kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht, erreicht. Bei diesem Gebäude (Esenhausen, Lengenweiler Straße 1) ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Lärmbelastung im Vergleich zur Nullfallprognose verringert. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und der Tatsache dass der Lärmpegel von 65 dB(A) nur um 0,2 dB(A) überschritten wird, gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass auch bei Berücksichtigung geringerer Grenzwerte für eine Gesundheitsgefährdung vorliegend auch nicht ausnahmsweise ein Anspruch auf Lärmschutz nach § 41 Abs. 1 BImSchG bestehen würde.

Ein durch die Lärmbelastung verursachter Eingriff in das Eigentum der Anlieger liegt ebenfalls nicht vor. Soweit die Einwender geltend machen, dass sich durch die Lärmbelastung auch der Wert ihrer Grundstücke erheblich mindert, so ist auf die Ausführungen unter B.8.1.2 zu verweisen.

Ein weitergehender Lärmschutz besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht aufgrund allgemeiner fachplanerischer Abwägung.

Soweit an den Gebäuden Lengenweiler Nr. 16 im Erdgeschoss und Esenhausen, Lengenweiler Straße 1 in Erdgeschoss und 1. Obergeschoss tagsüber der nach der 16. BImSchV bestehende Grenzwert von 64 dB(A) für Dorfgebiete überschritten wird, ein Anspruch auf Lärmschutz nach § 41 Abs. 1 BImSchG aber mangels wesentlicher Änderung der Lärmpegel nicht besteht, spricht dies zwar für eine Zuerkennung von Lärmschutzmaßnahmen, jedoch bleiben die Pegelerhöhungen mit 0,2 dB(A) - 1,2 dB(A) unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A). Zumindest bei dem Gebäude Lengenweiler Straße 1 tritt gegenüber der Lärmbelastung im Prognosenullfall eine Entlastungswirkung ein. Da auch nicht anzunehmen ist, dass durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner eintritt, ist eine Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden, an denen die in der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte überschritten werden, ohne dass es zu einer wesentlichen Änderung kommt, im Rahmen fachplanerischer Abwägung auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen abzulehnen.

Gleiches gilt auch für die Gebäude, bei denen zwar die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, aber wesentliche Änderungen vorliegen. Dies muss schon deshalb gelten, weil nicht jede

Lärmpegelerhöhung um mehr als 3 dB(A) automatisch eine Lärmbeeinträchtigung darstellt. Insofern hat der Gesetzgeber in der 16. BImSchV für bestimmte Anlagen und Gebiete Grenzwerte festgelegt innerhalb derer gesunde Wohnverhältnisse möglich sind. Werden diese auch durch teils erhebliche Pegelerhöhungen nicht überschritten, ist grundsätzlich nicht von einer unzumutbaren Beeinträchtigung auszugehen. Dies gilt umso mehr, als es sich vorliegend um kein vollständig unbelastetes Gebiet handelt und die berechneten Schallpegel teils erheblich hinter den Grenzwerten zurückbleiben.

Letztendlich käme eine Minderung der Lärmbetroffenheit mit wenig aufwendigen zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen nicht in Betracht.

Wegen der örtlichen Gegebenheiten wäre bei den Grundstücken, bei denen nach den Berechnungen des schalltechnischen Gutachtens kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht, ein aktiver Lärmschutz in Form von Lärmschutzwänden oder -wällen bereits mangels zur Verfügung stehenden Raumes und wegen der Erschließung der Grundstücke effektiv nicht möglich. Auch hier gilt, dass sich solche Schutzmaßnahmen nicht in das Ortsbild integrieren ließen.

Im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung gelangt die Planfeststellungsbehörde deswegen nicht zu dem Ergebnis, dass ein Anspruch auf Anordnung weitergehender Schallschutzmaßnahmen besteht.

6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 13 und 15 BNatSchG geregelt. Nach Prüfung der darin genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig sind.

Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Es werden jedoch vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen. Zudem werden unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen).

Auf agrarstrukturelle Belange wurde in besonderer Weise Rücksicht genommen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf und auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken und landwirtschaftlich genutzten Flächen angemessen.

Der Beurteilung liegt insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (Planunterlage 12.1) sowie die hier im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erfolgten Änderungen und Ergänzungen (siehe Planunterlagen 12.1 A und 12.1 B) zugrunde.

6.2.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung erheblich beeinträchtigen können.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind die anlagebedingten, baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausführlich dargestellt (S. 42ff. und S. 49ff. im LBP, Planunterlage 12.1). Gleichzeitig wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Projektwirkungen und ihre Erheblichkeit beurteilt (vgl. hierzu insbesondere das Kapitel 4.3 des LBP, Planunterlage 12.1).

Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im LBP verwiesen.

Diese Darstellungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachlich zutreffend und umfassend.

Auswirkungen ergeben sich insbesondere anlagebedingt durch den Flächenentzug, Zerschneidungswirkungen und visuelle Störungen und betriebsbedingt durch Lärm und Schadstoffimmissionen. Dadurch kommt es insbesondere zu einem dauerhaften Verlust bzw. zu Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen auf den betroffenen Flächen, zu einer Beeinträchtigung der Standortverhältnisse und Lebensraumfunktionen am Hangenbachtobel, zu einem Verlust von Lebensräumen bzw. zu einer Minderung von Funktionen von Lebensräumen wertgebender Arten und zu einer Störung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben sowie zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion während der Bauzeit.

Hinsichtlich dieser mit dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen sieht der LBP, einschließlich der Änderungen zum LBP, eine Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und im Übrigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

6.2.2 Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen

Nach §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Sie ist vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips darauf gerichtet, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das Vorhaben von vornherein möglichst gering zu halten, indem solche Auswirkungen völlig vermieden bzw. zumindest soweit möglich minimiert werden.

Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge eines Eingriffs meint dabei auch nach der Novellierung des BNatSchG nicht die Möglichkeit, den Eingriff ganz zu unterlassen, denn dann wäre jede mit einem Eingriff einhergehende Beeinträchtigung vermeidbar. Vermeidbarkeit in diesem Sinne versteht sich auch nicht als Möglichkeit, das Vorhaben an anderer Stelle zu verwirklichen, denn dies wäre bei nahezu allen Baumaßnahmen denkbar und würde zu einer alle Planungen verhindernden Kreisverweisung führen. Die Vermeidbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bezieht sich vielmehr nur auf die Frage, ob die durch das jeweilige Vorhaben bewirkte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft an dieser Stelle vermeidbar ist, d. h. ob es möglich ist, die Maßnahme an derselben Stelle ohne eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft bzw. mit einer weniger schwer wiegenden Beeinträchtigung zu verwirklichen. Mithin sind Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen durch Eingriffe nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden können.

Bei dem hier planfestzustellenden Vorhaben unterbleiben nach der Planung vermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im LBP eingehend dargestellt. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

a) Bereits die Wahl der Trasse (im Wesentlichen Ausbau im Bestand) trägt einen entscheidenden Beitrag zur Minimierung von Eingriffen in die Natur bei. Die Versiegelung von Bodenflächen wird so auf das unabdingbare Mindestmaß begrenzt. Zusätzlich wird das nachgeordnete Wegenetz nur mit einer wassergebundenen Decke befestigt, soweit dies Topographie und Funktion der Strecke zulassen. Durch den Bau einer 30 m langen Brücke über den Hangenbachtobel werden auch dort Eingriffe in den Naturhaushalt minimiert. Auch wird der Oberboden während der Bauphase fachgerecht behandelt und gelagert und eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Planungsbereich durch Bodenauftrag, standortgerechte Begrünung und Bepflanzung der Böschungen vermindert.

- b) Durch eine erweiterte Pfahlgründung für die Anschlussdämme der Hangenbachbrücke können die erdbaulichen Eingriffe in die Flanken des Hangenbachtobels minimiert werden. Durch die Hangenbachbrücke selbst lassen sich auch Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse und Lebensraumfunktionen insgesamt reduzieren.
- c) Die Vergrößerung des Rückhaltevolumens der Versickerungsmulde bei Bau-km 3+880 ist in der Lage eine Reduzierung der Beeinträchtigung des Wassers des Hangenbachtobels zu bewirken.
- d) Dem betriebsbedingten Verlust von Fledermausindividuen wird durch Anbringung von Kollisions-schutzwänden im Bereich der Hangenbachbrücke begegnet. Gleichzeitig werden durch funktions-erhaltende Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für streng geschützte Arten entwickelt.
- e) Ebenso ist die Minimierung der Auswirkungen der Straßenentwässerung auf den Naturhaushalt geplant, indem Oberflächenwasser von der Fahrbahn möglichst über die Bankette und Böschungen abgeleitet wird und im Übrigen gesammeltes Straßenoberflächenwasser über Versickerungsmulden und Regenrückhaltebecken geführt wird.
- f) Zudem werden baubedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch verschiedene Vorkehrungen und Regelungen für einen umweltschonenden Baubetrieb auf ein unvermeidbares Maß beschränkt (so etwa mit LBP-Maßnahmen Nr. 2.1, 4, 7.1). Dazu finden sich im Rahmen der Planfeststellungsentscheidung eine Reihe von diesbezüglichen Nebenbestimmungen.

Anhaltspunkte für weitere mögliche, naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Mit den dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Verpflichtung nach §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG eingehalten.

6.2.3 Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen als Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Eine Beeinträchtigung ist nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Der Vorhabensträger hat zunächst Maßnahmen zum Ausgleich der trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen vorgesehen. Bei den Ausgleichsmaßnahmen wurde auf eine funktionale und räumlich ortsnahe Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriff geachtet. Ferner wurde soweit erforderlich der zeitliche Aspekt der Beeinträchtigungen beachtet; so handelt es sich teilweise um vorgezogene Maßnahmen.

Der LBP enthält hierzu Maßnahmen, die geeignet sind, die mit dem Vorhaben verbundenen zwingenden Beeinträchtigungen auszugleichen (u.a. Aufwertungsmaßnahmen am Hangenbachtobel sowie Ersatzpflanzungen für den Verlust wertgebender Heckenstrukturen).

Die fachliche Herleitung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt die nachfolgenden Aspekte:

- die vom Vorhaben betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,
- die Zielvorgaben und übergeordneten Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege (räumliche Gesamtplanung bzw. Landschaftsplanung),
- die Entwicklungspotentiale der einzelnen Schutzgüter (Sanierungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten),
- die Flächenverfügbarkeit (bevorzugte Inanspruchnahme von Flächen in öffentlichem Besitz),
- die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme und mögliche Mehrfachfunktionen.

Zusammengefasst sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien im Hinblick auf unvermeidbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter insbesondere folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (siehe hierzu auch die Übersicht 6.1 auf Seite 67 ff. im LBP, Planunterlage 12.1):

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden bilden die LBP-Maßnahmen Nr. 1.2, 3.1 3.3, 5.1, 6.1 sowie 9.3 wesentliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher unvermeidbarer Beeinträchtigungen. Diese Maßnahmen beinhalten die Entsiegelung und Rekultivierung bestehender Verkehrsflächen, die mit der L288 neu entfallen und rückgebaut werden können. Die Maßnahmen 6.2 + 6.5, 1.4 + 1.5, 7.2 - 7.4 und 13 tragen zugleich zu einer Aufwertung der durch die Planung betroffenen Landschaftsbereiche und zu einer Stabilisierung der Lebensraumfunktionen bei.

Insbesondere bei den Maßnahmen 7.2 bis 7.4 und 7.6 handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen wegen der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Oberflächengewässer, Tiere und Pflanzen und das Landschaftsbild am Hangenbachtobel mit Mehrfachfunktionen.

Mit den LBP-Maßnahmen Nr. 1.3 und 2.2 werden Eingriffe in Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen ausgeglichen. Auch durch die Anlegung von verbreiterten Gewässerrandstreifen, die Entwicklung standortgerechter Vegetation, die Neuanlage naturnaher Gehölzstrukturen (Maßnahmen 6.2-6.5, 7.2-7.4, 8.1-8.2 und 13) können verbleibende nicht vermeidbare Funktionsverluste, die durch das Vorhaben entstehen, ausgeglichen und bestehende Lebensraumfunktionen stabilisiert werden.

Zum Ausgleich des von den Planungen betroffenen und beeinträchtigten Landschaftsbildes sind Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen vorgesehen.

Der erforderliche Waldausgleich, § 9 Abs. 3 WaldG, wird über die LBP-Maßnahme 13 erreicht.

Im Ergebnis ist zu den im LBP enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen festzustellen, dass die dort festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die vorhabensbedingt erfolgenden Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Wasser, Tiere und Pflanzen sowie beim Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Lediglich beim Schutzgut Boden verbleiben wegen nicht ausgleichbarer erheblicher Beeinträchtigungen Ausgleichsdefizite.

Die Defizite ergeben sich beim Boden aus dem Überhang bei der Neuversiegelung und durch nicht ausgleichbare Funktionsverluste. Einer Flächenversiegelung von 2,9 ha steht nur eine Entsiegelung auf 0,5 ha gegenüber, so dass eine verbleibende Netto-Neuversiegelung von 2,4 ha zu verzeichnen ist. Die durch die Anlage von Verkehrsnebenflächen sowie von Arbeitsstreifen während der Bauzeit auftretenden Bodenbeeinträchtigungen können durch Rekultivierung und durch Maßnahmen zur Verbesserung der verschiedenen Bodenfunktionen an anderer Stelle nur teilweise ausgeglichen werden.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild können durch die im LBP vorgesehenen Begrünungen und Bepflanzungen entlang der Straße vollständig ausgeglichen werden.

Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen verbleiben nach Durchführung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen keine auszugleichenden erheblichen Beeinträchtigungen durch Lebensraumverluste und -entwertung für wertgebende Tierarten.

Die verbleibenden Ausgleichsdefizite in Bezug auf das Schutzgut Boden können nicht durch weitere Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Dies beruht darauf, dass keine weiteren geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, auf denen ein funktional gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich in räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff erreicht werden kann.

Es verbleiben danach nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Diese können jedoch im Wege von Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG kompensiert werden.

Zur Kompensation der verbleibenden, nicht ausgleichbaren erheblichen Bodenbeeinträchtigungen sieht das Maßnahmenkonzept des LBP vor, dass eine Extensivierung der Bodennutzung- und Bewirtschaftung südöstlich von Esenhausen erfolgt (LBP-Maßnahmen 6.2, 6.5 + 8.2). Diese ist geeignet, die durch Bodenneuversiegelung verursachte Störung der Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere zu kompensieren. Zusätzlich erforderlich ist eine Aufwertung des nördlichen Zulaufs zum Lengenweiler See (LBP-Maßnahmen 1.4 +1.5) und des Hangenbachtobels (7.2-7.4) durch Anlegung von Gewässerrandstreifen und naturnaher, standortgerechter Bepflanzung in gleichartiger Weise.

Bezüglich des Schutzgutes Boden kann mit diesen vorgesehenen Ersatzmaßnahmen eine vollständige Kompensation der nicht ausgleichbaren erheblichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erzielt werden. Ein zusätzlicher Flächenbedarf resultiert daraus im Wesentlichen nicht, da die Ersatzwirkungen im Sinne von Mehrfachfunktionen insbesondere aus den am Hangenbachtobel und südlich von Esenhausen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet werden können. Lediglich für die Maßnahme 1.4 ist zusätzlicher Flächenbedarf in geringem Umfang erforderlich.

Allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie ihrerseits durch die grundsätzliche Verbesserung der Funktionen der Flächen auf denen sie ausgeführt werden, nicht zu erheblichen Eingriffen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG führen, jedenfalls aber in der Gesamtbilanz zu einer Verbesserung der in Anspruch zu nehmenden Flächen führen.

Soweit der Rechtsanwalt der Einwender die Zweckmäßigkeit der Ausgleichsmaßnahmen in Frage stellt, können diese Bedenken aus fachlicher Sicht nicht durchgreifen.

Insoweit wird eingewandt, der Hangenbachtobel sei bereits hochwertig. Es sei fraglich, ob entlang des Tobels nach Westen tatsächlich noch eine zweckmäßige Aufwertung stattfinden könne.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde legt der LBP jedoch ausreichend und nachvollziehbar dar, wie die einzelnen unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die jeweiligen Schutzgüter effektiv und mit einem Aufwertungserfolg auszugleichen sind.

Die angesprochenen Maßnahmen 7.2 - 7.4 und 7.6 am Hangenbachtobel sehen einen Umbau nicht standortgemäßer Bestockung (Nadelhölzer), eine Verbreiterung des vorhandenen Ufergehölzes sowie die Anlage von Gewässerrandstreifen und die Vergrößerung von Gewässerdurchlässen vor. Sie tragen somit zur Optimierung der ökologischen und gestalterischen Funktionen des Hangenbaches im Abschnitt zwischen der Hangenbachbrücke und der Rotach bei und können so die Funktionen des Hangenbachtobels als Vernetzungskorridor sichern und verbessern. Sie sind insbesondere geeignet, die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen am Hangenbach durch Schaffung gleichwertiger und Verbesserung bestehender Strukturen auszugleichen. So kann durch die standortgerechte Bepflanzung eine Verbesserung des Lichtklimas und die Verbreiterung der Gewässerrandstreifen eine Reduzierung des Schadstoffeintrages in den Hangenbach erreicht werden, was wiederum den Lebensraum für die hochempfindlichen und streng kaltstenothermen Arten aufwertet. Durch die Aufwertung von Lebensräumen an Fließgewässern kann gleichzeitig ein Beitrag zum Erhalt und zur Stabilisierung von Fledermausnahrungshabitaten geleistet werden. Daneben wird das Retentionsvermögen der betroffenen Flächen erhöht und ein Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet.

Durch die Verbreiterung der Gewässerrandstreifen wird zeitgleich ein Beitrag zum Ausgleich der Bodenneuversiegelung geleistet. Überdies ist die Verbreiterung der Gewässerrandstreifen über § 68b WG intendiert.

Die Zweckmäßigkeit der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist damit nicht anzuzweifeln.

6.2.4 Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Privatgrundstücken

Nach den unter Ziffer 6.2.3 beschriebenen Kriterien war die Inanspruchnahme der betroffenen land- und forstwirtschaftlich genutzten und privaten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unerlässlich (auch weil diese teilweise artenschutzrechtlich intendiert ist).

Zunächst ist festzustellen, dass die beabsichtigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind, die naturschutzrechtlichen Eingriffe effektiv zu kompensieren.

Bei der Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde darauf geachtet, dass diese, soweit möglich, auf Flächen realisiert werden, die ohnehin durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, ohne dass es dabei zu einer übermäßigen, unverhältnismäßigen Inanspruchnahme Einzelner kommt. Gleichzeitig wurde, soweit möglich, versucht, die Maßnahmen multifunktional auszugestalten, um möglichst wenig Ausgleichsfläche beanspruchen zu müssen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass einige Einwander mit ihrem Eigentum sowohl für die unmittelbare Straßenfläche, als auch für Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, und damit mit mehreren Grundstücksflächen, in Anspruch genommen werden.

Auch wurde vom Planungsträger darauf geachtet, dass möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen wird und eine Bewirtschaftung der Restflächen auch weiterhin möglich ist.

So wurden Ausgleichsmaßnahmen vorrangig an Grundstücksrandstreifen geplant, die teils als Unland heute nicht genutzt werden.

Im Rahmen der Kompensationskonzeption wurden insbesondere auch Maßnahmen zur Bodensiegelung berücksichtigt.

Die Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange der Landwirtschaft allgemein wie auch einzelner vom Vorhaben betroffener landwirtschaftlicher Betriebe bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts und der Planung der Kompensationsflächen zeigt sich auch daran, dass auf die Einwendungen und Stellungnahmen nach der Auslegung und den Anhörungen hin nochmals eine Inanspruchnahme öffentlicher Flächen geprüft und das Maßnahmenkonzept überarbeitet wurde.

Grundsätzlich ist wegen der Flächeninanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen und der Inanspruchnahme Privater zu beachten, dass es sich bei dem Vorhabensbereich um ein Gebiet intensiver landwirtschaftlicher Nutzung handelt, bei dem die meisten Grundstücksflächen landwirtschaftlich genutzt werden und im Eigentum Privater stehen. Bereits durch den geplanten Ausbau im Bestand ist das Vorhaben aber örtlich gebunden.

Durch den Vorhabensträger wurde dennoch überprüft, ob für die Realisierung des Vorhabens vorrangig auf öffentliche Flächen zurückgegriffen werden kann, die nicht in landwirtschaftlicher Nutzung stehen.

Durch Überarbeitung des Maßnahmenkonzeptes konnte auf die Inanspruchnahme privater, landwirtschaftlich genutzter Flächen teilweise verzichtet werden. Zugunsten der betroffenen Privateigentümer wurden öffentliche Flächen, soweit möglich, auch dann in Anspruch genommen, wenn auch diese landwirtschaftlich genutzt werden.

Für die verbleibenden Maßnahmen ließen sich keine öffentlichen Flächen finden, auf denen die Kompensation gleichwertig und unter schonenderer Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen oder Privater hätte erfolgen können. So war insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Teil der gemeindlichen oder nicht land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen einerseits für

die nach dem LBP notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht geeignet war, andererseits gemeindliche Flächen in Pachtnutzung stehen und so eine Schonung von privatem Eigentum zu Lasten privater Pächter hätte vorgenommen werden müssen. Eine solche Inanspruchnahme wäre jedoch nicht verhältnismäßiger gewesen, da eine diese zu punktuellen Mehrbelastungen gleichfalls vom Vorhaben bereits Betroffener geführt hätte.

Insgesamt wurde das Ausgleichskonzept zur Schonung der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter und privater Flächen bereits optimiert.

Parallel hat sich der Vorhabensträger im Planfeststellungsverfahren auch darum bemüht, die Kompensation auf freiwillig zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zu realisieren. Für die betreffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen war dies jedoch nur eingeschränkt möglich, da die Ausgleichs- und Ersatzflächen insoweit einen räumlichen Bezug zum Eingriffsgebiet aufweisen und zusätzlich für die beabsichtigte Maßnahme geeignet sein mussten.

Eine noch weiter reduzierte Inanspruchnahme privater oder land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen durch Kompensationsmaßnahmen war allerdings nicht möglich. Dies beruht zum einen darauf, dass nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG nicht beliebig auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verzichtet werden kann und zum anderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen bei Ausgleichsmaßnahmen engeren und bei Ersatzmaßnahmen gelockerten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff aufweisen müssen. Infolge dessen können Kompensationsmaßnahmen nicht beliebig räumlich festgelegt werden und müssen die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gleichartig bei Ausgleichsmaßnahmen oder zumindest gleichwertig bei Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Nicht zuletzt ist zu beachten, dass gerade die flächenmäßig umfangreichsten Maßnahmen am Hangenbachtobel ihren Grund in der umfassenden Inanspruchnahme dieses Bereiches haben. Insgesamt sind keine anderen Flächen ersichtlich, die den vorgenannten Anforderungen in gleicher Weise entsprechen und über ein entsprechendes Aufwertungspotential verfügen und gleichzeitig eine geringere Flächeninanspruchnahme oder geringere Auswirkungen auf die Landwirtschaft mit sich bringen würden.

Eine schonendere Inanspruchnahme von Dritten, nicht bereits von einer Flächeninanspruchnahme für die Straßenfläche betroffenen Privateigentümer, kam nicht in Betracht, da sich die Grundstücksflächen rund um den Hangebachtobel auf bereits vom Vorhaben betroffene private Eigentümer verteilen.

Inbesondere wurden auch keine landwirtschaftlich hochwertigen Flächen beansprucht.

Vor diesem Hintergrund war dabei den naturschutzrechtlichen Belangen an einer Kompensation der mit dem Bauvorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe Vorrang vor den land- und forstwirtschaftlichen Belangen und den Belangen der betroffenen privaten Dritten am unveränderten Erhalt ihrer Flächen zu geben.

Da nach einem vorgelegten Gutachten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 01.09.2008 aufgrund des Flächentzugs für Kompensationsmaßnahmen auch keine Existenzgefährdung der betroffenen Grundstückseigentümer droht, ist die Inanspruchnahme privater Grundstücke für die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich und angemessen. Den Belangen der Land- und Forstwirtschaft wurde ausreichend Rechnung getragen, § 15 Abs. 3 BNatSchG.

6.2.5 Ergebnis

Nach allem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass das Maßnahmenkonzept des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans geeignet und erforderlich und insbesondere auch im Hinblick auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft und Privater angemessen ist, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren.

6.3 Biotopschutz

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können verboten.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der planungskonforme Ausbau und die Verlegung der L288 bei Esenhausen bedingen eine zumindest teilweise Zerstörung von Biotopen iSd § 30 BNatSchG und des § 32 Abs. 1 NatSchG.

Im Einzelnen sind folgende Biotope betroffen: Biotop Nr. 6070 bei Bau-km 1+950, Biotop Nr. 6097 von Bau-km 2+720 bis 2+760, Biotop Nr. 6088 und Waldbiotop 2052 bei Bau-km 3+900 bis 4+000 sowie Biotop Nr. 6088 und Waldbiotop Nr. 2053 bei Bau-km 4+000 bis 4+240.

Allerdings liegen bei dem hier festzustellenden Vorhaben die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor. Die Zerstörung der Biotope kann in angemessener Zeit ausgeglichen werden. Hierfür dienen die Maßnahmen 1.3, 2.2, 7.2-7.4, 13 und die Maßnahmen 6.2 und 6.4.

6.4 Vereinbarkeit mit Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Dieser Pflicht zugrunde liegen die Regelungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VogelSch-RL), die mit der Zielrichtung erlassen worden sind, ein europäisches Schutzgebietssystem zu schaffen, das die Sicherung der europäischen Artenvielfalt gewährleisten soll, § 31 BNatSchG.

Nach den Vorgaben der beiden Richtlinien muss jeder Mitgliedstaat daher Gebiete benennen, die für die langfristige Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzgebiete) bzw. von europaweit gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten (FFH-Gebiete) wichtig sind. In Deutschland sind dafür die Bundesländer zuständig. Baden-Württemberg hat Ende 2007 seine Gebietsmeldungen an die EU abgeschlossen.

Der Inhalt dieser Verträglichkeitsprüfung konzentriert sich darauf, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt vorbehaltlich einer abweichenden Prüfung nach Absätzen 3 und 4 unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG stellt striktes Recht dar, das der Abwägung nicht zugänglich ist.

Die Trasse des Vorhabens verläuft östlich des Vogelschutzgebietes (VSG) „Pfrunger-Burgweiler-Ried“ (Nr. 8022-401) und des FFH-Gebietes „Pfrunger Ried und Seen bei Illmensee“ (Nr. 8122-342) in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft.

Eine entsprechende Vorprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das VSG „Pfrunger-Burgweiler-Ried“ wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen und aktualisiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Gebietes ist danach durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Davon ausgehend, dass der Flächenerhalt eines Natura 2000 Gebietes wesentlich für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes des natürlichen Lebensraumes und der dort vorkommenden Arten ist und ein Entzug damit auch Kriterium für eine erhebliche Beeinträchtigung sein kann, ist grundsätzlich jeder direkte Flächenverlust als erheblich zu werten (vgl. BVerwG Urt. v. 17.01.2007, Az: 9 A 20/05).

Ausnahmsweise können auch direkte Flächenverluste für den Erhalt eines geschützten Gebietes unerheblich sein, wenn dem Flächenentzug insoweit nur ein Bagatelldarakter zukommt (BVerwG Urt. v. 12.03.2008, Az: 9 A 3/06).

Eine Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob einem Flächenentzug noch Bagatelldarakter zukommt, bietet nach dieser Rechtssprechung der Endbericht zum Teil Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP", Schlussstand Juni 2007.

Für das VSG „Pfrunger-Burgweiler-Ried“ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten, da dieses bereits jetzt unmittelbar an der L288 verläuft. Eine flächenmäßige Inanspruchnahme und Überbauung von natürlichen Lebensräumen findet nicht statt, so dass ausgehend von den aufgeführten Grundsätzen der Rechtssprechung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes durch Flächenentzug ausgeschlossen ist.

Aber auch sonstige betriebs- oder baubedingte Wirkfaktoren des Vorhabens (z.B. stoffliche Immissionen) führen nicht zu einer Beeinträchtigung des VSG. Im Rahmen der Beurteilung, ob von einem Vorhaben erheblich nachteilige Wirkungen auf eines der geschützten Gebiete ausgehen, ist insoweit auch auf die Vorbelastung einzugehen. Die Verkehrszunahme ist in diesem Bereich im Vergleich zum Planungsnullfall (keine Planung) so gering (Planungsfall 0 = 3650; Planungsfall 1 = 3700 Fahrzeuge), dass nachteilige Auswirkungen von Luftschadstoffen und Lärm im Vergleich zur Situation im Planungsnullfall gleichfalls nicht zu erwarten sind (vgl. auch Schalltechnische Untersuchung und Luftschadstoff-Untersuchung).

Diese Feststellungen sind auch in dem durch den Vorhabensträger vorgenommenen Natura 2000-Vorprüfungsbericht enthalten.

Da schon das unmittelbar an die Trasse angrenzende VSG „Pfrunger-Burgweiler-Ried“ durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird, kann auch eine erhebliche Auswirkung auf das entfernter liegende FFH-Gebiet „Pfrunger Ried und Seen bei Illmensee“ ausgeschlossen werden. Insoweit begegnet es keinen Bedenken, dass nicht gesondert untersucht wurde, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Gebietes führt.

Eine Natura 2000-Gebietsverträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG war auch nicht deshalb vorzunehmen, weil ein anderes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung von dem geplanten Vorhaben betroffen ist.

Nach dem schriftlichen Vorbringen des Rechtsanwaltes der Einwender seien im kritischen Neubautrassebereich in der Hanglage südlich von Esenhausen der Neuntöter Brutvogelart und weitere 6 Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zumindest Nahrungsgastvögel oder Überwinterer. Die Bestandserhebung der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stamme aus dem Jahr 1991, seitdem könne sich die Artzusammensetzung geändert haben. Es sei zu prüfen gewesen, ob es sich nach den heutigen Maßstäben um ein faktisches Vogelschutzgebiet handle.

Der Artenbestand (insbesondere auch hinsichtlich der europäischen Vogelarten) wurde im Rahmen der Erstellung des LBP untersucht und im Rahmen des Artenschutzfachlichen Beitrags 2008 nochmals ergänzend erhoben. Das europäische Meldeverfahren für das Natura 2000 Netz wurde mit der Entscheidung der europäischen Kommission vom 13.11.2007 zur Verabschiedung einer Gemeinschaftsliste abgeschlossen. Danach stehen die relevanten Natura 2000-Gebiete grundsätzlich fest. Für den Vorhabensbereich sind keine weiteren Schutzgebiete benannt.

Ob die, wegen der Einreichung einer zunächst unvollständigen Gebietsliste durch die Bundesrepublik Deutschland, von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsfigur sogenannter potentieller FFH-Gebiete und faktischer Vogelschutzgebiete auch nach Abschluss des Meldeverfahrens weiterhin Gültigkeit beanspruchen kann, kann hier offen bleiben, da die Vogelpopulationen im Neubautrassebereich und auch das betroffene Gebiet ohnehin zu klein sind, um eine europäische Relevanz zu erreichen.

Auf den Schutz der im Vorhabengebiet vorkommenden europäischen Vogelarten wird deswegen im Rahmen der Verbotsregelung von § 44 BNatSchG eingegangen.

Soweit der Rechtsanwalt weiter vorträgt, dass im Vorhabensbereich auch Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (z.B. Fledermäuse) nachgewiesen seien, die dort ihre bevorzugten Jagdreviere haben und auch hier zu prüfen gewesen wäre, ob es sich um ein faktisches Schutzgebiet handle, so führt auch dies nicht zu einer Prüfungspflicht nach § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Im Rahmen des Artenschutzfachlichen Beitrags 2008 wurden auch sechs Fledermausarten dokumentiert. Die Überprüfung der Vorkommen hat ebenso ergeben, dass in den zwei zum Abbruch vorgesehenen Scheunengebäuden lediglich in einem der Gebäude (Esenhausen) die Nutzung durch Einzeltiere nachgewiesen werden konnte. Allerdings ergeben sich auch hier aus dem Artenschutzfachlichen Beitrag keine Hinweise auf eine besonders schützenswerte Population (lediglich Hinweise auf Einzelquartiere). Da insoweit nicht nachgewiesen ist, dass es sich um eine schützenswerte Population mit zusätzlicher europäischer Relevanz handelt, kann kein faktisches Schutzgebiet angenommen werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach Ergehen der Entscheidung der EU-Kommission zur Gesamtliste der ausgewählten FFH-Gebiete zumindest in Bezug auf FFH-Gebiete grundsätzlich kein Raum mehr für die Annahme eines potentiellen FFH-Gebietes besteht (vgl. VGH Baden-Württemberg Urt. v. 07.08.2009, Az: 5 S 2348/08).

Wegen des Artenschutzes der im Planungsbiet nachgewiesenen Arten sei auf die artenschutzrechtlichen Ausführungen verwiesen (B.6.6).

Soweit der Rechtsanwalt schließlich vorträgt, dass dem Vermeidungsgebot, soweit es im Rahmen des LBP lediglich für die geplante Linienführung Berücksichtigung findet, nicht ausreichend Rechnung getragen sei und im Rahmen einer Natura 2000-Gebietsprüfung zwingend die Zumutbarkeit von Alternativtrassen hätte untersucht werden müssen, so wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung, ob mit einer alternativen Planung die Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung umgangen werden könnte, nur dann vorgenommen werden muss, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes vorliegt.

Dies war aber, wie vorstehend ausgeführt, nicht der Fall.

Der LBP dient der Aufzeigung und Erläuterung der vorhabensbedingten Eingriffe und von Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der gewählten Planung, vgl. § 17 Abs. 4 BNatschG. Hierin erschöpft sich die Aufgabe des LBP. Ob durch eine alternative Trassenführung weniger schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt stattfinden, ist demnach nicht im LBP zu beantworten.

Die Frage der alternativen Trassenführung war damit ausschließlich Gegenstand der Vorüberlegungen zur Wahl der Trasse. Wie im Rahmen der Variantenwahl (B. 5) erläutert, war die Planungskonkretisierung auf die voruntersuchte Variante 5 unter gleichzeitigem Ausschluss aller anderen voruntersuchten Varianten rechtsfehlerfrei.

Abschließend ist festzustellen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes von europäischer Bedeutung im Vorhabensbereich iSd § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgehen.

6.5 Sonstige Schutzgebiete

Das geplante Vorhaben läuft im nördlichen Planungsbereich, teilweise randlich, und südlich von Lengeweiler durch das Landschaftsschutzgebiet „Pfrunger Ried-Rinkenburg“.

Nach der Verordnung des Landratsamtes Ravensburg über das Landschaftsschutzgebiet "Pfrunger Ried-Rinkenburg" im Landkreis Ravensburg vom 23.10.1967 sind im Gebietsbereich Handlungen

verboten, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen. Für Bauten aller Arten ist in der Verordnung ein Erlaubnisvorbehalt vorgesehen, § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung.

Die Planungen des Vorhabensträgers sind, ausgehend vom Schutzzweck der Verordnung, nicht dazu geeignet, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Im nördlichen Planungsbereich bei Bau-km 1+400 bis 1+940 und bei Bau-km 2+600 bis 2+900 erfolgt der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet durch den Ausbau der bestehenden L288. Die Flächeninanspruchnahme ist dabei so gering, dass keine nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten sind. Zudem werden Eingriffe in bestehende Strukturen im Rahmen der LBP-Maßnahmen hinreichend ausgeglichen.

Im Bereich Bau-km A+200 bis A+460 erfolgt ein Neubau der Verbindung zur L289. Ein nachhaltiger Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet ist jedoch damit nicht verbunden. Eine Verbindung der L288 alt zur L289 ist bereits heute vorhanden. Es werden demnach durch die Planung im Landschaftsschutzgebiet keine neuen Straßenwege angelegt. Der mit dem Neubau verbundene Eingriff in den Naturhaushalt kann dadurch ausgeglichen werden, dass der bisherige Verbindungsabschnitt zu einem 3 m breiten Kiesweg zurückgebaut wird und verbleibende naturschutzrechtliche Eingriffe im Rahmen der geplanten Ausgleichskonzeption kompensiert werden können.

Aufgrund der geringen oder zumindest ausgleichbaren Eingriffe ist das Vorhaben nicht geeignet, einen Verstoß gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung zu begründen.

Es liegen demnach die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung nach § 3 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung vor. Die Erlaubnis wird im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz LVwVfG von diesem Planfeststellungsbeschluss mit erfasst.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ravensburg hat ihr Einverständnis erteilt.

Nach den Planungen des Vorhabensträgers erfolgt der Ausbau der L288 in ca. 250 m Entfernung zu dem Landschaftsschutzgebiet „Lengenweiler See“. Eine Beeinträchtigung ist hier schon deshalb nicht zu erwarten, weil das Gebiet unter den Vorbelastungen der heute schon in diesem Bereich verlaufenden L288 steht. Durch den Ausbau im Bereich der L288 sind keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

6.6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.6.1 Allgemeines

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 BNatSchG normiert und stellen striktes Recht dar, das keiner Abwägung zugänglich ist. Nach § 45 BNatSchG können von den artenschutzrechtlichen Verboten Ausnahmen zugelassen werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen neben dem Gebietsschutz des § 34 BNatSchG und neben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 13, 15 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr.4).

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden tatbestandlich ergänzt durch § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte

wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Im Rahmen der Prüfung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommt es somit unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Planungsvorhaben darauf an, ob die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Vorhaben um einen im Sinne von § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, sind nur die in den Anhängen IVa und IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführten Arten und europäische Vogelarten artenschutzrechtlich zu prüfen, da nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt.

Vorab ist allgemein festzuhalten, dass im Untersuchungsraum keine Vorkommen streng oder besonders geschützter Pflanzenarten festgestellt wurden. Demnach scheidet eine Prüfung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG von vornherein aus.

6.6.2 Methode der Bestandserfassung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabensbereich vorkommenden Arten, die über § 44 BNatSchG geschützt werden, und ihrer Lebensräume voraus (vgl. BVerwG Urt. v. 09.07.2008, BVerwGE 131, 274, Rn 54 ff mwN). Die konkreten Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe richten sich dabei nach den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall und der Art und Ausgestaltung des Vorhabens.

Durch den Vorhabensträger wurde im Rahmen der Erstellung des LBP 2004 die Bedeutung des Planungsbereiches für Pflanzen und Tiere untersucht (vgl. hierzu LPB, Planunterlage 12.1, S. 24 ff.). Dabei wurde bei der Beurteilung auf Daten von Gebietskartierungen und Bestandserhebungen zurückgegriffen. Die Daten stammen aus den Jahren 1990-2002. Die Datenerfassungen erfolgten aufgrund Beprobungen und Begehungen. Ergänzend wurde 2003 eine ökologische Bestandsaufnahme im Bereich der geplanten L288 vorgenommen.

Die Auswertung der Daten ergab im Planungsbereich das Vorkommen von 86 Vogelarten, von denen 57 als Brutvögel einzustufen waren, den Nachweis von 32 Wasserinsektenarten am Hangenbachtobel, das Vorkommen von fünf Fledermausarten sowie das Vorhandensein von 25 Tagfalterarten und 14 Heuschreckenarten. Mit Ausnahme der Tagfalter umfassen alle Gruppen auch Arten der Roten Listen (teils national). Amphibien-Laichgewässer konnten im unmittelbaren Untersuchungsbereich nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund dieser Daten wurden für das Planungsgebiet unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch Siedlungen, Verkehrsstraßen und insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Meloration, Düngung und Pestizideinsatz 8 Funktionsräume abgegrenzt und bewertet. Die Bereiche Lengenweiler und umgebende Streuobstwiese, Hangbereiche südlich Esenhausen und ein kleiner Teilbereich mit lückigen Streuobstbeständen unmittelbar nördlich von Esenhausen wurden als Bereich mit regionaler bis überregionaler Bedeutung eingestuft. Alle übrigen Teilflächen wurden als Bereiche mit örtlicher oder geringer Bedeutung eingestuft.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 erfolgte eine Novellierung der artenschutzrechtlichen Vorschriften in den §§ 42 und 43 BNatSchG alter Fassung (aF).

Eine nochmalige artenschutzfachliche Bewertung und Beurteilung unter Zugrundelegung dieser geänderten gesetzlichen Bestimmungen erfolgte mit dem Artenschutzfachlichen Beitrag 2008. Im Rahmen dieses Beitrags wurde eine Einschätzung vorgenommen, ob die bislang im LBP vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der novellierten artenschutzrechtlichen Vorschriften geeignet sind, die artenschutzrechtlichen Problemstellungen zu lösen und inwieweit sich aus artenschutzrechtlicher Sicht noch ein Ergänzungsbedarf ergibt.

Die Beurteilung fand dabei weitgehend auf vorhandener Datenbasis und einer „Worst-Case-Betrachtung“ statt. Auch fand eine neue Begehung und Erhebung zu bislang nicht erfassten geschützten Arten, wie Haselmaus, Zauneidechse oder Nachtkerzenschwärmer, statt, wobei Flächen kartiert wurden, die als potenzielle Lebensräume dieser Arten geeignet sind. Bei der Begehung wurden auch solche Flächen notiert, die eine besondere Relevanz für andere europäisch geschützte Arten aufweisen können. Zusätzlich wurden Baumhöhlen, Fäulnishöhlen, Greifvogelhorste und Nester relevanter Vogelarten im Trassenbereich notiert.

Im Rahmen der „Worst-Case-Betrachtung“ wurden diese notierten Flächen und Funktionsbereiche als tatsächlich von den betroffenen Arten genutzte Flächen betrachtet, ohne dass eine Bedeutung für die Arten selbst nachgewiesen wurde. Es wurde im Rahmen der Bewertung also von dem Fall einer flächenhaft ausgefüllten und zugleich essenziellen Lebensfunktion ausgegangen.

Bezüglich des Fledermausvorkommens wurden 2007 und 2008 drei weitere Kontrollen von Gebäuden, die im Zuge der Planungen (teil-)abgerissen werden müssen, durchgeführt. Hierbei wurde auch eine Detektorkontrolle durchgeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Artenschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

Diese Vorgehensweise entspricht den vorhandenen Standards bei der Fertigung Artenschutzfachlicher Fachbeiträge und wird von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Auch die Methodik der Worst-Case-Betrachtung begegnet keinen Bedenken, um so den artenschutzrechtlichen Vorschriften vollumfänglich gerecht zu werden (vgl. zur Zulässigkeit eines solchen Vorgehens BVerwG Beschl. v. 18.6.2007, Az: 9 VR 13.06).

Die Planfeststellungsbehörde hält den vorliegenden Artenschutzfachlichen Beitrag für in sich schlüssig und nachvollziehbar. So wurden insbesondere die Lebensräume mit ihrer Vegetationsausstattung im Untersuchungsgebiet, die potenzielle vorkommenden verschiedenen Arten sowie denkbare Eingriffe hinsichtlich des geplanten Vorhabens dargestellt und berücksichtigt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegen mit diesem Beitrag in ausreichendem Umfang die für die artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlichen artenschutzfachlichen Erkenntnisse vor.

Eine inhaltliche Änderung der artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgte durch das BNatSchG idF vom 29.07.2009 nicht. Eine weitere Anpassung des Artenschutzfachlichen Beitrags konnte deswegen unterbleiben.

Der weiteren Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die das Vorhaben betreffenden artenschutzrechtlichen Fragestellungen liegen die Erkenntnisse des Artenschutzfachlichen Beitrags zugrunde.

6.6.3 Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

6.6.3.1 Prüfung zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die genannten Verbotstatbestände sind individuenbezogen ausgestaltet.

Ausweislich des Artenschutzfachlichen Beitrags ist für die vorliegende Planung eine anlage-, bau- und /oder betriebsbedingte Tötung und Verletzung von besonders geschützten Einzelindividuen für die Artgruppe der Fledermäuse anzunehmen. Für Amphibien besteht ein Risiko der vorhabensbe-

dingten Verletzung und Tötung insoweit nicht, da im direkten Planungsbereich keine relevanten Laichgewässer oder Wanderkorridore bestehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aF (§ 44 BNatSchG entspricht inhaltlich den Regelungen von § 42 BNatSchG aF) nicht bereits dann erfüllt, wenn kollisionsbedingte Einzelverluste durch den Straßenverkehr absehbar sind, da solche Schädigungen besonders geschützter Tiere nahezu unvermeidliche Konsequenz jedes Straßenneu- oder -ausbaus sind und Straßenbauvorhaben sonst stets nur im Wege der engen Ausnahmeregelung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG zugelassen werden könnten (vgl. BVerwG Urt. v. 18.03.2009, Az: 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 ff.) Der Verbotstatbestand wird jedenfalls dann nicht erfüllt, wenn das Kollisionsrisiko und damit das Risiko einer Tötung von einzelnen Tieren durch das Straßenbauvorhaben nicht in signifikanter Weise erhöht wird (s. hierzu BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, Az: 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 Rn 219; BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, Az: 9 A 14/07, NuR 2009, 112 Rn 81).

Unter Zugrundlegung dieser Rechtsprechung fallen die möglichen anlage- und betriebsbedingten Individuenverluste aller im Vorhabensbereich vorkommenden besonders geschützten Arten nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Bereich der Verlegung der L288 im Ortsbereich Esenhausen, Danketsweiler Straße, ist eine Störung für querende Fledermausindividuen möglich, die ihre potenziellen Quartiere nördlich und östlich von Esenhausen haben und zum Jagen in nördliche bzw. östliche Richtung ausfliegen. Aufgrund der nachvollziehbaren Einschätzung des Artenschutzfachlichen Beitrags ist die potenzielle Störung wegen der geringen zu erwartenden Verkehrsdichte, des geringen nächtlichen Verkehrsanteils, der Lage im Bebauungsbereich und der maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von innerorts 50 km/h als nicht relevant zu bezeichnen. Eine signifikante Erhöhung vorhabensbedingter Individuenverluste ist hiermit nicht verbunden.

Soweit durch das Vorhaben allerdings Verbundkorridore für die Artgruppe der Fledermäuse im Bereich des Hangenbachtobels zerschnitten werden und hierdurch Individuenverluste hervorgerufen werden, ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Durch den Verbau von beidseitigen Kollisionsschutzwänden auf der gesamten Länge der geplanten Hangenbachbrücke mit einer Höhe von 2,80 m über der Fahrbahn (modifizierte LBP-Maßnahme 7.1) kann verhindert werden, dass Fledermäuse in den direkten Fahrbahnbereich einfliegen. Gleichzeitig ermöglicht die Brücke ein Unterfliegen der Trasse und stellt damit den Verbundkorridor sicher. Der Individuenverlust und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes können durch diese Maßnahme wirksam verhindert werden.

Für Individuen der Arten von Haselmaus, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer, der Fledermausarten und der europäischen Vogelarten sind nach den Erkenntnissen des Artenschutzfachlichen Beitrags Tötungen und Verletzungen von Individuen im Zusammenhang der Zerstörung und/oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht zu ziehen.

Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfüllen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidbare Individuenverluste und -verletzungen dann nicht den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 11 (Hiebverzicht auf 15-20 Laubbäume), 7.2 und 7.4 (Gehölzneuentwicklung), 7.5 und 12 (jeweils Anbringung von Nisthilfen) lassen sich die Verluste und Beschädigungen (teils potenzieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artgruppe der Fledermäuse räumlich so weit ausgleichen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewahrt bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insoweit umgangen werden.

Gleiches gilt für den mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundenen Verlust von Haselmaus-, Zauneidechsen- und Nachtkerzenschwärmerindividuen sowie den hierauf bezogenen Verlust von Individuen europäischer Vogelarten.

Durch die im Artenschutzfachlichen Beitrag genannten und in den LBP übernommenen Ausgleichsmaßnahmen (7.2, 7.4, 6.4, 8.1, 8.2, 1.5, 2.2, 7.5, 11, 12) lassen sich die ökologischen Funktionen der jeweils betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft aufrechterhalten.

Um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen bzw. um eine Beeinträchtigung ihrer Entwicklungsformen (z. B. Eier) zu vermeiden, dürfen zum Schutz der europäischen Vogelarten die zur Herstellung des Baufelds erforderlichen Bauarbeiten (Baumfällungen/Rodungen) zusätzlich nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, erfolgen. Dies wurde als Nebenbestimmung zu diesem Beschluss aufgenommen. In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass die Vogelbrut abgeschlossen und Nester, Nisthöhlen und Horste verlassen sind.

Gleichfalls möglich erscheint ein Individuenverlust für die vorkommenden Fledermausarten aufgrund der direkten Inanspruchnahme betroffener (potentieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Hangenbachtobels und der im Zuge der Bausausführung abzureißenden Gebäude und Gebäudeteile. Allerdings kann auch hier ein Verstoß gegen das Tötungsverbot verhindert werden. Insbesondere die Ziffer 7 der natur- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist geeignet, einen Verlust von Individuen durch den unmittelbaren Zugriff auf Fledermausquartiere zu verhindern.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich durch die im Artenschutzfachlichen Beitrag vorgeschlagenen und in den LBP übernommenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Vermeidung der Tötungs- und Verletzungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erreichen lässt, soweit diese Maßnahmen zeitlich vorgezogen bzw. zeitgleich zum Vorhaben umgesetzt werden.

Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung zu diesem Beschluss sichergestellt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden unter Einbeziehung der LBP-Maßnahmen durch das Vorhaben nicht verwirklicht.

Durch die zuständigen Fachbehörden wird diese Einschätzung geteilt.

6.6.3.2 Prüfung zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Hierzu stellt der Artenschutzfachliche Beitrag fest, dass sich für die im Planungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten baubedingt Störwirkungen der Nahrungsflächen ergeben können.

Mit den Ausführungen des Artenschutzfachlichen Beitrags einhergehend, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht anzunehmen, da es sich bei den im Vorhabengebiet betroffenen Arten insgesamt um weitverbreitete Arten mit geringer Gefährdungsdiskposition handelt und die Störungen lediglich zeitlich begrenzt im Rahmen des jeweiligen Bauabschnittes auftreten.

Soweit daneben durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens, wie insbesondere Lärm, Luftverschmutzungen und optische Effekte, Störungen hervorgerufen werden, so sind auch diese nicht als relevant für eine nachteilige Einwirkung auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Populationen einzustufen. Auch hierbei ist von Belang, dass im Planungsbereich sensible Arten nicht oder nur mit Einzelrevieren vorkommen. Zudem sind die zu erwartenden maximalen Verkehrsmengen so gering, dass von dem Vorhaben nicht zu erwarten ist, dass dieses den Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten verschlechtert.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird mit dem Vorhaben nicht erfüllt.

6.6.3.3 Prüfung zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die geplante Neutrassierung der L288 führt durch den bewaldeten Hangenbachtobel und durch Offenland nördlich und südlich von Esenhausen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass hier insbesondere auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten, wie Neuntöter, Dorngrasmücke, Schwarzspecht, Mäusebussard, Sperber oder Waldohreule, zerstört oder beeinträchtigt werden. Durch die Zerstörung von Gehölzstrukturen rund um den Hangenbachtobel, für die Haselmaus auch an allen anderen Gebüsch- und Heckenstrukturen sowie ggf. an Obstwiesen, sind auch Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und der Haselmaus wahrscheinlich.

Auch wenn von dem Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten betroffen sind und beschädigt oder zerstört werden, liegt wegen § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dennoch kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff durch die Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Dies beruht hier darauf, dass durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (7.2, 7.4, 6.4, 7.5, 8.2, 11) in unmittelbarer räumlicher Nähe Ersatzhabitats geschaffen werden können, die von den betroffenen Arten angenommen werden.

Mit dem (Teil-)Abriss zweier Gebäude in Lengenweiler und in Esenhausen gehen (potentielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Schleiereule und Fledermäusen verloren. Als Ersatz können hier Nistkästen an den verbleibenden Gebäudeteilen oder benachbarten Gebäuden angebracht werden, die die Funktion der bisherigen Fortpflanzungsstätte ohne zeitliche Unterbrechung wahrnehmen können und so die ökologische Funktion der Habitats aufrecht erhalten können.

Durch das Vorhaben werden auch potentielle Habitats der Zauneidechse betroffen. Diese besiedeln vorwiegend auch Straßenböschungen. Artenrelevante Flächen kommen dabei insbesondere im Bereich der ehemaligen Kiesgrube bei Bau-km 4+000 bis 4+100 vor. Durch das Bauvorhaben ist deswegen ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zu erwarten. Ausgeglichen werden können diese Verluste durch die vorgezogene Anlegung gehölzfreier, (mäßig) trockener sonnenexponierter und magerer, nicht oder nur selten gemähter Gras- und Krautfluren.

Diese Anregung des Artenschutzfachlichen Beitrags wurde durch den Antragsteller mit der LBP-Maßnahme 8.1 aufgegriffen und umgesetzt. Ein Verstoß gegen das Verbot von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor. Durch die vorgezogene Ausführung der Maßnahme kann sichergestellt werden, dass bei Eingriff in die bislang bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ersatzhabitats in räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Gleichfalls zu erwarten sind bei Realisierung des hier planfestzustellenden Vorhabens auch Verluste potentieller Habitats des Nachtkerzenschwärmers. Dieser bewohnt Gehölz- und Feldwegränder

sowie Ruderalflächen. Potentielle Lebensräume bestehen im Planungsgebiet im Bereich südlich von Lengenweiler und südöstlich von Esenhausen.

Die von dem Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten können über die Realisierung der LBP-Maßnahmen 1.5 und 2.2. in Form von Ersatzstätten in ihrer ökologischen Funktion aufrechterhalten werden, so dass es hier zu keiner Verwirklichung des Verbotstatbestandes von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Wegen der Frage der Störwirkungen des Vorhabens auf die im Planungsbereich vorkommenden europäischen Vogelarten, sei auf die Ausführungen unter 6.6.3.2 verwiesen. Wegen der nur geringen Wirkungen des Vorhabens ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führt. Daneben stehen durch die beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.

Soweit der Artenschutzfachliche Beitrag anmerkt, dass auch Nahrungshabitate von Fledermäusen und europäischen Vogelarten durch das Vorhaben betroffen werden können, so ist darauf hinzuweisen, dass Nahrungsflächen grundsätzlich nicht vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfasst werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schützt § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aF „nicht den Lebensraum der besonders geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind“ (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, Az: 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302, 313). In diesem Urteil wurde ausdrücklich verneint, dass das Umfeld von Fortpflanzungsstätten, namentlich das zur Nahrungssuche genutzte gesamte Jagdhabitat, in den Schutz von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aF einbezogen werden müsse. Gestützt wird diese Sichtweise durch den „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (Guidance document, Endgültige Fassung Februar 2007). Dort wird auf Seite 44 im Abschnitt „II. ARTIKEL 12“ unter Randnummer 61 dargelegt, dass andere Teile des Habitats, z. B. Futtergebiete, nicht vom Verbot nach Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d der FFH-Richtlinie abgedeckt sind, es sei denn, sie decken sich mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daraus wird ersichtlich, dass bloße Nahrungshabitate, die nicht zugleich die Fortpflanzungsstätte bilden, nicht von diesem Verbotstatbestand erfasst werden, so dass auch der Begriff der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bloße Nahrungshabitate nicht mit umfasst.

Auch für die VogelSch-RL gilt insoweit nichts anderes, da diese sich in Art. 5 bereits nur auf den Schutz von Nestern, Eiern, Brut und Aufzucht, und damit ausschließlich die Fortpflanzung, bezieht.

Im Übrigen bleibt anzumerken, dass selbst dann, wenn man der Auffassung sein sollte, dass sich der Schutz der Fortpflanzungsstätte auch auf solche Nahrungsflächen mit erstreckt, von deren

Existenz der Fortpflanzungserfolg unmittelbar abhängt, der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hier nicht eingreift. Dies beruht darauf, dass hier § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG anzuwenden ist. Danach liegt ein Verstoß gegen diesen Verbotstatbestand nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Vorhabensbedingt sind Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten im Bereich der Neutrassierung denkbar. Eingriffe in dortige Nahrungsflächen werden durch die LBP-Maßnahmen 5.1-5.3, 6.1-6.4, 7.1-7.4 und 9.1-9.3 vollkommen ausgeglichen. Die genannten LBP-Maßnahmen erfüllen insoweit die Voraussetzungen von § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Insgesamt gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass über die vorgesehenen LBP-Maßnahmen Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

6.6.4 Direkte Anwendung der FFH-RL und der Richtlinie 79/409/EWG (VogelSch-RL)

Von dem Rechtsanwalt der Einwender wurde in der Erörterungsverhandlung vorgetragen, dass die Regelung des § 42 BNatSchG aF nicht den europarechtlichen Vorgaben entspreche.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass diese Einwendung, da erstmalig im Rahmen der Erörterungsverhandlung vorgebracht, präkludiert ist. Entgegen der Auffassung des Rechtsanwaltes standen ihm alle notwendigen Unterlagen, die er zur Wahrung der Interessen seiner Mandanten benötigte, im Anhörungsverfahren zur Verfügung. Unter B.2. wurde bereits zur Auslegungspflichtigkeit des Artenschutzfachlichen Beitrags Stellung genommen. Insoweit sei auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Zudem wurden dem Rechtsanwalt als Vertreter der Betroffenen im Rahmen der zweiten Anhörung Unterlagen übermittelt, aus denen sich die artenschutzrechtliche Betroffenheit seiner Mandanten ergibt. Dabei bestand auch die Möglichkeit weiterer Akteneinsicht. Soweit er hieraufhin fristgerecht keine Einwendungen erhoben hat, ist er mit seinem Vorbringen nunmehr präkludiert.

Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Regelung von § 44 Abs. 5 BNatSchG (entspricht § 42 BNatSchG aF) mit dem Gemeinschaftsrecht nicht in Einklang steht.

Hierzu sei wiederum auf den „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (Guidance document, Endgülti-

ge Fassung Februar 2007) verwiesen. Diesem Leitfaden der Europäischen Kommission kommt bei der Auslegung der FFH-RL besonderes Gewicht zu. Nach dem Leitfaden besteht das eigentliche Ziel von Art. 12 der Richtlinie darin, die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Grundlage für den Artenerhalt zu sichern (S. 41, Rn. 53). Dabei befürwortet die Kommission, unter Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche und Verhaltensweisen, eine weite Auslegung des Begriffes Fortpflanzungs- und Ruhestätte (S. 45, Rn. 62). Mit einer solch weiten Auslegung könne den Schutzmaßnahmen nach Art. 12 FFH-RL, als auch Ausnahmemöglichkeiten nach Art. 16 FFH-RL Rechnung getragen werden.

Unter dem Aspekt der Funktionserhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind, zumindest für die geschützten Arten, die auch Ersatzstätten annehmen, also ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu wechseln in der Lage sind, funktionserhaltende Maßnahmen bei der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach Art. 12 FFH-RL zu berücksichtigen.

Diesem Aspekt trägt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG Rechnung. Die Berücksichtigung - auch vorgezogener- Ausgleichsmaßnahmen ist insoweit gemeinschaftsrechtskonform, als solche Maßnahmen eine ununterbrochene Funktionserfüllung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhehabitate gewährleisten können.

Die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG stehen auch mit Art. 5 der VogelSch-RL in Einklang. Nach dieser ist in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insoweit enger als das Verbot nach Art. 12 FFH-RL, der Zugriff auf Nester und Eier verboten. Diese Verknüpfung legt bereits nahe, dass von dem Verbot nur aktuell belegte Nester geschützt sind. Im Rahmen einer funktionserhaltenden Betrachtungsweise liegt es dennoch nahe, die Brutstätte als potentiellen Platz für die Eiablage in ihrer Gesamtheit, also auch dann, wenn das Nest geeignet ist, wieder zur Brut verwendet zu werden, zu schützen. Eines solchen Schutzes bedarf es aber dann nicht, wenn die betroffene Vogelart in der Lage ist auf Ersatzbrutstätten im räumlichen Bereich auszuweichen und zum Erhalt ihrer Art jedenfalls nicht auf die speziell betroffene Brutstätte angewiesen ist.

Grundsätzlich begegnet es deswegen keinen gemeinschaftsrechtlichen Bedenken, § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG auf Nester anzuwenden, auf welche die Art zum Arterhalt nicht zwingend angewiesen ist.

Da über die Nebenbestimmung, dass Fällungen und Rodungen des Baumbestandes nur außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten erlaubt sind, ausreichend sichergestellt ist, dass keine aktuell bebrüteten Nester zerstört oder beschädigt werden, ist eine Anwendung von § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG vorliegend unbedenklich.

Selbst wenn man davon ausginge, dass die geltenden Regelungen des § 44 BNatSchG gegen das Europarecht verstießen, soweit sie eine der europarechtlichen Regelung fremde Ausnahme von

der Verwirklichung der Verbotstatbestände vorsehen, würde dies nicht zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen.

Für den Fall, dass die bundesrechtlichen Regelungen keine Anwendung fänden, könnte bei direkter Anwendung der europäischen Richtlinien für das vorliegend zu bewertende Vorhaben von den Verbotstatbeständen nach Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VogelSch-RL abgewichen werden.

Nach den vorstehenden Ausführungen würden dann durch die vorliegenden Planungen die Verbote des Art. 12 FFH-RL und des Art. 5 VogelSch-RL erfüllt werden.

Jedoch kann unter den Voraussetzungen von Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VogelSch-RL von den normierten Verboten abgewichen werden. Eine Ausnahme ist danach aus Gründen der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dann möglich, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Insofern kommt dem Artenschutz kein absoluter Vorrang zu. Zusätzlich ist im Rahmen der FFH-RL notwendig, dass Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können. Nach allgemeiner Auffassung gilt dieses Erfordernis auch für eine Ausnahme nach Art. 9 VogelSch-RL.

Diese Voraussetzungen wären für das planfestzustellende Vorhaben gegeben. Eine anderweitige zufriedenstellende Lösung wäre nicht ersichtlich. Im Rahmen der Variantenabwägung (B.5.) wurde bereits ausgeführt, dass keine andere Variante ersichtlich ist, die den straßenrechtlichen Zielvorstellungen gleichwohl entspricht, dabei aber auch den Artenschutz besser berücksichtigt als die geplante Variante. Ein Verzicht auf das Vorhaben wäre wegen der vorliegenden zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben keine zumutbare Alternative zu der vorliegenden Planung.

Zudem könnte durch die geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen erreicht werden, dass die Populationen der betroffenen Arten trotz der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen könnten.

Auch wäre eine Abweichung im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Der unbestimmte Rechtsbegriff der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" ist hier dahingehend auszulegen, dass nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange in Betracht kommen. Das zwingende öffentliche Interesse an der Durchführung des Projekts muss dabei "überwiegen", also stärker sein, als das Artenschutzinteresse. Die Planfeststellungsbehörde ist hier der Überzeugung, dass das Interesse an der Durchführung der Planung den Anspruch auf Schutz der Arten überwiegt. Die Planung ist geeignet die Verkehrssicherheit im Vorhabensbereich zu erhöhen. Zudem erreicht die Planung auch eine Verkehrsentlastung des Ortskerns Esenhausen und kann somit positiv auf Anwohner und Umwelt wirken. Zudem wirkt das Vorhaben durch den vorwiegenden Ausbau ohnehin schon in geringerer Weise auf die besonders geschützten Arten ein. Gerade unter

Berücksichtigung der Tatsache, dass im Rahmen vorgezogener Maßnahmen erreicht werden kann, dass den betroffenen Arten bei Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausreichend gleichwertige Habitate im räumlichen Bereich des Eingriffs zur Verfügung stehen, ist der Artenschutz vorliegend geringer zu gewichten, als das Interesse an der Durchführung der Planung. Es ist danach davon auszugehen, dass hier eine Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 lit. c) FFH-RL zugelassen werden kann.

Gleiches gilt für die Ausnahme nach Art. 9 Abs. 1 lit. a) VogelSch-RL.

Zwar benennt Art. 9 Abs. 1 VogelSchRL -anders als Art. 16 Abs. 1 lit. c) FFH-RL -nicht ausdrücklich die "anderen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art". Es besteht jedoch Einigkeit dahingehend, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber nicht beabsichtigt hat, durch ein enges Verständnis der Vorschrift praktisch alle Infrastrukturprojekte, wie zum Beispiel Straßen, deren Errichtung oder Betrieb zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung europäischer Vogelarten führt, zu untersagen. Aus Art. 2 VogelSch-RL ergibt sich, dass bei der Bestandssicherung der europäischen Vogelarten wirtschaftlichen und sogar freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. Art. 9 Abs. 1 lit. a) VogelSch-RL ist daher unter Rückgriff auf die Ziele der Vogelschutzrichtlinie dahin auszulegen, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber keinen unabdingbaren, sondern einen im Einklang unter anderem mit den wirtschaftlichen Erfordernissen praktizierten Vogelschutz wollte, der gegen andere, zum Beispiel wirtschaftliche Erfordernisse abzuwägen ist. Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie ist der Begriff der "öffentlichen Sicherheit" in Art.9 Abs. 1 lit. a) VogelSch-RL weit auszulegen: Er umfasst neben dem Schutz der zentralen Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen des Einzelnen auch den Schutz von Einrichtungen des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Gewalt und kollektive Schutzgüter. Von dem Begriff der öffentlichen Sicherheit sind außer den bereits vorhandenen Einrichtungen auch solche erfasst, die sich noch in der Planung befinden. Damit erfasst der Begriff der öffentlichen Sicherheit einen Großteil der Fälle, die im Rahmen der FFH-RL regelmäßig als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Abweichung von den Verbotstatbeständen ermöglichen; diese Anforderungen erfüllt der Bau von Straßen in der Regel (vgl. hierzu im Gesamten OVG Rheinland-Pfalz Urt. v. 08.11.2007, Az: 8 C 11523/06).

Da vorliegend mit dem Aus- und Neubau der L288 eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht werden kann, dient dieser der öffentlichen Sicherheit iSd Art. 9 Abs. 1 lit. a) Vogelsch-RL. Auch hier ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass den betroffenen Vogelarten bei einem Eingriff gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen, eine Beeinträchtigung der besonders geschützten Arten also besonders gering erscheint, das Interesse an einer Planverwirklichung höher zu werten, als das Interesse an einem völlig ungestörtem Erhalt der Arten.

Bei direkter Anwendung der europarechtlichen Vorschriften könnte demnach eine Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 BNatSchG erteilt werden.

Folglich stünde dem Vorhaben auch bei direkter Anwendung von FFH-RL und VogelSch-RL kein artenschutzrechtliches Verbot entgegen.

7. Öffentliche Belange

7.1 Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Im Rahmen der ersten Auslegung wurde durch die Landwirtschaftsverwaltung angeregt, dass anstelle der Maßnahmen 6.2 und 6.3 (Umwandlung von Ackerflächen in Extensives Grünland) Maßnahmen im Bereich des „Pfrunger-Burgweiler Rieds“ durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken für Ausgleichsmaßnahmen im Bereich „Pfrunger-Burgweiler-Ried“ wurde durch den Antragsteller geprüft. Danach sind dort keine geeigneten Flächen vorhanden, die die Belange der Landwirtschaft in stärkerer Weise berücksichtigen können. Dabei wurde im Rahmen der Inanspruchnahme auch beachtet, dass die Grundstücke ohnehin für den unmittelbaren Straßenaus- bzw. -neubau benötigt werden und das Grundstück der Maßnahme 6.2 durch die Führung der Straße schräg angeschnitten bzw. durchschnitten wird. Eine Bewirtschaftung der Fläche wird so erschwert. Hinzu kommt, dass die Maßnahmen auch dem Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild dienen. Ein solcher Ausgleich der landschaftsbildprägenden Struktur kann nicht im Pfrunger Ried erfolgen.

Durch weitere Planungsänderungen konnte jedoch erreicht werden, dass die Maßnahme 6.3 verlegt wird und damit auf dem Flurstück 479 entfällt.

Insbesondere ist für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu berücksichtigen, dass seitens des Vorhabensträgers bereits in der Planung darauf geachtet wurde, dass möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden. So schont die Tatsache, dass ein Großteil des Vorhabens als Ausbau auf bereits bestehender Trasse geplant ist, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Nur wo eine Neutrassierung notwendig wurde, konnte nicht auf eine großflächigere Inanspruchnahme, auch landwirtschaftlich genutzter Flächen, verzichtet werden.

Andere Varianten (vgl. oben unter B. 5.) haben entweder einen noch höheren Flächenverlust für landwirtschaftliche Betriebe zur Folge oder sind unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger verfolgten Ziele (Erhöhung der Verkehrssicherheit) oder anderer abwägungsrelevanter Belange erheblich schlechter zu bewerten als die Antragstrasse.

Auch zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen muss auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Dies war unumgänglich, da die wesentlichen Maßnahmen am Hangenbachtobel erfolgen und auch wegen des Artenschutzes ortsgebunden erfolgen müssen. Im Übrigen wurde darauf geachtet, dass im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor allem Randstreifen einbezogen werden, die bereits heute nicht oder kaum landwirtschaftlich genutzt werden.

Da nach Auskunft der Landwirtschaftsverwaltung von dem Vorhaben keine besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen betroffen sind und zudem problematische Flurstückserschneidungen nicht vorgenommen werden, ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass den landwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen wurde.

Soweit in den Einwendungen des Rechtsanwaltes für einen Einwender behauptet wird, der Verlust an (landwirtschaftlichen) Flächen im Außenbereich, bzw. für einen anderen vertretenen Einwender, der Einnahmeverlust aus dem Wegfall der bewirtschafteten Flächen, würde zusammen mit anderen Faktoren zu einer Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe der betroffenen Einwender führen, kann dies nicht zu einer Verletzung der landwirtschaftlichen Belange führen.

Eine Existenzgefährdung durch Flächenverlust kommt in der Regel erst bei einem Flächenentzug von etwa 5 % der Betriebsfläche in Betracht, wobei für den Flächenverlust vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen nicht einzurechnen sind, da diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Verfügung stehen (vgl. VGH Baden-Württemberg Urt. v. 05.10.2006, Az: 8 S 967/05).

Für die erste Einwendung ist zu berücksichtigen, dass dieser Einwender mit zwei Flächen im Außenbereich betroffen ist. Dabei wird eine Fläche lediglich mit 275 m² des insgesamt 12.181 m² großen Grundstücks in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme ist mit etwa 2% der Grundstücksfläche sehr gering und bleibt unter der 5%-Grenze. Auch erfolgt die Grundstücksinanspruchnahme hinsichtlich der bestehenden Betriebsflächen so, dass eine Bewirtschaftung weiterhin möglich ist. Die flächenmäßig größere Inanspruchnahme aus dem zweiten Grundstück entfällt wegen Änderung des LBP, so dass hier keine Beschwer mehr vorliegt.

Auch der vom Vorhabensträger beauftragte Gutachter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben kommt zu dem Ergebnis, dass bei diesem Einwender eine Existenzgefährdung vorhabensbedingt nicht vorliegt. In seinem Gutachten vom 01.09.2008 führt er aus, dass, noch unter Berücksichtigung

der inzwischen entfallenen Flächeninanspruchnahme aus dem zweiten Flurstück, der Anteil des vorhabensbedingten Flächenverlust an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche so gering ist, dass eine Existenzgefährdung durch diesen Verlust nicht möglich ist.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachters an und macht sie sich zu Eigen.

Für den zweiten vertretenen Einwender gilt Ähnliches.

Zunächst wird dieser lediglich mit vier der genannten sechs Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die dauerhafte Inanspruchnahme aus diesen Grundstücken betrug zunächst insgesamt 1332 m² und damit nach den Feststellungen des Existenzgutachters in dessen erfolgter Stellungnahme vom 01.09.2008 lediglich 0,2 % der Betriebsfläche.

Auch geht die Planfeststellungsbehörde mit den Erkenntnissen des Gutachters übereinstimmend davon aus, dass aus der flächenmäßigen Inanspruchnahme des Betroffenen keine Existenzgefährdung folgt.

Soweit der Einwender vorträgt, die restlichen Flächen erhielten einen so ungünstigen Zuschnitt, dass diese nicht mehr bewirtschaftet werden können, so ist dem entgegenzuhalten, dass zwei der in Anspruch genommenen Grundstücke lediglich minimal randlich betroffen werden. Eine Bewirtschaftung dieser Grundstücke ist weiterhin problemlos möglich. Eines der benötigten Grundstücke liegt unmittelbar an einem Bachlauf und wird bereits heute nicht bewirtschaftet. Lediglich von einem schmaleren Grundstück wird eine vergleichsweise größere Teilfläche in Anspruch genommen. Hierdurch wird das Grundstück schräg angeschnitten. Dennoch ist nicht nachvollziehbar geltend gemacht worden, warum das Grundstück wegen des schrägen Anschnitts nicht mehr bewirtschaftbar sei. Das Grundstück ist durch einen Wirtschaftsweg weiterhin erschlossen. Im umliegenden Gebiet gibt es auch zahlreiche andere Grundstücke, die trotz deren (nicht vorhabensbedingt verursachten) schrägen Anschnitts bewirtschaftet werden. Hierunter befindet sich auch ein weiteres Grundstück des Einwenders.

Es folgt auch hier aus der Inanspruchnahme mit landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Existenzgefährdung.

Soweit Landwirte Flächen für das Vorhaben zur Verfügung stellen müssen und diese hierdurch belastet werden, werden sie außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Insgesamt zeigt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass bei der Auswahl der Flächen für die Straßenbau- und Kompensationsmaßnahmen im möglichen und notwendigen Rahmen Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen wurde.

7.2 Luftschadstoffe

Ebenfalls als öffentlicher Belang ist in die Abwägung der Schutz vor Schadstoffen, die vom Kraftfahrzeugverkehr ausgehen, einzustellen.

Für die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Luftschadstoffgrenzwerte gibt es keine spezielle Norm im Planfeststellungsrecht. Das planungsrechtliche Abwägungsgebot und die gesetzlichen Regelungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG erfordern aber, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität in der Planfeststellung zu berücksichtigen.

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreiten Schutzauflagen notwendig wären, liegt bei den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG (vgl. VGH BW, Urt. v. 17.7.2003, Az: 5 S 723/02). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Vorschrift sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Grenze, ab der solche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, ist für den Straßenbau nicht in Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften normiert. Sie richtet sich daher nach von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien:

Maßgeblicher Anhaltspunkt für die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle ist danach die 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (22. BImSchV). Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 26. Mai 2004, Az. 9 A 5.03 und Az: 9 A 6.03) ausgeführt, dass die Aufgabe, die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen, durch das Gesetz nicht vorhabensbezogen der Planfeststellungsbehörde, sondern gebietsbezogen den Luftreinhaltebehörden zugewiesen sei. Diesen Behörden stünden als Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe vor allem Luftreinhaltepläne zu Gebote. Darin könnten vielfältige Maßnahmen zur Schadstoffminderung in einem Gebiet (z.B. Verkehrsbeschränkungen, Auflagen für emittierende Anlagen, Planungsvorgaben) getroffen werden, die gegen die einzelnen Emittenten entsprechend ihrem Verursacheranteil zu richten seien. Dem gemäß falle es nicht in den Verantwortungsbereich der Planfeststellungsbehörde, bei ihrer Entscheidung über ein einzelnes Straßenbauvorhaben die Wahrung der erst künftig geltenden Grenzwerte im Vorgriff auf eine noch ausstehende Luftreinhalteplanung zu gewährleisten.

Allerdings werde die Planfeststellungsbehörde ihrer allgemeinen Pflicht, die von einem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen und dabei die durch die Planung geschaffenen Probleme zu bewältigen, nicht gerecht, wenn sie das Vorhaben zulasse, obgleich absehbar sei, dass dieses die Möglichkeit ausschließe, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

Es ist somit zu verhindern, dass durch ein Vorhaben vollendete Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen sind und es deswegen

ausschließen, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden können (vgl. VGH BW, Urt. v. 25.4.2007, Az: 5 S 2243/05).

Damit ist bei Straßenbauvorhaben zunächst zu prüfen, ob die Grenzwerte der 22. BImSchV eingehalten werden. Sollten diese überschritten sein, wäre eine Aussage dazu zu treffen, ob durch die Planung die Möglichkeit ausgeschlossen wird, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

Im Ergebnis ist zu den Kriterien der Rechtsprechung also festzuhalten, dass die Einhaltung der Zumutbarkeitsgrenze schädlicher Umwelteinwirkungen dann nahe liegt, wenn die Grenzwerte der 22. BImSchV eingehalten werden.

Im Rahmen der Planungen wurden die Schadstoffbelastungen im Planungsbereich im Jahr 2001 im Auftrag des Vorhabensträgers untersucht (Luftschadstoff-Untersuchung 2001). 2003 erfolgte zu diesem Gutachten eine ergänzende Stellungnahme. Schließlich wurde das Gutachten im Jahr 2008 nochmals aktualisiert.

Der aktualisierten Version (Luftschadstoff-Untersuchung 2008) zugrunde lagen die aktualisierten Verkehrskennndaten für den Prognosehorizont 2025, die aktuelle Version des Street-Modells für innerörtliche Querschnitte und die aktuelle Version des Merkblattes über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS-02) in der geänderten Fassung 2005 für außerörtliche Querschnitte.

In der 22. BImSchV werden die Grenzwerte der Schadstoffbelastung in der Luft, die nicht überschritten werden sollen, festgelegt. Für den Straßenverkehr sind die Werte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikel, Blei, Benzol und Kohlenstoffdioxid maßgeblich.

Die innerörtliche Schadstoffbelastung wurde mit dem Street-Modell unter Berücksichtigung von Straßenkategorie, Hintergrundbelastung, Hauptwindrichtung, mittlerer jährlicher Windgeschwindigkeit, Fahrmodus und Verkehrskennndaten ermittelt. Die Berechnungen haben ergeben, dass unter Berücksichtigung der genannten Faktoren sowohl im Planungsnullfall, als auch bei Planungsrealisierung die Grenzwerte der 22. BImSchV innerorts sicher eingehalten werden können.

Die außerörtliche Schadstoffbelastung wurde unter Zuhilfenahme des MLuS-02 in der geänderten Fassung von 2005 berechnet. Das Merkblatt ist anzuwenden bei Verkehrsstärken von mehr als 5000 Kfz/24 h, Geschwindigkeiten über 50 km/h, Trogtiefen und Dammhöhen unter 15 m und einer Längsneigung unter 6 %. Bei der vorliegenden Planung sind außerorts maximale Verkehrsstärken von 3800 Kfz/24 h zu erwarten, so dass davon auszugehen ist, dass für alle außerörtlichen Bereiche auch im straßennahen Bereich die Grenzwerte eingehalten werden können. Im Rahmen einer „Worst-Case-Betrachtung“ wurden für den außerörtlichen Bereich Berechnungen unter Annahme

von Verkehrszahlen über 5000 Kfz/24 h angestellt. Diese Berechnungen stellen eine deutliche Überbewertung der tatsächlich zu erwartenden Werte dar.

Nach den Ergebnissen der gutachterlichen Berechnungen ergeben sich aber auch im „Worst-Case-Fall“ für den außerörtlichen Bereich keinerlei Grenzwertüberschreitungen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen nachvollziehbaren und methodisch nicht zu beanstandenden ermittelten Aussagen an. Demnach sind im Vorhabensbereich keinerlei schädliche Einwirkungen durch Luftschadstoffe zu erwarten.

Wegen europarechtlich geänderter Vorgaben wurde die 22. BImSchV zwischenzeitlich aufgehoben und ist in der 39. BImSchV aufgegangen. Die maßgeblichen Grenzwerte haben sich dadurch jedoch nicht geändert, weswegen sich keine Auswirkungen für die vorliegende Planung ergeben. Auch die zusätzliche Aufnahme eines Grenzwertes für die $PM_{2,5}$ -Konzentration hat keine Auswirkung auf die vorliegende Planung, da es sich bis zum Jahr 2015 zunächst nur um einen Zielwert handelt. Da darüber $PM_{2,5}$ eine Teilmenge von PM_{10} (welches in der Luftschadstoff-Untersuchung betrachtet wurde) ist, kann davon ausgegangen werden, dass vorliegend mit Einhaltung der PM_{10} -Grenzwerte auch die Zielwerte für $PM_{2,5}$ eingehalten wären.

Im Rahmen der ersten Anhörung 2005 hat der Rechtsanwalt der Einwender vorgebracht, dass auch die Ergebnisse der Luftschadstoff-Untersuchung aufgrund der fehlerhaften Verkehrsprognose anzuzweifeln seien. Nachdem der Rechtsanwalt im Rahmen der Erörterungsverhandlung vorgetragen hat, dass er nunmehr von einem geringeren als dem prognostizierten Verkehrsaufkommen im Planungsgebiet ausginge, dürften sich damit auch die Zweifel an der Richtigkeit der luftschadstofftechnischen Berechnungen erledigt haben.

Im Übrigen sei wegen der Richtigkeit der Verkehrsprognose auf die Ausführungen unter B.6.1.1 verwiesen. Soweit die Verkehrsprognose höhere Verkehrszahlen annimmt, als die Einwender nunmehr vortragen, wirkt die Schadstoffuntersuchung des Antragstellers sogar zugunsten der Betroffenen.

Soweit die Einwender darüber hinaus geltend machen, dass die Ergebnisse wegen der NO_2 -Werte und der Werte für Feinstäube PM_{10} fehlerhaft seien, weil der Untersuchung falsche Fahrgeschwindigkeiten zugrunde gelegt und außerdem die zahlreichen Kieslaster im Hinblick auf die Staubbelastung nicht gewürdigt worden seien, ist anzumerken, dass im Rahmen der anerkannten Berechnungen nach dem Street-Modell keine Fahrtgeschwindigkeiten, sondern bestimmte Fahrmodi zugrunde gelegt werden. Dies ist auch insofern nachvollziehbar, als dass Schadstoffbelastungen vor allem aus der Fahrweise (gleichbleibende Geschwindigkeit, Stop-and-Go-Verkehr, sehr hohe Geschwindigkeiten) entstehen können. Bei den Berechnungen wurde nachvollziehbar ein Fahrmodus 4 (Hauptverkehrsstraße mit geringen Störungen), bzw. für Lengenweiler der Fahrmodus 5 (Orts-

durchfahrt ohne Störungen), gewählt, da im Untersuchungsbereich keine Störungen beispielsweise durch Ampelanlagen oder zahlreiche zu beachtende Vorfahrtstraßen anzunehmen sind.

Die erwähnten Kieslaster wiederum sind in den Verkehrszahlen beim Schwerverkehrsanteil berücksichtigt. Die Staubentwicklung durch die Ladung der Kieslaster während der Fahrt spielt bezüglich der PM₁₀-Belastung wegen der fehlenden Feinanteile der Ladung keine Rolle.

Aufgrund dieser Ausführungen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass im Bereich des Vorhabens sämtliche Grenzwerte für Luftschadstoffe innerorts sowie außerorts eingehalten werden und hieraus keine Schäden für Mensch, Tier oder Umwelt drohen.

7.3 Erschütterungsimmissionen

Da auch Erschütterungsimmissionen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen können, stellt sich der Schutz vor Erschütterungsimmissionen als abwägungsrechtlich relevanter Belang dar.

Erhebliche Erschütterungsimmissionen sind jedoch bei diesem Vorhaben weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Unter Berücksichtigung des prognostizierten relativ geringen Gesamtverkehrsaufkommens, der bestehenden Vorbelastung (landwirtschaftlicher, militärischer und Schwerlastverkehr) und des zur Bebauung eingehaltenen Abstands der Fahrbahn, sind erhebliche Veränderungen zur gegenwärtigen Situation nicht anzunehmen. Während der Bauphase sind keine Bautätigkeiten zu erwarten, die durch die eingesetzten Arbeitsgeräte, die Arbeitsfrequenzen oder die Arbeitsverfahren Erschütterungen erheblichen Ausmaßes auslösen können.

Um Schäden an den umliegenden Gebäuden dennoch wirksam vermeiden zu können, hat der Vorhabensträger zugesagt, dass an allen Wohngebäuden, bei denen der Fahrbahnrand durch das Vorhaben näher als 5 m an die Wohngebäude heranrückt, ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird.

Da die heutige Fahrbahn durch den neuen Fahrbahnaufbau geebnet wird, ist nach Angaben des Vorhabensträgers davon auszugehen, dass derzeit vorhandene betriebsbedingte Erschütterungen künftig abnehmen.

Eine Gefahr erheblicher Erschütterungsimmissionen besteht danach durch das Vorhaben nicht.

7.4 Belange der Wasserwirtschaft

Das Oberflächenwasser soll nach den Planungen auf den Außenstrecken über Bankette zu Rasenmulden und von dort zu Versickermulden und an vorhandene Vorfluter (Hangenbach, Rotach) abgeleitet werden.

Im Dammbereich ist vorgesehen, dass eine Entwässerung über das Bankett und Böschungsflächen in das Gelände erfolgt. In den Ortsdurchfahrten von Lengenweiler und Esenhausen soll das anfallende Oberflächenwasser über Straßenablaufschächte der Ortskanalisation zugeführt werden.

Hinsichtlich der Straßenentwässerung in den Bereichen, bei denen das Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette und Böschungen abgeleitet werden soll, liegt in Übereinstimmung mit Nr. 2.1 der VwV-Straßenoberflächenwasser vom 25.01.2008 (GABl. 2008, 54) keine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. § 13 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vor.

Soweit das Straßenoberflächenwasser in Mulden geleitet oder gesammelt wird und dort versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer geleitet wird, gilt die Erlaubnisfreiheit nach Nr. 2.2 der VwV-Straßenoberflächenwasser in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. Nr. 7 S. 157) idF vom 16.06.2007 (Niederschlagswasserverordnung).

Die für den Bau und Betrieb des Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens bei Bau-km 3+880 erforderliche Genehmigung nach § 45e Abs. 2 WG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Soweit die untere Wasserbehörde eingewandt hat, dass in der vorgelegten Planung die Versickerungsmulden zu gering dimensioniert seien, ist darauf hinzuweisen, dass das grundsätzliche Entwässerungskonzept mit der seinerzeit zuständigen Gewässerdirektion abgestimmt wurde und die Bemessung auf den seinerzeit gültigen und eingeführten Richtlinien und Vorschriften (RAS-Ew, ATV-DWVK A 117, A 138 und M 153) basiert.

Durch den Antragsteller wurde zugesagt, dass die endgültige Bemessung der Versickeranlagen im Rahmen der Ausführungsplanung nach den dann geltenden Richtlinien und Vorschriften im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde vorgenommen wird.

Soweit durch die untere Wasserbehörde und das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 52, gefordert wurde, dass das abgeleitete Straßenoberflächenwasser bei Bau-km 4+500 breitflächig versickern oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden sollte, wurde diese Möglichkeit durch den Vorhabensträger überprüft. Der Forderung kann jedoch nicht entsprochen werden, da hierdurch zwei angrenzende Grundstücke erheblich (mit insgesamt über 5000 m²) in Anspruch zu

nehmen wären und zudem eines der Grundstücke mittig durchschnitten würde, so dass dessen Bewirtschaftung erschwert würde.

Durch den Ausbau der Straße werden die anfallenden Wassermengen nicht wesentlich erhöht. Bislang war die linksseitig gelegene Entwässerungsmulde der L288 über eine Querdole direkt an einen Sickerschacht angeschlossen. Künftig wird Wasser zuerst in eine Versickerungsmulde und dann in den bestehenden Versickerungsschacht mit anzuschließendem Notüberlauf geleitet. Insofern wird der derzeitige Zustand verbessert. Da eine vorhabensbedingte Gefährdung des Grundwassers nicht erkennbar ist, ist die Forderung nach einer breitflächigen Versickerung oder einer Ableitung in die Rotach auch wegen der damit verbundenen Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen abzulehnen.

Die Querung des Hangenbachtobels ist mit einer 30 m langen 1-Feldbrücke geplant. Nach § 76 WG bedarf ein Bau oder eine sonstige Anlage, die in oder über einem Bett eines oberirdischen Gewässers oder an dessen Ufer errichtet oder wesentlich geändert wird und die den Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder sonstige wasserwirtschaftlichen Belange beeinflussen, die ökologische Funktion des Gewässers beeinträchtigen oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährden oder behindern kann, einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Die für die Erstellung der Hangenbachbrücke erforderliche Genehmigung wird durch die Planfeststellungsbehörde insoweit erteilt. Von der Erstellung der Brücke sind keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten. Dabei wird von einer Befristung der Genehmigung nach § 76 Abs. 5 WG abgesehen.

Im Rahmen der Planung ist auch vorgesehen zwischen Bau-km 2+480 bis A+340 den Gewässerlauf des südlichen Zulaufes zum Lengenweiler See zu verlegen. Hierdurch wird das Gewässer wesentlich umgestaltet, so dass diese Maßnahme grundsätzlich einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf. Im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz LVwVfG ist von diesem Planfeststellungsbeschluss auch die Planfeststellung der Gewässerverlegung erfasst. Durch die Verlegung des südlichen Zulaufes zum Lengenweiler See wird durch die Beseitigung von Uferbewuchs, die Veränderung des Gewässerbettes und durch Flächenentzug erheblich in den Gewässerlauf eingegriffen. Dieser Eingriff kann jedoch durch die naturnahe, offen geführte Verlegung (LBP-Maßnahme 2.2) mit Gestaltung des Bachquerschnittes und der Anlegung von Gewässerrandstreifen und standortgerechten Bewuchses wieder ausgeglichen werden. Die natürlichen Vernetzungs- und Lebensraumfunktionen können wieder regeneriert und verbessert werden. Durch die naturnahe Verlegung wird auch die Ansiedlung standorttypischer Arten ermöglicht und verbessert. Durch die Umgestaltung des Gewässerlaufes drohen keine nachhaltigen negativen Folgen für den Oberflächenwasserabfluss. Insoweit führt die Umgestaltung des Gewässers

zu keinen nachhaltigen, nicht ausgleichbaren Eingriffen in das bestehende Gewässer. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.

Auch die Änderung des Gewässerdurchlasses bei Bau-km F+100 (LBP-Maßnahme 7.2) stellt sich nach Mitteilung des Landratsamts Ravensburg als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers dar. Durch die Vergrößerung des bestehenden Durchlasses und den Aufbau eines Sohlsubstrates entsprechend des natürlichen Bachsedimentes werden die Vernetzungsbeziehungen am Hangenbachtobel durch die Maßnahme verbessert. Nachteilige Folgen durch die Vergrößerung des Durchlasses sind nicht zu erwarten. Zudem ist die Maßnahme geeignet, den durch das hier planfestgestellte Straßenbauvorhaben erfolgenden Eingriff in die Strukturen des Hangenbachtobels auszugleichen. Im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz LVwVfG erfasst dieser Planfeststellungsbeschluss auch die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG.

Soweit durch das Landratsamt Ravensburg eingewandt wurde, dass bei dem Einbau der Querdole in den Wassergraben bei Bau-km 1+950 auf die Erhaltung der ökologischen Durchgängigkeit zu achten ist, wurde hierauf mit einer Planänderung durch den Antragsteller reagiert.

Der Durchlass wird nunmehr auf DN 700 mm vergrößert. Zur Reduzierung des Gefälles und der Durchlasslänge wird die offene Führung des Bachlaufes verlängert. Gleichzeitig teilt der Vorhabensträger mit, dass bei Bedarf zusätzliche Sohlschwellen eingebaut werden.

Im Rahmen der Anhörung wurde durch das Landratsamt Ravensburg gefordert, dass Detailplanungen der Gewässerverlegung zwischen Bau-km 2+480 und A+340 mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen sind. Diese Forderung wird durch den Vorhabensträger gewährleistet und ist Bestandteil der durch ihn gemachten Zusagen.

Nach Mitteilung des Planungsträgers sind sowohl Drosselabfluss als auch Rückhaltevolumen des Regenrückhaltebeckens bei Bau-km 3+880 entsprechend der Vorgaben der unteren Wasserbehörde bemessen. Gleichzeitig wird zugesagt, dass die Gestaltung des Einlaufes in den Hangenbach mit der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt wird.

Der Antragsteller sagt weiterhin zu, dass die Detailplanung der Erweiterung des Gewässerdurchlasses bei Bau-km F+100, die im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt, mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Entgegen der Einwendung der unteren Wasserbehörde, hält der Vorhabensträger den hydraulischen Nachweis für das 100-jährige Bemessungshochwasser nicht für erforderlich. Da der vorhandene Durchlass DN 1200 mm im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme 7.2 auf DN 2000 mm vergrößert wird, insoweit eine Verbesserung der der-

zeitigen Situation eintritt, wurde die Forderung nach einem hydraulischen Nachweis nicht in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.

Der Anregung der unteren Wasserbehörde nach Überprüfung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässerüberfahrten bei den Flurstücken Nr. 339 und 334 wurde nachgekommen. Einer Vergrößerung der Gewässerdurchlässe mit Aufbau des Sohlsubstrates im Durchlass ist nach Planänderung Bestandteil der Ausgleichskonzeption.

Weitere Absprachen hinsichtlich der Detailplanungen für die Änderung der Gewässerdurchlässe unter den Wegen Flurstücke 339 und 344, LBP-Maßnahme 7.6 sowie der Optimierung der Gewässerrandstreifen am Hangenbachtobel (LBP-Maßnahmen 7.3 und 7.4) wurden durch den Antragsteller zugesagt.

Ausgehend von den Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde vom 06.07.2009 und vom 24.06.2010 und der Stellungnahme im Rahmen der Erörterungsverhandlung bestehen keine weiteren Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach diesen Ausführungen der Überzeugung, dass durch entsprechende Zusagen den wasserwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen wurde.

7.5 Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben werden auch Waldbiotope (Waldbiotop 2052 und 2053) mit einer Fläche von rund 0,15 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Außerdem ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen für die baubedingten Arbeitsstreifen sowie durch Rand- und Folgeschäden im Bereich der freigestellten Waldbestände.

Im Verfahren wurden die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg sowie die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen beteiligt.

Nach der Stellungnahme der Forstdirektion, Referat 83, Regierungspräsidium Tübingen, kann die geplante Waldinanspruchnahme durch die LBP-Maßnahme 13 ausreichend ausgeglichen werden. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass die LBP-Maßnahme 7.3 zwar aus forstwirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten ist, jedoch keine Ausgleichsmaßnahme iSd Landeswaldgesetzes darstellt. Die Planunterlagen (vgl. Unterlage 12. B) wurden hieraufhin klarstellend geändert.

Eine Abstimmung der Details der geplanten Ersatzaufforstung mit der unteren Forstbehörde wird durch den Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung zugesagt. Weiterhin wurde durch den Antragsteller zugesagt, dass die zur Aufforstung vorgesehene Fläche im Eigentum des Landes Baden-Württembergs (Staatsforst) belassen wird.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 Abs. 1 LWaldG konnte im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG daher erteilt werden.

Vor dem Hinweis der unteren Forstbehörde, dass die geplante Ersatzaufforstung die Entwicklung der Fläche als Natura 2000-Lebensraum nicht behindern darf, hat der Planungsträger erklärt, dass eine solche Entwicklung durch die geplante Ausgleichsmaßnahme nicht verhindert wird. Gleichfalls wurde durch die Straßenbauverwaltung zugesagt, dass die weiteren Anregungen des Forstamtes bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden werden und eine weitere Abstimmung stattfinden wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die forstwirtschaftlichen Belange durch die Planung und die dort festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt wurden.

7.6 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes werden insbesondere durch die Versiegelung von Flächen für Straßen und Wege sowie durch die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen bei den Verkehrsnebenflächen berührt.

Das Vorhaben erfordert für die Anlage der Straßenflächen (Fahrbahnen, Anschlüsse, bituminös befestigte Wege) und für die Anlage von Banketten, Mulden, Böschungen, etc., bei denen es sich um in der Regel hoch belastete Nebenflächen mit weitgehendem Funktionsverlust bzw. überprägte Bodenflächen mit einer Minderung der Bodenfunktionen handelt, insgesamt einen Flächenbedarf von 6,3 ha .

Das Schutzgut Boden wurde im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ausreichend berücksichtigt.

Dort wurden die Bodenfunktionen entsprechend den Vorgaben des Bodenschutzgesetzes für Baden-Württemberg ausreichend dargestellt und bewertet. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurden durch entsprechende Verminderungsmaßnahmen weitgehend minimiert. Soweit sie sich nicht verhindern ließen, wurden sie im Kompensationskonzept entsprechend berücksichtigt.

Wegen der Darstellung der bodenschutzrechtlichen Eingriffe und der Verhinderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen bodenrelevanter Eingriffe sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu den naturschutzrechtlichen Eingriffen (unter B. 6.2) verwiesen.

Soweit das Vorhaben zu einem Massenüberschuss führen wird, sieht die Planung vor, dass das überschüssige Erdmaterial auf einer Erdedeponie untergebracht wird.

Soweit vom Regierungspräsidium Tübingen, Referat 52 -Gewässer und Boden- darauf hingewiesen wurde, dass bei den geplanten Rückbau- und Rekultivierungsmaßnahmen die Maßgaben des § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. die DIN 19731 zu beachten sind, wurde dem durch eine Zusage des Planungsträgers entsprochen.

Insgesamt konnte den Belangen des Bodenschutzes, auch über die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Zusagen, ausreichend Rechnung getragen werden.

7.7 Raumordnung

Aus Sicht des für die Raumordnung zuständigen Referats 21 des Regierungspräsidiums Tübingen wurden zum hier planfestzustellenden Vorhaben keine Bedenken geäußert.

Auch der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben äußert aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. In dessen Stellungnahme begrüßt er die gewählte Variante 5 als realistische, der Situation angepasste und umsetzbare Planung zur Lösung der Verkehrsprobleme. Nach Auffassung des Regionalverbands entspricht die Planung in Linienführung und Ausbaustandard dem Standard des übrigen Straßenzuges zwischen Ostrach und Ravensburg.

Dem Vorschlag im Zuge der Planung die L288 alt im Bereich der Ringenhauser Straße zu rekultivieren, um die Parallelführung von L288 alt und L 288 neu zu vermeiden und gleichzeitig den Eingriff in Landschaft und Natur zu minimieren, konnte unter Rücksicht auf die verkehrlichen Belange nicht entsprochen werden. Der angesprochene Straßenabschnitt behält weiterhin eine Bedeutung für den innerörtlichen Anwohnerverkehr und den Verkehr von und zum Gewerbegebiet „Unterer Luß“. Über die Ringenhauser Straße erhalten die westliche Ortschaft und das Gewerbegebiet einen Anschluss an die L288 in Richtung Ravensburg. Eine solche Anbindung ist auch unter dem Gesichtspunkt des Anwohnerschutzes geboten.

7.8 Denkmalschutz

Soweit das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 26 -Denkmalpflege- darum gebeten hat, rechtzeitig von den Erdbaumaßnahmen in Kenntnis gesetzt zu werden und auf die Einhaltung von § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen hat, wurde dies im Rahmen der Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss berücksichtigt.

Da sonst seitens des Denkmalschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgetragen wurden, ist festzustellen, dass die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt wurden.

7.9 Kommunale Belange

Im Rahmen der Anhörung in diesem Planfeststellungsverfahren wurden durch die Gemeinde Horgenzell keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Gemeinde Wilhelmsdorf hat ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Planung erteilt, jedoch darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Lärmvorsorge und aus Sicherheitsgründen darauf zu achten ist, dass die Straßenbreite und der Straßenverlauf in den Ortschaften Lengenweiler und Esenhausen so schmal und variabel wie möglich gestaltet werden sollte. Im Zuge dieses Hinweises hat die Gemeinde gefordert, dass der Planung die Achsvariante I der Entwurfsplanung 2002 mit variabler und differenzierter Straßenbreite deutlich unter 6,50 m zugrunde gelegt wird, die geplanten Gehwege in Esenhausen auf eine Breite von 1,30 m reduziert werden, auf die geplanten Gehwege in Lengenweiler verzichtet wird und dafür Bankette mit einer Breite von 1,30 m angelegt werden und an den Ortseingängen jeweils „optische Geschwindigkeitsbremsen“ eingebaut werden. Zugleich hat die Gemeinde Wilhelmsdorf darum gebeten, dass im Rahmen der Planung die Bewältigung des hangseitig anfallenden Oberflächenwassers nördlich und südlich von Lengenweiler überprüft und im Bereich des neuen Anschlusses der L288 an die Ringenhauser Straße eine Linksabbiegerspur angelegt wird.

Den Forderungen der Gemeinde wurde durch den Planungsträger weitgehend nachgekommen. So hat der Antragsteller im Rahmen einer Planänderung die geforderte Linksabbiegerspur berücksichtigt, hat den Gehweg in Esenhausen von 1,50 m auf eine Breite von 1,30 m reduziert und auf eine Anlegung von Gehwegen in Lengenweiler ganz verzichtet. In Lengenweiler wurden die durch die Gemeinde Wilhelmsdorf geforderten Bankette mit einer Breite von 1,30 m in die Planung übernommen.

Wegen des nördlich und südlich anfallenden hangseitigen Oberflächenwassers hat der Vorhabens-träger ausgeführt, dass nördlich von Lengenweiler eine hangseitige 1,50 m breite Entwässerungs-mulde vorgesehen ist. Südlich von Lengenweiler soll das hangseitige Oberflächenwasser von einer 5 m breiten Rückhalte- und Versickermulde mit Niedrigwasserabfluss aufgenommen werden.

Im Rahmen der Erörterungsverhandlung hat der Vorhabensträger zugesagt, dass der Einbau „opti-scher Geschwindigkeitsbremsen“ erfolgt, soweit der entsprechende Grunderwerb möglich ist.

Hingegen konnte eine Reduzierung der Straßenbreite innerhalb der Ortschaften Lengenweiler und Esenhausen durch den Antragsteller unter dem Hinweis auf die bei der Planung zu berücksichti-genden Regelwerke nicht umgesetzt werden.

Dies ist nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und führt nicht zu ei-ner Verletzung kommunaler Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Bemessung des erfor-derlichen Straßenquerschnitts an die Richtlinie für die Anlage von Straßen- Teil Querschnitt von 1996 (RAS-Q 96) gehalten. Dieses allgemein anerkannte technische Regelwerk beschreibt die erforderlichen Straßenbreiten in Abhängigkeit der Verkehrsbelastung. Die für das Jahr 2025 prog-nostizierten Schwerverkehrsmengen in Lengenweiler und Esenhausen erfordern einen Regelquer-schnitt RQ 9,5 mit 6,50 m Fahrbahnbreite. Der nächst kleinere RQ 7,5 mit 5,50 m Fahrbahnbreite ist nach RAS-Q 96 nur für einen Schwerverkehrsanteil von max. 60 Kfz/24h zulässig. Dieser Schwerlastanteil wird im Prognosehorizont 2025, für die Ortschaften Lengenweiler und Esenhau-sen auch im Planungsnullfall, deutlich überschritten. Um einen gefahrlosen Begegnungsverkehr zu ermöglichen ist der Regelquerschnitt 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m notwendig.

Wegen der Befürchtung der Gemeinde Wilhelmsdorf und auch anderer Einwender, dass nach der Planungsrealisierung aufgrund des dann vorherrschenden guten Straßenausbaus die Ortsdurch-fahrten von Lengenweiler und Esenhausen mit hohen Geschwindigkeiten passiert werden und hier-durch Lärmbelastungen und Sicherheitsrisiken für die Anwohner entstehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Planung im Wesentlichen einen insgesamt nur um 1,00 bis 1,50 m breiten Fahrbahnaus-bau vorsieht. Auch werden die Ortsdurchfahrten durch den Vorhabensträger nur minimal begradigt. Gerade im Bereich der Danketsweiler Straße in Esenhausen wird die jetzt schon leicht kurvige Streckenführung sogar geringfügig verstärkt. Durch die Planung eines Kreisverkehrs zwischen den Ortschaften Lengenweiler und Esenhausen wird zudem die Geschwindigkeit der Verkehrsteilneh-mer vor den Ortseinfahrten zwangsweise auf ein Minimum gedrosselt. Die verbleibenden „freien“ Strecken zu den Ortschaften von Lengenweiler und Esenhausen (jeweils ca. 350 m) erscheinen für eine außerörtliche starke Beschleunigung unattraktiv. Insgesamt ändert sich durch die Planung die innerörtliche Streckenführung nicht so wesentlich, dass für die Planfeststellungsbehörde eine vor-habensbedingt hervorgerufene Steigerung von Sicherheitsrisiken erkennbar wäre.

Soweit es im Vorhabensbereich aufgrund einzelner Verstöße zu Geschwindigkeitsüberschreitungen kommen sollte, ist die zuständige untere Verkehrsbehörde gehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Weder aber können Schutzauflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, noch wird die Planung hierdurch unausgewogen, da ein vorhabensbedingter Zusammenhang nicht erkennbar ist.

Nach diesen Ausführungen ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass die kommunalen Belange ausreichend Berücksichtigung fanden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.10 Belange der Leitungsträger

Von dem Vorhaben werden Leitungen der Gasversorgung Süddeutschland GmbH (GVS) sowie Leitungen der EnBW Regional AG betroffen. Die Hinweise der Leitungsträger wurden bei der Planung bereits berücksichtigt (so sind insbesondere die Leitungen im straßenplanerischen Detaillageplan und in den Maßnahmenplänen des LBP enthalten). Im Übrigen kann auf die entsprechenden Zusagen der Straßenbauverwaltung verwiesen werden.

Die Entscheidung über die Umverlegung der von dem Vorhaben betroffenen Gasleitung der GVS bei Bau-km 3+724 konnte in diesem Planfeststellungsbeschluss vorbehalten werden. Nach § 74 Abs. 3 LVwVfG kann eine Entscheidung vorbehalten werden, wenn deren Inhalt noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

Die Lösung des offen gehaltenen Problems darf dabei nicht durch die bereits abschließend getroffenen Festsetzungen in Frage gestellt sein. Andererseits darf die spätere Entscheidung die bereits getroffenen Festlegungen nicht mehr dem Grunde nach in Frage stellen. Zurückgestellte Belange dürfen deshalb kein solches Gewicht haben, dass ihre Regelung die Planungsentscheidung nachträglich als unausgewogen erscheinen lassen kann.

Vorliegend ist noch nicht absehbar, wie die betroffene Gasleitung zu verlegen ist. Nach Angaben der GVS hängt dies davon ab, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bodenabtrag im Einschnittsbereich dieses Planungsabschnittes notwendig werden und wie lange die Gasleitung für die Bauarbeiten außer Betrieb genommen werden müsste.

Diese Fragen können erst im Zuge der detaillierten Bauabstimmung geklärt werden. Insofern bleibt zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt offen, ob die Leitung seitlich verlegt werden muss. Über eine Verschwenkung der Gasleitung kann mithin derzeit nicht entschieden werden.

Andererseits ist die Frage, der künftigen Lage der Leitung nicht von so wesentlicher Bedeutung, dass sie die Planung generell in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere, weil auch die verschwenkte Leitung weiterhin auf dem gleichen Grundstück verlief, also keine wesentlich anderen

Betroffenheiten bestünden. Auch sind mit einer Umverschwenkung der Leitung keine wesentlichen naturschutzrechtlichen Eingriffe verbunden.

Das Interesse des Vorhabensträgers an der Feststellung der Planung war dabei so gewichtig, dass eine Zurückstellung der Planung insgesamt nicht angezeigt gewesen ist.

Da noch nicht mit ausreichender Sicherheit gesagt werden kann, dass die Gasleitung tatsächlich umverschwenkt werden muss und es damit überhaupt einer weiteren Entscheidung im Rahmen dieses planfestzustellenden Verfahrens bedarf, war die Vorbehaltsentscheidung unter die Bedingung zu stellen, dass sich eine achsgleiche Verlegung tatsächlich nicht realisieren lässt.

Den Belangen der Leitungsträger wird damit hinreichend Rechnung getragen; sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

7.11 Belange der Verkehrssicherheit

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Wegen der Ziele der Planung sei auf die Darstellung unter B.1 verwiesen.

Soweit von einigen Einwendern vorgetragen wird, dass durch den Ausbau der Fahrbahn die Durchfahrtgeschwindigkeiten in den Ortschaften Lengenweiler und Esenhausen so wesentlich erhöht werden, dass es zu einer Erhöhung des Sicherheitsrisikos kommt, sei zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die diesbezüglichen Ausführungen unter B.7.9 hingewiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass in den Einwendungen verschiedentlich vorgetragen wurde, dass eine Geschwindigkeitsproblematik in beiden Ortschaften auch schon heute bestehe. Teilweise wurden gefahrene Geschwindigkeiten bis zu 70 km/h innerorts angegeben, wobei diese Aussage nicht weiter verifiziert wurde.

Insofern ist für die Planfeststellungsbehörde bereits nicht erkennbar, dass die Planung zu einer Erhöhung der innerörtlich gefahrenen Geschwindigkeiten beiträgt, da bereits unwahrscheinlich ist, dass Verkehrsteilnehmer aufgrund des Fahrbahnausbaus ihre Geschwindigkeiten noch weiter erhöhen würden. Eine solche Annahme ist schon aufgrund der Streckencharakteristik nicht angezeigt. Der Vorhabensträger ändert die Streckencharakteristik in den Ortschaften Lengenweiler und Esenhausen nur unwesentlich. Zudem muss beachtet werden, dass es für Ortsdurchfahrten gesetzlich festgelegte Höchstgeschwindigkeiten gibt. Die Einhaltung dieser zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ist vorrangig mit straßenverkehrlichen Mitteln sicherzustellen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Planung sogar geeignet einer, unterstellt wahren, bereits heute bestehenden Geschwindigkeitsproblematik durch den Bau eines Kreisver-

kehrts zwischen den Ortschaften zu begegnen. Durch die Anlegung von Gehwegen und entsprechend breiten Banketten wird auch die Verkehrssicherheit der Anwohner weiter erhöht.

Soweit vorgetragen wurde, dass es einem Einwender wegen fehlender Querungshilfen und bestehender Gehbehinderung aufgrund des Vorhabens nicht mehr möglich ist, zur Ortsmitte von Esenhausen zu gelangen, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich vorhabensbedingt die Verkehrsbelastung in dem betroffenen Trassenabschnitt erhöht. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass bereits jetzt in diesem Bereich eine befahrene Kreisstraße besteht, die zu queren ist. Hinzu kommt, dass durch die Anlegung von Gehwegen die Situation für die Fußgänger und damit auch für die Einwender wesentlich verbessert werden dürfte, da bislang der Weg zur Ortsmitte mit einem erhöhten Sicherheits- und Kollisionsrisiko auf der Straße genommen werden musste. Zudem erscheint es bei der prognostizierten, insgesamt geringen Verkehrsbelastung, nicht von vornherein unmöglich, dass die Straße gequert werden kann. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Anlegung einer Querungshilfe oder gar Fußgängerampel zu einer unerwünschten Erhöhung der Luftschadstoffbelastung in diesem Bereich führen würde. Abzulehnen ist diese Forderung auch, weil an dieser ohnehin eingeengten Stelle nicht ausreichend Raum für die Anlegung einer Querungshilfe oder Fußgängerampel besteht. Der benötigte Raum steht auch nicht im näheren Umfeld zur Verfügung.

Im Hinblick auf den kleinen Kreis der Betroffenen und die geringe Anzahl der Querungen sind die notwendigen Folgen der Zunahme der Verkehrsbelastung als vertretbar anzusehen.

Insoweit kann dieser Belang weder zu einem Scheitern der Planung, noch zu weitergehenden Schutzmaßnahmen führen.

Von den Einwendern wurde verschiedentlich auch vorgetragen, dass sich die Sichtwinkel der Grundstücksausfahrten erheblich verkürzen.

Dies führt nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung konnte festgestellt werden, dass die Grundstücksausfahrten aller Einwender, die diesen Belang geltend gemacht haben nach beiden Seiten zur Straße hin unbebaut sind. Das bedeutet, dass die Einwender heute über eine sehr weite Einsicht in die Straße verfügen. Dies ist wegen der Ein- und Ausfahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen auch notwendig. Allerdings ist nicht erkennbar, dass sich die Sichtwinkel durch das Vorhaben derart verkürzen, dass ein gefahrloses Ausfahren auch mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr möglich ist.

Im Rahmen der einzelnen Einwendungen Privater wird auf die jeweilige örtliche Situation noch individualisiert eingegangen.

Ingesamt ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Einfahrt in die Straße so zu erfolgen hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls hat sich der Verkehrsteilnehmer einweisen zu las-

sen, § 10 Satz 1 letzter Halbsatz StVO. Gegebenfalls können auch Verkehrsspiegel angebracht werden, die eine Ausfahrt aus den jeweiligen Grundstücken erleichtert. Dies muss eine Verkehrsschau nach Fertigstellung des Vorhabens ergeben.

Aus den gleichen Gründen kann auch eine vorhabensbedingt hervorgerufene Gefährdung von Verkehrsteilnehmern, die aus Nebenstraßen in die L288 einbiegen, nicht angenommen werden.

Den Belangen der Verkehrssicherheit wurde im Rahmen der Planung insgesamt ausreichend Rechnung getragen.

7.12 Sonstige öffentliche Belange

7.12.1 Kosten der öffentlichen Hand

Soweit die Einwender vortragen, dass die Kosten für die gewählte Variante unverhältnismäßig hoch seien, ist hierdurch nicht der Grundsatz der Schonung öffentlichen Vermögens betroffen. Wegen der Zusammenlegung mehrerer Projekte wurde bereits ausgeführt, dass die gemeindliche Anbindung des Gewerbegebietes „Unterer Luß“ derzeit nicht absehbar ist und deswegen nicht in die Planungen mit einbezogen werden konnte (vgl. unter B.5.3). Aus diesem Grund kann der Entfall eines weiteren Verkehrsprojektes auch nicht im Rahmen eines Kostenvergleiches berücksichtigt werden. Soweit die Einwender vortragen, die Kosten des Vorhabens seien wegen einer fehlerhaften Einschätzung der Baugrundrisiken für das Brückenbauwerk am Hangenbachtobel massiv unterschätzt worden, so wurde dieses Vorbringen weder schriftlich, noch im Rahmen der Erörterungsverhandlung weiter substantiiert. Unklar bleibt deswegen, warum die Baugrundrisiken falsch eingeschätzt worden seien.

Nach den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Unterlagen kann nicht von einer Fehleinschätzung ausgegangen werden. Der Vorhabensträger hat Baugrunduntersuchungen 1979, 1993 und 2001 durch die Bodenprüfstelle des Regierungspräsidiums vornehmen lassen. Daneben wurde für die Querung des Hangenbachtobels 2001 ein geotechnisches Streckengutachten in Auftrag gegeben.

Für den Bereich der Neubaustrecke wurden dabei in Zusammensetzung und Dicke sehr wechselnde Bodenschichten unterschiedlicher Beschaffenheit festgestellt. Nach den Untersuchungsergebnissen können diese stellen- und lageweise übernässen und nach dem Anschneiden zum Ausfließen bzw. Gleiten neigen. Im Bereich der Neubaustrecke ist mit stark übernässen, weichbreiigen Kalktuffen, Tuffsandten mit Moorerde und Faulschlammeinlagerungen bis zu einer Tiefe von 2,5 m bis 3 m, in Teilbereichen auch bis 4 m Tiefe, zu rechnen.

Die Gutachten gelangen zu dem Ergebnis, dass in den Einschnittsbereichen mit Sickerwasser zu rechnen ist. Deswegen werden zusätzliche Entwässerungs- und Sicherungsmaßnahmen für erforderlich gehalten. Insgesamt beurteilt das Gutachten die Untergrundverhältnisse als schwierig. Aus diesen Gründen wurde eine Pfahlgründung der Brücke vorgeschlagen.

Die Ergebnisse der Gutachten und Untersuchungen wurden im Erläuterungsbericht zusammengefasst.

Anhand dieser Untersuchungen und Gutachten ist nicht nachvollziehbar, warum die Baugrundrisiken unterschätzt worden seien. Die Gutachten beschreiben weiche, zum Rutschen neigende Bodenverhältnisse. Insofern gehen die Gutachten von schwierigen Untergrundverhältnissen aus und empfehlen zur Gewährleistung der Standsicherheit eine aufwendige Pfahlgründung. Eine solche Pfahlgründung stellt bereits ein Maximum an Aufwand und Kosten dar.

Aus diesen Gründen gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass die Bodenverhältnisse im Bereich des Hangenbachtobels nicht unterschätzt wurden. Folglich mussten auch keine höheren Baukosten angesetzt werden.

Höhere Baukosten waren auch nicht wegen der langfristigen Unterhaltungskosten der geplanten Hangenbachbrücke einzubeziehen.

Die im Erläuterungsbericht angegebenen Kosten der einzelnen Varianten beziehen sich lediglich auf eine Schätzung der reinen Baukosten. Folgekosten in Form von Unterhaltungskosten wurden dabei bei keiner der Varianten berücksichtigt.

Unbestritten dürfte sein, dass Brückenbauwerke im Vergleich zu Straßenabschnitten einen höheren Aufwand für die Unterhaltungslast erfordern. Wegen dieses Umstandes muss klar sein, dass allein die Planung eines Brückenbauwerkes nicht zu einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme der öffentlichen Hand führen kann, da sonst jede Streckenführung, die ein Brückenbauwerk plant, hinter einer solchen, die keine Brückenbauwerke plant, stets zurücktreten müsste. Zudem ist weder dargetan, noch anzunehmen, dass die Folgekosten der Hangenbachbrücke hier gegenüber den Gesamtkosten, also Bau- und Unterhaltungskosten, anderer Varianten unverhältnismäßig hoch sind.

Auch die Bezugnahme auf eine ADAC-Studie aus dem Jahr 2004 führt hier zu keinem anderen Ergebnis. Wie unter B.5.3 dargelegt, ist die in Bezug genommene Studie nicht geeignet stichhaltige Aussagen über die Höhe von Unterhaltungskosten für Brückenbauwerke zu treffen.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Planfeststellung eine Entscheidung auf Basis einer Gesamtabwägung ergehen muss. Soweit hier davon auszugehen ist, dass der Belang der

Schonung öffentlichen Vermögens betroffen ist, so muss dieser im Rahmen einer Gesamtabwägung zugunsten der Planungsrealisierung zurücktreten.

Unter B.5 wurde bereits erläutert, dass die, der hier festzustellenden Planung zugrundeliegende, Variante 5 die Variante ist, die den schonendsten Ausgleich der unterschiedlichen, insbesondere der naturschutzrechtlichen und siedlungsstrukturellen, Interessen erreichen kann. Im Interesse einer gerechten Gesamtabwägung hätte dieser Belang weniger Gewicht als die Belange des Natur- oder Anwohnerschutzes.

7.12.2 Lärmeinwirkung auf Nutztiere

Im Hinblick darauf, dass die Trasse in Esenhausen näher am Hof und damit am Stallgebäude zweier Einwander vorbeiführt, ist festzuhalten, dass - soweit überhaupt vorhanden - die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Bezug auf Lärmschutz eingehalten werden. Für die Lärmgrenzen zum Schutz von Nutztieren kann nicht auf die 16. BImSchV zurückgegriffen werden. Lediglich in § 26 Abs. 3 Nr. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird bezüglich der allgemeinen Anforderungen an das Halten von Schweinen für den Aufenthaltsbereich von Schweinen ein Geräuschpegel von 85 dB(A) genannt, der nicht dauerhaft überschritten werden soll, um eine nachteilige Wirkung auf die Tiere zu vermeiden. Für die Rinderhaltung bestehen solche Lärmwerte nicht. Grundsätzlich sind die Haltungsbedingungen und damit die Lärmeinwirkungen von Schweine- und Rinderhaltung auch nicht vergleichbar. So ist die Schweinehaltung wegen der bestehenden Zwangsbelüftungen stärkeren Lärmeinwirkungen von außen ausgesetzt, als die Rinderhaltung.

Selbst wenn man von der Anwendbarkeit der Lärmwerte für die Schweinehaltung ausginge, wären diese bei den Höfen der Einwander nicht annähernd erreicht. Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen (Schalltechnische Untersuchung -Detaillierte Betrachtung) wird an den Wohngebäuden neben diesen Höfen ein Beurteilungspegel tags von maximal 66 dB(A) und nachts von maximal 54 dB(A) erreicht. Im Gegensatz zur Nullfallprognose findet teilweise sogar eine Pegelreduzierung statt. Insoweit ist bei der Heranziehung dieser Pegelwerte zu berücksichtigen, dass sich die betroffenen Stallgebäude auch nach der Realisierung des Vorhabens weiter von der Fahrbahn entfernt befinden, als die Wohngebäude an denen die Schallberechnungen erfolgten.

Soweit eigene Untersuchungen von Lärmeinwirkungen auf Rinder bestehen, beziehen sich diese auf die Milchqualität. Jedoch ist auch hier keine wesentliche Verschlechterung zu befürchten, da in den bekannten Studien der Lärmpegel deutlich über den vorliegend prognostizierten Werten lag. Insoweit hat das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 32, in seinem Schreiben vom 27.04.2007 ausgeführt, dass wegen der Einhaltung der Lärmgrenzwerte für Dorfgebiete, in denen typischerweise auch Rinderställe zulässig sind, und diese nachts eingehalten, und tags nur geringfügig

überschritten werden, nicht mit negativen Auswirkungen auf die Milchviehbestände zu rechnen sei. Insgesamt ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Milchkühe auszugehen.

Eine schädliche Lärmeinwirkung auf Nutztiere kann somit ausgeschlossen werden.

Weitere öffentliche Belange sind nicht betroffen.

8. Private Belange bzw. Einwendungen

Soweit die Einwendungen nicht bereits im jeweiligen Fachabschnitt abgehandelt wurden, wird im Folgenden zunächst auf allgemeine Fragestellungen und anschließend auf die jeweiligen einzelnen Einwendungen eingegangen.

8.1 Eigentum und Pacht

8.1.1 Allgemeines

Für das Vorhaben des Ausbaus und der Verlegung der L288 bei Esenhausen wird neben öffentlichem Eigentum auch privates Eigentum sowohl für die eigentliche Straßenbaumaßnahme als auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan benötigt.

Bei der Abwägung der von der Straßenbaumaßnahme berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch bei der straßenrechtlichen Planfeststellung keinen absoluten Schutz. Vielmehr gilt für das Eigentum nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall, in dem für das Vorhaben gewichtige öffentliche Verkehrsinteressen sprechen, kann auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem, in den hier festzustellenden Planungen, vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die öffentlichen Verkehrsinteressen überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Wie bereits dargestellt, berücksichtigt die gewählte Trassenführung durch eine geringe Flächeninanspruchnahme bereits die Eigentumsbelange Privater. Zudem nimmt sie auf naturschutzrechtliche und siedlungsstrukturelle Belange Rücksicht. Insbesondere die von den Einwendern bevorzugte Westvariante würde unter dem Belang des Eigentumsschutzes eine stärkere Beanspruchung privater Flächen erfordern. Mangels in ausreichendem Maße zur Verfügung stehender öffentlicher Flächen im Bereich der Ausbau- und Neutrassierungsstrecke musste auch auf die Inanspruchnahme von privaten Flächen zurückgegriffen werden. Der Verwirklichung des Vorhabens ist insoweit Vorrang vor den Interessen privater Eigentümer zu geben, als dass das Vorhaben wegen der Erhöhung der Verkehrssicherheit dem Wohl der Allgemeinheit dient. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass die in Anspruch zu nehmenden Flächen auf ein unabdingbares Mindestmaß begrenzt wurden. Hierbei werden die betroffenen Eigentümer wegen des Straßenaus- und -neubaus nur mit relativ kleinen Flächen in Anspruch genommen.

Auch bei den planfestzustellenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt, dass die privaten Eigentumsbelange im planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden müssen. Der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist dabei ein höheres Gewicht zuzumessen, als den Eigentümerinteressen am ungekürzten Erhalt ihres Eigentums. Hierbei war maßgeblich, dass private Eigentümer möglichst nur mit kleinen Flächen in Anspruch genommen werden und vorrangig auf öffentliche Flächen zurückgegriffen wird (s. B.6.2.4). Durch eine nochmalige Änderung der LBP-Maßnahmen 6.3, 7.2 und 7.3 konnte eine weitere Reduzierung der Inanspruchnahme privater Flächen erreicht werden. Nur mit den hier einschließlich dieser Änderungen planfestzustellenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein Ausgleich durch die vorhabensbedingt verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erreichen. Alle Maßnahmen sind naturschutzfachlich sinnvoll und die dafür vorgesehenen Flächen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet. Auf andere Ausgleichs- und Ersatzflächen konnte nicht ausgewichen werden (vgl. auch B. 6.2.4). Auf eine Ausgleichsabgabe war nicht auszuweichen. Insoweit war dem naturschutzrechtlichen Interesse an einem Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt ein größeres Gewicht beizumessen, als den Eigentümerinteressen der Betroffenen.

Auch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Inanspruchnahme privater Eigentümer ergibt sich bei keinem der Einwander eine flächenmäßig so massive Inanspruchnahme, dass dieser gegenüber die Planung unverhältnismäßig erscheinen würde.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums so gering wie möglich gehalten wurde. Mit noch geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Soweit einzelne betroffene Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der benötigten Flächen bereit sind, ist anzumerken, dass zur Ausführung des geplanten Vorhabens generell die Enteignung zulässig ist. Für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Planfeststellungsbeschluss Vorwirkungen, § 40 StrG. Die Planfeststellung ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Dieser Beschluss eröffnet damit dem Vorhabensträger den Zugriff auf privates Grundeigentum, er bewirkt aber für die Betroffenen keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen.

Der Eigentumsverlust selbst sowie die Belastungen durch eventuelle Grunddienstbarkeiten sind durch die Straßenbauverwaltung zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Kommt darüber keine Vereinbarung zustande, ist in einem Enteignungsverfahren - und nicht schon im Planfeststellungsverfahren - sowohl bei vollständiger wie auch bei teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken über die Entschädigung für den Rechtsverlust zu entscheiden. Dasselbe gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in geeignetem Ersatzland (Tauschgrundstücke) festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück bzw. die Restgrundstücke verlangen kann. Über alle Vermögenseinbußen bis hin zu einem etwaigen Existenzverlust als Folge der Enteignung ist im Enteignungsverfahren zu entscheiden.

Auch für Grundstücksflächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, wird vom Vorhabensträger eine Entschädigung geleistet, die auch die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen umfasst. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder voll für den Eigentümer verfügbar sein. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme wirkt sich beim vorliegenden Vorhaben bei keinem Betroffenen so gravierend aus, dass dies zu einem anderen Ergebnis der Abwägung führen würde.

Soweit keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Grundeigentum durch das Vorhaben erhoben wurden, lässt dies auf ein eher geringeres Interesse der Betroffenen am Erhalt ihres Eigentums schließen.

Auch Pächter landwirtschaftlich genutzter Flächen sind von dem Vorhaben betroffen. Auch diesen Pächtern steht ein Einwendungsrecht zu und deren Belange sind ebenfalls in der Abwägung als privater Belang zu berücksichtigen. Auch Pächter sind unter Zugrundelegung der jeweils bestehenden Pachtverträge grundsätzlich für den Eingriff in ein Pachtrecht zu entschädigen. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, wird auch diese Entschädigung im Enteignungsverfahren geregelt.

8.1.2 Wertminderung von Grundstücken

Soweit bei nahe an der Trasse der L288 neu gelegenen Grundstücken durch diese eine Wertminderung eintreten könnte, ist festzuhalten, dass Eigentümer von Grundstücken grundsätzlich damit rechnen müssen, dass in der Nähe zu ihren Grundstücken öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Insoweit wird ihnen kein Vertrauensschutz eingeräumt (vgl. BVerwG Urt. vom 24.05.1996, Az: 4 A 39/95). Ein Grundstückseigentümer ist vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z. B. vor dem Bau einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Gemäß § 41 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG haben Nachbarn Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Für sämtliche Grundstücke bzw. Gebäude werden die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm- und Schadstoffbelastungen eingehalten bzw. hat der Planfeststellungsbeschluss entsprechend Vorsorge getroffen (Zuerkennung von Ansprüchen auf Lärmschutz).

Halten sich die faktischen Beeinträchtigungen wie vorliegend im jeweils rechtlich zulässigen Rahmen, stehen den Betroffenen weitergehende Abwehr-, Schutz- und Entschädigungsansprüche nicht zu. Vielmehr sind die verbleibenden Beeinträchtigungen von den Betroffenen entschädigungslos hinzunehmen, und zwar auch dann, wenn der Grundstücksmarkt die veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks im Hinblick auf den Bau und Ausbau der L288 wertmindernd berücksichtigen würde. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit von Eigentum, gewährleistet weder jede wirtschaftlich vernünftige Nutzbarkeit noch das Recht, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können.

Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG nicht erfasst. Vorliegend ist zu beachten, dass sich die betroffenen Grundstücke bereits an einem Verkehrsweg befinden, insoweit also von erheblichen Vorbelastungen auszugehen ist. Im Übrigen wird der Wert eines Grundstücks nicht allein durch seine Lage, sondern von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt, so dass eine Wertminderung nicht ausschließlich kausal durch den Bau einer Straße bedingt sein muss. Zudem ist auch denkbar, dass sich eine bessere Erschließung der Raumschaft bzw. eine Entlastung anderer bisher von Immissionen belasteter Bereiche wertsteigernd auswirken kann.

8.1.3 Hinweis zum Datenschutz

In der offengelegten Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender, die grundstücksbezogene Einwendungen als Eigentümer oder Pächter erhoben haben, durch die Vergabe einer „Einwendernummer“ anonymisiert. Diese Einwender erhalten die ihnen zugeteilte Einwendernummer bei den Gemeinden Wilhelmsdorf und Horgenzell sowie bei der Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

8.1.4 Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

In den von dem Anwalt einiger Einwender für verschiedene Landwirte erhobenen Einwendungen wird geltend gemacht, dass es infolge der vorhabensbedingten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (und anderer vorhabensbedingter Komponenten) zu einer Gefährdung der Existenz von deren landwirtschaftlichen Betrieben kommen werde.

Auf Grund dieser Einwendungen wurde vom Vorhabensträger ein Gutachten zur Frage, ob der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders Nr. 5 vorhabensbedingt in dessen Existenz gefährdet wird, beim Landwirtschaftlichen Gutachterdienst bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eingeholt. Durch dieses Gutachten datiert vom 01.09.2008 wurde dieser landwirtschaftliche Betrieb auf eine Existenzgefährdung hin untersucht. Daneben wurde von dem landwirtschaftlichen Gutachter für den zweiten Betrieb, für den eine Existenzgefährdung geltend gemacht wurde, mit selbem Datum eine Stellungnahme abgegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens und der Stellungnahme wurden vom Vertreter des Landwirtschaftlichen Gutachterdienstes in der Erörterungsverhandlung nochmals erläutert. Alle diese gutachtlichen Darlegungen wurden von der Planfeststellungsbehörde insbesondere bei der Prüfung der vorhabensbedingten Existenzgefährdung der Betriebe der Einwender berücksichtigt.

Die zu diesem Gutachten angewendeten Beurteilungsgrundlagen sind in dem Gutachten unter der Nummer 2 angeführt. Hierauf wird Bezug genommen. Insbesondere entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s. grundlegend hierzu Beschl. v. 31.10.1990, Az: 4 C 25/90), bei der Prüfung der Existenzgefährdung eines Betriebs von objektivierten Kriterien auszugehen. Dies ist bei dem Gutachten zutreffend beachtet worden.

Gegen das Gutachten und die gutachterliche Stellungnahme wurden keine Einwendungen vorgebracht.

8.2 Einzelne Einwendungen von Eigentümern und Pächtern

8.2.1 EW Nr. 1

Im Rahmen ihrer Einwendung brachte die Einwenderin vor, dass durch die Führung der L288 neu, die in ihrem Eigentum stehenden Wohnhäuser auf den Flurstücken 840 und 820 stärker beeinträchtigt werden, da die Straße nunmehr 2 m näher zum Wohnhaus heranrücke.

Im Vergleich zum Planungsnullfall (Verzicht auf Planung) werden die betroffenen Wohngrundstücke der Einwenderin durch das Vorhaben nicht stärker belastet. Zwar rückt die ausgebaute L288 insoweit näher an das Wohngebäude auf dem Flurstück 840 heran, jedoch resultieren hieraus keine erhöhten Lärm- oder Schadstoffimmissionen. Nach dem erstellten Schallschutzgutachten (Schalltechnische Untersuchung 2008) ergeben sich für dieses Wohngebäude lediglich im EG tagsüber Grenzwertüberschreitungen. In allen anderen Stockwerken werden die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten.

Da es sich bei der Grenzwertüberschreitung im EG des Wohnhauses aufgrund der bestehenden Vorbelastung jedoch um keine wesentliche Änderung iSd 16. BImSchV handelt, hat die Einwenderin keinen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Gleiches gilt für das Wohngebäude auf Flurstück 820. Hier liegen nach dem Schallschutzgutachten weder wesentliche Änderungen vor, noch sind Grenzwertüberschreitungen zu erwarten.

Da auch die Grenzwerte der 22. BImSchV für Luftschadstoffe eingehalten werden, ist die Einwenderin insoweit nicht belastet. Wegen der Einzelheiten zu den Ansprüchen auf Schutz vor Lärm- und Luftschadstoffimmissionen wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen.

Die Einwenderin wird mit 55 m² ihres Flurstückes 820 und mit 615 m² ihres Flurstückes 840 in ihrem Eigentum für den Ausbau der geplanten Trasse dauerhaft in Anspruch genommen. Die genutzten Wohngebäudeteile sind dabei nicht zum Abbruch vorgesehen. Die in Anspruch zu nehmenden

Flächen werden vom Antragsteller entsprechend entschädigt. Soweit nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile im Zuge der Vorhabensverwirklichung abgebrochen werden müssen, hat sich der Vorhabensträger dazu verpflichtet, die abgebrochenen Teilstücke zu entschädigen bzw. an anderer Stelle wieder aufzubauen.

Wie bereits dargestellt, ist eine alternative Straßenführung mit einer geringeren Belastung der angrenzenden Eigentümer nicht möglich. Diesbezüglich ist eine Beeinträchtigung der Eigentümerinteressen wegen des vorrangigen Interesses an der Vorhabensverwirklichung gegen Entschädigung hinzunehmen.

Wegen der Frage der eingeschränkten Vermietbarkeit der Wohnhäuser sei auf die Ausführungen unter 8.1.2 verwiesen.

Der Vorschlag der Einwenderin die Trasse in westliche Richtung zu verlegen und dort das Gebäude auf Flurstück 820 abubrechen, konnte durch den Antragsteller nicht verwirklicht werden. Eine Trassenverlegung nach Westen im Bereich der Flurstücke 840/820 hätte neben dem Abbruch des Gebäudes auf Flurstück 820 auch den Abbruch oder Teilabbruch der Gebäude auf Flurstück 818/1 zur Folge. Diese Eingriffe in die Bausubstanz stellen sich als unnötig und durch die hier planfestzustellende Planung vermeidbar dar.

Soweit die Einwenderin vorbringt für die Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 947 und 833 keine Flächen zur Verfügung stellen zu wollen, sei darauf verwiesen, dass dem Planfeststellungsbeschluss insoweit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt, als er einen Rechtsentzug grundsätzlich zulässt.

Soweit die Einwenderin dann nicht zu einer freihändigen Veräußerung der für das Vorhaben benötigten Flächen bereit ist, können diese Flächen im Rahmen eines Enteignungsverfahrens entzogen werden (vgl. auch 8.1.1).

Die betroffenen Flächen der Einwenderin werden zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zwingend benötigt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind fachlich geboten. Maßnahme 1.3 auf Flurstück 833 ist notwendig, da es durch die Querung des Zulaufgrabens zum Lengenweiler See durch die ausgebauten L288 zu einem Biotopeingriff und zu einer Beeinträchtigung von Lebensraum- und Vernetzungsfunktionen kommt. Durch die Anlage und Begrünung eines Gewässerrandstreifens auf dem Flurstück 833 kann der Eingriff am Zulaufgraben zum Lengenweiler See ausgeglichen werden. Maßnahmen 1.4 (Flurstück 947) und 1.5. (Flurstück 833) stellen Ausgleichsmaßnahmen für die Bodenneuversiegelung dar. Maßnahme 1.5 ist darüber hinaus artenschutzrechtlich intendiert.

Bei den Ausgleichsmaßnahmen wurde berücksichtigt, dass die Flurstücke der Einwenderin durch die jetzt schon bestehenden Gewässerrandbereiche in ihrer Nutzung ohnehin eingeschränkt sind.

Dies bedeutet zum Beispiel für das Flurstück 833 lediglich eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche in einem schmalen Streifen von 5 m.

Entgegen der Befürchtung der Einwenderin können die Obstbaumstämme auf diesem Flurstück auch erhalten bleiben.

Da die Einwenderin lediglich randlich in ihrem Grundeigentum betroffen wird, ist dem naturschutzfachlichen Ausgleich bzw. Ersatz Vorrang zu gewähren. Dies gilt umso mehr für Maßnahmen die der Einhaltung von zwingenden artenschutzrechtlichen Vorschriften dienen.

Soweit die Einwenderin im Rahmen der ergänzenden Anhörung 2009 vorgebracht hat, dass sie auch mit den LBP-Maßnahmen 2.1 und 2.1 (gemeint war wohl die LBP-Maßnahme 2.2) kein Einverständnis teilt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahmen bereits Gegenstand der Anhörung 2005 gewesen sind. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Einwenderin von der Maßnahme 2.1 - Erhaltung des ortsbildprägenden Nussbaumes - schon gar nicht betroffen ist, da diese Maßnahme auf einem nicht zu ihrem Eigentum gehörenden Grundstück verwirklicht wird. Die Maßnahme 2.2 hat sich gegenüber der Anhörung 2005 lediglich hinsichtlich des Standortbewuchses geändert. Da sich die Maßnahme jedoch nicht hinsichtlich der flächenmäßigen Inanspruchnahme und eigentumsrechtlichen Betroffenheit geändert hat, ist die Einwenderin mit ihrem Vorbringen gegen diese LBP-Maßnahme präkludiert.

Durch das Straßenbauvorhaben und die LBP-Maßnahme 2.2 werden die Flurstücke 717 und 718 der Einwenderin seitlich angeschnitten. Hieraus resultiert jedoch noch keine Zerschneidung der Grundstücke, die eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich machen würde. Insbesondere bei Flurstück 718 ist die Inanspruchnahme minimal. Da die Inanspruchnahme des Flurstückes auch aus artenschutzrechtlichen Gründen erfolgt, ist an ihr festzuhalten. Ein Ausweichen auf andere Maßnahmen ist weder möglich, noch geboten.

Etwaige Bewirtschaftungerschwernisse aus der Zerschneidung von Flächen sind zu entschädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist. Zudem hat die Straßenbauverwaltung Bereitschaft signalisiert, die Restfläche des Flurstücks 717 zu erwerben.

8.2.2 EW Nr. 2

Soweit der Einwender im Rahmen der Anhörung 2005 vorgebracht hat, dass er der Planung widerspreche, soweit sie nicht den, mit dem damaligen Vertreter des Straßenbauamtes Ravensburg und dem Bürgermeister der Gemeinde Wilhelmsdorf, vereinbarten Einzelheiten bezüglich seines Anwesens entspreche, wurde die Einwendung im Erörterungstermin zurückgezogen, nachdem sich der Antragsteller dazu bereit erklärt hat, die seinerzeit getroffenen Absprachen einzuhalten. Diese Be-

reitschaftserklärung ist Gegenstand einer für verbindlich erklärten Zusage dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Soweit sich der Einwender darüber hinaus in seiner Einwendung aus 2009 gegen eine, durch einen im Rahmen der LBP-Maßnahme 1.5 zu öffnenden Bachabschnitt, befürchtete Vernässung seines Flurstückes 832 wendet, ist er mit diesem Vorbringen präkludiert, da diese LBP-Maßnahme bereits Gegenstand der Anhörung 2005 gewesen ist, dort jedoch nicht von dem Einwender angegriffen wurde. Im Rahmen der Anhörung 2009 wurde die Planung für die LBP-Maßnahme 1.5 lediglich hinsichtlich des Standortbewuchses geändert, nicht jedoch hinsichtlich der flächenmäßigen Inanspruchnahme und der Öffnung des verdolten Bachabschnittes.

Zudem ist eine Vernässung des Flurstücks nach den Angaben des Vorhabensträgers nicht zu befürchten, da der Graben ausreichend dimensioniert ist und sich abdichten wird.

8.2.3 EW Nr. 3

Der Einwender hat in seiner fristgerecht erhobenen Einwendung gegen die Planung unter anderem, geltend gemacht, dass er eine direkte Zufahrt zu seinem Flurstück 820/1 benötige. Dies wurde ihm durch den Vertreter des Antragstellers in der Erörterungsverhandlung zugesagt. Der Einwender hat daraufhin seine Einwendung diesbezüglich zurückgezogen.

Da von dem Grundstück des Einwenders wegen Änderung der Planung keine Fläche mehr für die Errichtung eines Fahrsilos für den Einwender Nr. 2 benötigt wird, hat der Einwender auch seine gegen diese Planung gerichtete Einwendung im Erörterungstermin zurückgezogen.

Weiterhin aufrecht erhalten hat der Einwender jedoch seine Einwendungen wegen der Planung einer schnellen und somit gefährlichen Ortsdurchfahrt, wegen der Forderung von passivem Lärmschutz, wegen der Anlegung von Gehwegen in seinem Grundstücksbereich und wegen der befürchteten Vernässung der Ortschaft Lengenweiler.

Im Rahmen der Erörterungsverhandlung hat der Einwender seine Einwendung dahingehend konkretisiert, dass er wegen des Ausbaus der L288 im Ortsbereich Lengenweiler befürchte, dass durch den Ort mit hoher Geschwindigkeit gefahren werde, was gerade für die Autofahrer, die aus der Zufahrt zum Lengenweiler See in die L288 einbiegen ein erhöhtes Kollisionsrisiko bedeute. Dieser Befürchtung ist jedoch nicht mit planerischen, sondern vielmehr mit straßenverkehrsrechtlichen Mitteln zu begegnen. Die Ortsdurchfahrt Lengenweiler ist geprägt durch eine lockere Bebauung links- und rechtsseitig der L288. Durch den Ausbau der Straße innerhalb der Ortsdurchfahrt werden

die örtlichen Gegebenheiten bereits nicht so gravierend verändert, dass die Ortsdurchfahrt nicht mehr als solche erkennbar wäre.

Zudem besteht innerhalb der Ortsdurchfahrt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, die soweit notwendig, mit straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen und Maßnahmen sicherzustellen und zu überwachen ist. Eine planungsbedingte Erhöhung der gefahrenen Geschwindigkeiten ist nicht erkennbar (vgl. insoweit auch die allgemeinen Ausführungen unter B.7.11).

Auch ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass das Kollisionsrisiko des Einbiegeverkehrs der Zufahrt vom Lengenweiler See auf die L288 planungsbedingt steigen würde. Die Zufahrtsstraße zum Lengenweiler See hat bereits heute der L288 die Vorfahrt zu gewähren. Nach den Regelungen der StVO darf der Kfz-Führer erst dann in die Vorfahrtstraße einbiegen, wenn dies gefahrlos möglich ist. An dieser Situation wird die Planung nichts ändern. Diesbezüglich macht der Einwender auch einen allgemeinen, nicht individualisierbaren Belang geltend.

Der Einwender hat auch keinen Anspruch auf passive oder aktive Schallschutzmaßnahmen. An keinem der untersuchten Wohngebäude in Lengenweiler werden durch das Vorhaben wesentliche Lärmänderungen verursacht. Am Grundstück Nr. 15 (Flurstück 820) werden zudem auch die zulässigen Grenzwerte vollumfänglich eingehalten. Gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich sogar eine Pegelreduzierung. Das Wohnhaus des Einwenders, Gebäude 15/1, liegt ca. 13 m hinter dem Gebäude Nr. 15 auf der straßenabgewandten Seite und ist damit durch dieses und die umliegenden Gebäude abgeschirmt. Die Immissionspegel des Gebäudes 15/1 dürften damit noch unter den Werten des Gebäudes Nr. 15 liegen, wo die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Es besteht danach kein Anspruch auf schallschutzdämmende Maßnahmen.

Die Befürchtung des Einwenders als Anlieger zur Entrichtung von Erschließungsbeiträgen herangezogen zu werden, ist insoweit unbegründet, als dass nach einer Planänderung im Ortsbereich Lengenweiler keine Gehwege, sondern lediglich Bankette, angelegt werden.

Letztlich steht auch eine planungsbedingte Vernässung des Flurstückes 820/1 nicht zu befürchten. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Einwender sich im Erörterungstermin dahingehend eingelassen hat, dass es bereits heute Probleme mit dem südlich der Ortschaft anfallenden Hangwassers gäbe. Soweit eine Vernässungsproblematik also bereits heute besteht, ist diese nicht planungsbedingt verursacht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die geplanten Leitungen entsprechend der fachlichen Vorgaben dimensioniert werden und der Auslauf, der dem Gebäude Lengenweiler 15/1 gegenüber liegt, befestigt wird, so dass auch bei starken Niederschlägen die befürchteten negativen Auswirkungen nicht eintreten werden.

8.2.4 EW Nr. 4

Die Einwenderin fordert in der fristgerecht erhobenen Einwendung Schall- und Sichtschutzmaßnahmen durch Anlegung eines Grünstreifens und dem Einbau schalldichter Fenster.

Der Einwenderin steht jedoch kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen zu, da die Grenzwerte der 16. BImSchV an ihrem Wohngebäude vollumfänglich eingehalten werden und zudem auch keine wesentliche Änderung der Schallpegel eintritt. Im Vergleich zum Planungsnullfall tritt sogar eine Verringerung der Schallpegelwerte ein.

Die Errichtung eines Sichtschutzwalles wird vom Antragsteller wegen der damit verbundenen Kosten und des Flächenverbrauchs abgelehnt. Ein solcher wird von der Planfeststellungsbehörde auch nicht als notwendig erachtet, weil sich in dem betroffenen Bereich die Verkehrszahlen im Vergleich zum Planungsnullfall nicht wesentlich erhöhen. Zudem lässt sich ein effektiver Sichtschutz wegen der bestehenden Grundstücksein- und -ausfahrten auch nicht realisieren.

Die Einwenderin fordert zudem eine effektive Geschwindigkeitsbremse in Form einer tempoausgerichteten Ampelanlage. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die Ausführungen unter B. 7.11 verwiesen. Danach ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben zu einer zwangsläufigen Steigerung der gefahrenen innerörtlichen Geschwindigkeiten führt. Im Übrigen ist auf straßenverkehrliche Maßnahmen zu verweisen.

Soweit die Einwenderin fordert, dass entsprechend einer Zusage des Bürgermeisters von Wilhelmsdorf zwischen Lengenweiler und Wilhelmsdorf ein einfach gekiester Geh- und Radweg angelegt wird, so kann dem im Planfeststellungsbeschluss nicht entsprochen werden, da die Anlegung von Radwegen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Gehwege wurden zwar im Ortsbereich Lengenweiler vorgesehen, aber aufgrund der Vielzahl der Einwendungen aus der Planung entnommen und durch Bankette ersetzt. Daneben entzieht es sich der Kenntnis der Planfeststellungsbehörde, ob und mit welchem Inhalt der Bürgermeister von Wilhelmsdorf eine solche Zusage getätigt hat. Jedenfalls kann, da insoweit unterschiedliche Rechtsträger vorliegen, die Realisierung einer solchen Zusage nicht im Rahmen dieses Vorhabens gefordert werden.

8.2.5 EW Nr. 5

Der Einwender fordert in seiner fristgerecht erhobenen Einwendung im Bereich seines Flurstückes 46 eine Verlegung der geplanten Trasse um 2 m nach Osten, da er den Platz zur heute bestehen-

den Fahrbahn für die Einsicht in die Straße, den Viehtrieb im Sommer, als Lagerplatz im Winter und als Wendepplatz für seinen Traktor samt Futterwagen benötige.

Einer Verlegung der Trasse um 2 m nach Osten kann nicht entsprochen werden, da am östlichen Fahrbahnrand ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb liegt, der ähnliche Einwände vorbringt. Soweit die Trasse weiter östlich verlief, würde dieser Betrieb unverhältnismäßig stärker in Anspruch genommen. Eine Trassenverlegung würde insoweit nicht zu einer Problemlösung, sondern lediglich zu einer Problemverlagerung führen.

Hinzu kommt, dass eine Ortsbegehung ergeben hat, dass die Einsicht in die Straße in Blickrichtung Lengenweiler auch unter Berücksichtigung der Länge landwirtschaftlicher Maschinen erhalten bleiben kann, da der künftige Abstand von Straße und Bebauung auch nach Planausführung etwa 4,50 m betragen wird. In Richtung Danketsweiler Straße/Ortsmitte ist die Sicht bereits heute durch die Wohnbebauung auf Flurstück 45 eingeschränkt. Die Planungen verschlechtern diese Einsicht nicht weiter. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass sich die Situation durch die geänderte Verkehrsführung für den Einwender verbessern dürfte, wenn er beabsichtigt in Richtung Lengenweiler in die L288 einzubiegen. Die L288 wurde in Esenhausen in Fahrtrichtung Lengenweiler am Grundstück des Einwenders über die Hauptstrasse kommend bislang über eine starke Linkskurve geführt. Wegen der Eckbebauung war eine freie Sicht in Richtung Ortsmitte bislang nicht gegeben. Da nunmehr die L288 über die Danketsweiler Straße geführt wird, ergibt sich eine verbesserte Einsehbarkeit in die L288. Da überdies die Hauptstraße in Esenhausen, auf der die L288 bislang geführt wurde, zur vorfahrtsgewährenden Gemeindestraße zurückgestuft werden soll, ist mit einer deutlichen Verringerung des Kollisionsrisikos mit Verkehrsteilnehmern, die aus der Hauptstrasse in Fahrtrichtung Lengenweiler einbiegen zu rechnen.

Im Übrigen muss gelten, dass den Interessen des Vorhabensträgers an der Verwirklichung Vorrang gegenüber den Interessen des Einwenders zu geben ist. Daneben ist auf verkehrliche Maßnahmen zu verweisen (siehe auch B.7.11).

Wegen des Viehtriebes ist keine vorhabensbedingte Verschlechterung erkennbar. Der Einwender führt sein Vieh bereits jetzt über das gepachtete, nördlich an das Flurstück angrenzende Grundstück neben der L288 bis zur Querungsstelle (die etwas südlich des geplanten Kreisverkehrs zwischen Lengenweiler und Esenhausen liegt). Eine Straßenquerung ist auch bereits heute notwendig. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde resultiert aus der Planung insoweit eine Verbesserung, als dass durch den Bau eines Kreisverkehrs kurz vor dem Ortseingang Esenhausen die gefahrenen Geschwindigkeiten zum heutigen Vergleich erheblich gedrosselt werden und so das Kollisionsrisiko bei der erforderlichen Querung der Straße sinken dürfte.

Bei einer Ortsbegehung im Januar 2010 konnte auf der Teilfläche zwischen Stallung und heutiger L288 keine Lagertätigkeit festgestellt werden. Zudem besteht nach Auffassung der Planfeststel-

lungsbehörde auf der Teilfläche weiterhin ausreichend Platz für Lagertätigkeiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nach Fertigstellung des Vorhabens im Bereich der Stallungen eine Restfläche von etwa 4,5 m Breite verbleibt. Hinzu kommt, dass auch im westlichen Teil des Grundstückes noch Raum für Lagertätigkeiten besteht.

Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass durch das Vorhaben das Wenden mit Traktor und Futterwagen unmöglich gemacht wird. Der Einwender kann das Flurstück durchgängig sowohl von Norden, als auch von Süden befahren. Insoweit könnte er statt auf dem Grundstück zu wenden auch um dieses herumfahren. Soweit der Einwender darauf abstellt, dass er bei Vorhabensverwirklichung nicht mehr mit Traktor und Futterwagen in die Stallungen ein- und ausfahren kann, so erscheint auch dies aufgrund des verbleibenden Platzes zwischen Stalleinfahrt und Fahrbahnrand nicht unmöglich. Etwaig durch das Vorhaben verursachte Bewirtschaftungsschwernisse wiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht so schwer, dass diese zu einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme des Einwenders führen und wären demnach im Rahmen einer Entschädigung zu berücksichtigen.

Anwaltlich vertreten machen die Einwender darüber hinaus Eigentumsbeeinträchtigungen, Lärm- und Erschütterungsimmissionen, Wertminderung der Grundstücke, zusätzliche Kostenbelastungen und eine Existenzgefährdung geltend. Soweit durch den Rechtsanwalt der Einwender nochmals die Frage der Sicherheit (Viehtrieb, Wendemöglichkeit) angesprochen wird, sei auf die bisherigen Ausführungen verwiesen. Soweit gefordert wird, entsprechende geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen am Ortseingang von Esenhausen zu planen, sei hierzu auf die allgemeinen Ausführungen unter B.7.11 verwiesen.

Wegen der Beantwortung der Frage der Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes der Einwender wurde durch den Antragsteller beim landwirtschaftlichen Gutachterdienst Baden-Württemberg ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde am 01.09.2008 vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde macht sich dessen Inhalt zu Eigen. Ergänzend sei auf die Ausführungen unter B.7.1 verwiesen.

Der Betrieb der Einwender umfasste zum Zeitpunkt der Begutachtung 42,26 ha, wovon 27,91 ha im Eigentum der Einwender standen. Der Gutachter hat festgestellt, dass die von den Einwendern zum Zeitpunkt der Begutachtung gehaltenen 38 Milchkühe mit Nachzucht die untere Grenze dessen darstellen, was als nötig erachtet wird, um mittelfristig ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Zur langfristigen Existenzsicherung seien Investitionen in moderne Haltungsbedingungen notwendig. Hierzu sei der Wechsel von der Anbinde- zur Laufstallhaltung anzuraten. Der Wechsel von der Anbinde- zur Laufstallhaltung bedürfe einer Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes.

Seitens der Planfeststellungsbehörde bestehen bereits Zweifel, ob diese Aussagen für die Einwender weiterhin uneingeschränkt gelten, soweit sich diese im Erörterungstermin dahingehend eingelassen haben, heute 50 Milchkühe zu halten. Da der landwirtschaftliche Gutachter im Erörterungstermin, ohne auf den veränderten Viehbestand einzugehen, eine Stallerweiterung dennoch für notwendig hielt, um künftig rentabel wirtschaften zu können, geht die Planfeststellungsbehörde zugunsten der Einwender davon aus, dass eine Stallerweiterung weiterhin notwendig ist, um den Betrieb der Einwender langfristig existenzfähig halten zu können.

Jedoch kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die notwendige Stallerweiterung vorhabensbedingt nicht unmöglich gemacht wird.

Eine, wie vom früheren Bauberater des Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilung Landwirtschaft, Herrn Schmitt (Stellungnahme vom 16.03.2008) vorgeschlagene Erweiterung des heutigen Stalles um 6 m zu einem Zweiraumlaufstall, wäre wegen der tatsächlichen Platzverhältnisse auch vor Umsetzung der geplanten Straßenbaumaßnahme nicht möglich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach den Planunterlagen die heutige Entfernung von der Außenkante des Stalles bis zur Grundstücksgrenze der Einwender ca. 8,50 m beträgt, unter Berücksichtigung des notwendigen Sicherheitsabstandes zur Straße eine Stallerweiterung also möglich erscheint. Jedoch liegt die Grundstücksgrenze des Flurstücks 46 der Einwender bereits heute innerhalb der bestehenden Fahrbahn, so dass der Abstand zwischen Stallung und Straße tatsächlich geringer ist.

Aufgrund dieser tatsächlichen Verhältnisse ist der geplante Stallausbau nach den gutachterlichen Feststellungen bereits heute schon nicht zu verwirklichen. Aus diesem Grund wäre auch eine Existenzgefährdung nicht vorhabensbedingt begründet. Auf den erforderlichen Sicherheitsabstand zur Straße kann entgegen der Auffassung der Einwender auch nicht gänzlich verzichtet werden, da dieser aus Gründen der Verkehrssicherheit und Gründen der Gebäudestandsicherheit unerlässlich ist.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass nach der Stellungnahme des Bauberaters Schmitt dennoch eine Umstellung der Anbindehaltung zur einreihigen Laufstallhaltung möglich sei, wenn der Stall um 2 m in Richtung L288 verbreitert werden könne und die Dachlast der bestehenden Außenwand mit Stützen abgefangen würde. Eine solche, gleichwohl mit erheblicheren Eingriffen in die bestehende Stallkonstruktion verbundene Erweiterung, ist auch nach der Realisierung des geplanten Vorhabens möglich. Insoweit verbleibt nach den Planungen ein Raum zwischen der Außenkante der Stallung und der ausgebauten L288 von etwa 4,50 m. Dieser würde ausreichen, um den Stall um zwei Meter zu erweitern und dennoch den erforderlichen Sicherheitsabstand zur Fahrbahn einzuhalten.

Soweit durch den Rechtsanwalt der Einwender in der Erörterungsverhandlung vorgebracht wurde, dass den Einwendern für den Verlust von Rangier- und Stallfläche Tauschflächen zur Verfügung gestellt werden müssen, so kann über eine Verpflichtung des Vorhabensträgers zur Bereitstellung solcher Flächen nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden werden. Diese Frage ist insoweit

freihändigen Verhandlungen zwischen Einwendern und Vorhabensträger oder einem späteren Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Es ist demnach festzustellen, dass eine zur längerfristigen Existenzsicherung erforderlich gehaltene Stallerweiterung durch die Planungen des Antragstellers nicht unmöglich gemacht wird bzw. nicht kausal durch diese verursacht wird.

Wegen der geltend gemachten negativen Auswirkungen von Lärm- und Erschütterungsimmissionen auf Leistungsmilchkühe verweist das Gutachten auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 32. Hierzu hat das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 32, in seiner Stellungnahme vom 27.04.2007 ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung der Milchkuhhaltung bei den zu erwartenden Lärmpegeln nicht zu befürchten steht, sich die Zeiten maximaler Verkehrsbelastung im Übrigen auch gut in den betrieblichen Ablauf integrieren lassen.

Hinzuzufügen ist, dass am Nachbargebäude des Wirtschaftsgebäudes der Einwender die in Dorfgebieten zulässigen Schallpegel nur tagsüber leicht überschritten werden, sich aber keine wesentliche Änderung zu den heutigen Schallimmissionen ergibt. Im Gegenteil ist im Vergleich zum Prognosenullfall mit einer Reduzierung der Geräuschpegel zu rechnen. Im Übrigen sei auch auf die Ausführungen unter B.7.12.2 verwiesen.

Im Rahmen des Gutachtens über die Existenzgefährdung wurde auch untersucht, ob der von den Einwendern geltend gemachte erschwerte Viehtrieb im Sommer auf die nordöstlich der Stallungen gelegenen Weideflächen zu einer Existenzgefährdung führen kann. Nach den Feststellungen des Gutachters ist dies bereits deshalb nicht der Fall, da schon keine Weidepflicht besteht.

Hinzuzufügen ist, dass anders als vom Gutachter zugrunde gelegt, das Vieh nicht auf der Straße, sondern neben der Straße geführt wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrszahlen gegenüber dem Planungsnullfall auf Höhe des Hofes der Einwender nur minimal steigen.

Auch durch den Flächenverlust, der nach den Feststellungen des Gutachters 0,4 % der landwirtschaftlich genutzten Betriebsfläche beträgt, ist eine Existenzgefährdung nicht denkbar.

Gegenüber der Situation bei Begutachtung des Betriebes hat sich die flächenmäßige Inanspruchnahme der Einwender im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weiter reduziert. So konnte durch eine optimierte Ausgleichsplanung auf die Inanspruchnahme des Flurstücks 345 mit 1240 m² verzichtet werden.

Soweit durch die Einwender geltend gemacht wurde, dass durch den Verlust von Hoffläche Rangierraum verloren ginge, was dazu führen würde, dass der Futterwagen per Hand entladen werden müsse, führt auch dies nicht zu einer vorhabensbedingten Existenzgefährdung der Einwender.

Zunächst ist auf die bisherigen Ausführungen zu verweisen, wonach für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar ist, dass durch das Vorhaben so viel Hofraum verloren ginge, dass ein Wenden mit Traktor und Futtergespann künftig unter keinen Umständen mehr denkbar ist. Auch nach den Ausführungen des Gutachters in der Erörterungsverhandlung bestünde mit dem einseitig auswerfenden Futterwagen der Einwender, wenn auch umständlicher als heute, die Möglichkeit zur Fütterung. Eine Existenzgefährdung sieht er nicht gegeben, zumal im Rahmen einer Entschädigungsleistung auch ein beidseitig auswerfender Futterwagen angeschafft werden könnte.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es demnach für die Einwender, gegebenenfalls gegen Entschädigung, hinnehmbar, dass durch das Vorhaben Hofraum verloren geht.

Vom Rechtsanwalt der Einwender wurde auch geltend gemacht, dass eine Existenzgefährdung der Einwender wegen der zusätzlichen Kostenbelastung für die Anlegung von Gehwegen drohe. Hier ist bereits darauf hinzuweisen, dass auf der Höhe des Flurstückes 46 der Einwender kein Gehweg geplant ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine durch das Vorhaben verursachte Existenzgefährdung unter keinem der genannten Gesichtspunkte denkbar ist. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde folgt eine Existenzgefährdung auch nicht unter dem Blickwinkel der Summierung der vorhabensbedingten Wirkungen, da die von den Einwendern vorgebrachten Beeinträchtigungen lediglich hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme vorliegen. Soweit auch anzunehmen ist, dass den Einwendern Beeinträchtigungen aus dem Verlust des Hofraumes drohen, so sind diese Beeinträchtigungen zusammen mit der Inanspruchnahme betrieblich genutzter Flächen nicht geeignet eine Existenzbedrohung zu begründen.

Eine unverhältnismäßige Belastung der Einwender folgt auch nicht aus der Inanspruchnahme mit Flächen.

Klarstellend sei hier zunächst darauf hingewiesen, dass die Einwender mit den Flurstücken 46 und 47 lediglich mit insgesamt 210 m², und nicht, wie von deren Rechtsanwalt angenommen, mit 310 m², in Anspruch genommen werden. Vom Gutachter des landwirtschaftlichen Gutachterdienstes wurde die Inanspruchnahme mit 0,4 % der betrieblich genutzten Flächen beziffert.

Zwischenzeitlich konnte eine Inanspruchnahme aus dem Flurstück 345 ganz entfallen. Das Flurstück 700 wird in seiner Gesamtheit nur minimal in Anspruch genommen. Eine Bewirtschaftung ist weiterhin möglich. Der Eigentumsverlust und eventuelle Bewirtschaftungerschwernisse werden ausgeglichen. Mithin folgt aus der eigentumsrechtlichen Inanspruchnahme keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Einwender.

Eine unzumutbare Belastung folgt auch weder aus Lärm- oder Erschütterungsimmissionen, noch wegen sonstiger Immissionen. Hinsichtlich der Lärmimmissionen wird dies bereits vom Anwalt der Einwender nicht ernstlich in Frage gestellt. Zwar erhöhen sich die Beurteilungspegel am Wohnhaus der Einwender, jedoch werden die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten. Ein Anspruch auf Lärmschutz besteht danach für die Einwender nicht. Hinsichtlich der Immissionen von Luftschadstoffen sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf Punkt B.7.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Wegen der Erschütterungsimmissionen wird auf die Ausführungen unter B.7.3 verwiesen. Zudem ist anzumerken, dass das Verkehrsaufkommen im Hofbereich der Einwender (Flurstück 46) lediglich um 4,1 %, also minimal, steigen wird.

Eine Wertminderung des Wirtschaftsgebäudes der Einwender ist nicht erkennbar.

Die Planung schränkt die Nutzbarkeit des Wirtschaftsgebäudes als Milchviehstall als solches nicht ein. Es wurde bereits darauf eingegangen, dass eine Erweiterung des bestehenden Milchviehstalles vorhabensbedingt nicht unmöglich gemacht wird.

Wegen der befürchteten Erschütterungen sei darauf verwiesen, dass wegen des bestehenden Abstandes des Wirtschaftsgebäudes zum künftigen Fahrbahnrand unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine Auswirkung auf die Milchviehhaltung ausgeschlossen sein dürfte. Ein Beweissicherungsverfahren wird durch den Antragsteller nicht zugesagt, da es sich um ein Wirtschaftsgebäude handelt. Auch wegen der nur geringen Verkehrserhöhung ist ein Beweissicherungsverfahren abzulehnen.

Da im Flurstücksbereich der Einwender insoweit auch kein Gehweg geplant ist, können diese mit dem Einwand der zusätzlichen Kostenbelastung für Erschließungskosten nicht durchdringen. Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde ist eine Erweiterung des Wirtschaftsgebäudes um 6 m wegen der tatsächlichen Verhältnisse bereits heute in östlicher Richtung nicht möglich bzw. bleiben andere Erweiterungsmöglichkeiten erhalten. Aus diesem Grund sind Aufwendungen für einen Ersatzstall nicht kausal durch die Planungen bedingt.

Soweit die Einwender eine Gefährdung des Wirtschaftsgebäudes wegen der zu erwartenden gefahrenen Geschwindigkeiten im Ortsrandbereich sehen, kann auch hier kein Zusammenhang zu dem geplanten Vorhaben festgestellt werden.

Nach den Einlassungen der Einwender im Rahmen der Erörterungsverhandlung empfinden diese die gefahrenen Geschwindigkeiten im nördlichen Ortseingangsbereich von Esenhausen bereits heute als deutlich überhöht.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegt keine unzumutbare, vorhabensbedingt begründete Erhöhung eines Sicherheitsrisikos vor. Wegen dieser Bedenken wird insgesamt auf die Ausführungen unter B.7.11 hingewiesen.

8.2.6 EW Nr. 6

Der Einwender wendet sich zunächst gegen die Inanspruchnahme aus seinem Eigentum.

Wegen der dauernden Inanspruchnahme mit Flächen aus den Flurstücken 509, 45 und 493 ist auszuführen, dass die Inanspruchnahme wegen des Ausbaus der Straße unerlässlich ist. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich auch lediglich auf einen schmalen Randstreifen entlang der bisherigen L288 und der L289 neu. Das Flurstück 712 wird zu Straßenbauzwecken zwar in größerem Umfang in Anspruch genommen als die anderen Flurstücke, hieraus folgt aber allein keine unzumutbare Eigentumsbeeinträchtigung. Zwar erfolgt ein schräger Anschnitt des Grundstückes, jedoch sind keine Bewirtschaftungerschwernisse erkennbar. Das Flurstück kann weiterhin über die bestehenden Zuwegungen erreicht werden. Allein der schräge Anschnitt des Flurstückes begründet noch keine unüberwindbaren Bewirtschaftungerschwernisse, zumal sich im Umfeld dieses Flurstückes viele schräg angeschnittene oder nicht geradwinklig verlaufende Grundstücke befinden, die dennoch bewirtschaftet werden. Das Flurstück 503 des Einwenders weist sogar einen dreieckigen Zuschnitt auf und wird vom Einwender bewirtschaftet.

Auf die Inanspruchnahme des Flurstücks 354 konnte durch Optimierung und Umgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. Zusätzlich wurde auf eine Inanspruchnahme des gemeindlichen Wegflurstückes 15 verzichtet, so dass der Einwender den gemeindlichen Weg wie bislang für die Zufahrt zu seinem Flurstück 354 und zum Wenden mit seinen landwirtschaftlichen Fahrzeugen nutzen kann. Der Einwender ist insoweit nicht beschwert.

Soweit der Einwender dennoch mit privaten Flächen in Anspruch zu nehmen ist, überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das Interesse des Einwenders am vollständigen Erhalt seines Eigentums. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass das Flurstück 353 unmittelbar am Hangenbachtobel liegt und nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Insoweit ist für dieses Grundstück dem Interesse des Naturschutzes am Ausgleich des durch das Vorhaben erfolgenden Eingriffs in den Naturhaushalt Vorrang vor dem Interesse des Einwenders am vollständigen Erhalt seines Eigentums zu gewähren.

Soweit der Einwender vorgebracht hat, der ortsbildprägende Nussbaum sei in den Planunterlagen nicht mit dem tatsächlichen Standort eingezeichnet und dieser sei deswegen durch die Planung in seinem Bestand gefährdet, so hat eine Ortsbegehung ergeben, dass die geplante Trasse nicht wesentlich näher an den Nussbaum heranrückt und dieser erhalten werden kann. Auch die Befürchtungen des Einwenders, dass dieser durch Laubfall die künftige L288 neu verschmutzen könnte und deswegen aus Sicherheitsgründen über kurz oder lang beseitigt werden müsste, sind nicht begründet. Der Baum steht bereits heute so nah an der Straße, dass er die Fahrbahn mit Laub

verschmutzen kann. Wegen der innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h ist jedoch nicht anzunehmen, dass hieraus planungsbedingt ein höheres Sicherheitsrisiko resultiert und der Baum beseitigt werden müsste.

Wegen der geltend gemachten Einwände zur Reduzierung der Leistungsfähigkeit der Milchkühe aufgrund von Lärmimmissionen wird wegen der gleichartigen Situation auf die Ausführungen bei den Einwendern Nr. 5 verwiesen. Gleiches gilt für den Einwand, dass die Milchkühe durch Erschütterungsimmissionen in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt würden.

Der Einwender kann auch keinen Schallschutz für das Wohngebäude auf Flurstück 45 fordern, da sich insoweit die Lärmpegel am Gebäude im Vergleich zur Nullfallprognose um 0,3 bis 1,2 dB(A) reduzieren, so dass sich eine Verbesserung der Lärmsituation ergibt. Wie unter Punkt B.6.1 dargestellt, sind die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung auch nicht deshalb anzuzweifeln, weil diesen nur die zulässige Höchstgeschwindigkeit zugrunde gelegt wurde.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die sich den Einschätzungen der Gutachter und fachlichen Stellungnahmen anschließt, ist der Einwender auch nicht durch erhebliche Luftschadstoffbelastungen beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung erfolgt ebenfalls nicht durch Erschütterungsimmissionen (vgl. insoweit auch B.7.3).

Durch das geplante Vorhaben reduzieren sich an den Grundstücksein- und -ausfahrten die Sichtwinkel auch unter der Berücksichtigung, dass der Einwender diese mit landwirtschaftlichen Maschinen befährt, nicht wesentlich. Hierfür ausschlaggebend ist insbesondere, dass die Bebauung in diesen Bereichen stark von der Straße abgerückt ist, so dass sich heute große Sichtweiten ergeben. Diese werden durch das Vorhaben nur minimal verkürzt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist ein Ein- und Ausfahren weiterhin gefahrlos möglich.

Die Bewohnbarkeit des Mietshauses auf dem Flurstück 45 wird ebenfalls durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Hier ist schon zu berücksichtigen, dass die Fahrbahn der L288 alt im Bereich des Flurstückes 45 von der Bebauung in südöstliche Richtung abrückt (Kurvenbereich). Es ist deswegen für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, warum die minimale Inanspruchnahme des Flurstückes mit 17 m² im nordöstlichen Grundstückseck die Bewohnbarkeit oder Vermietbarkeit des Wohngebäudes beeinträchtigen soll.

Auch sonst ergibt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine wesentliche Wertminderung, insbesondere weil sich die Lärmbelastung reduziert und der Verkehr in diesem Bereich im Vergleich zum Prognosenullfall lediglich geringfügig ansteigt.

Im Übrigen ist eine mit dem Straßenbauvorhaben verbundene Wertminderung grundsätzlich hinzunehmen (siehe B.8.1.2).

Soweit eine Wertminderung wegen einer erschwerten Bewirtschaftung von Grundstücken des Einwenders eintreten sollte, so wäre diese entsprechend zu entschädigen. Der Planfeststellungsbeschluss kann hierzu jedoch keine Regelungen treffen.

Da in Höhe des Einwenders kein Gehweg geplant ist, kann dieser mit der Einwendung, er sei durch die Anlegung eines Gehweges mit zusätzlichen Kosten belastet, nicht durchdringen. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Einwender aufgrund des Vorhabens seinen Milchviehstall vom heutigen Standort verlegen müsste. Insoweit droht ihm hier keine unverhältnismäßige Kostenbelastung.

Soweit der Einwender aufgrund des Vorhabens eine Existenzgefährdung geltend macht, so wurde für den Einwender eine Stellungnahme des landwirtschaftlichen Gutachterdienstes eingeholt. Diese gelangt, für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, zu dem Ergebnis, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Betrieb des Einwenders von geringer Auswirkung sind und deswegen für diesen keine Existenzgefährdung besteht. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Feststellungen des Gutachters zu Eigen und verweist insoweit zur Ergänzung auf die gutachterliche Stellungnahme vom 01.09.2008.

Im Einzelnen hat der Gutachter des landwirtschaftlichen Gutachterdienstes für den Einwender festgestellt, dass für diesen 0,2 % der Betriebsflächen durch das Vorhaben dauerhaft verloren gehen. Indes ist ein Flächenverlust in dieser Größenordnung nicht geeignet, eine Existenzgefährdung des Betriebes des Einwenders zu begründen.

Erst recht muss dies geltend, nachdem das Flurstück 354 nicht mehr beansprucht wird, da sich hierdurch die Inanspruchnahme aus dem Eigentum des Einwenders noch weiter reduziert.

Da auch die Leistungsfähigkeit der Milchkühe durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, kann hieraus keine Existenzgefährdung folgen. Ergänzend wird auf die Darstellungen bei Einwender Nr. 5 und die allgemeinen Darstellungen unter 7.12.2 verwiesen.

Eine Existenzgefährdung des Einwenders ist mithin nicht gegeben. Dies hat auch der Rechtsanwalt des Einwenders im Erörterungstermin zugestanden.

In der Erörterungsverhandlung hat der Einwender zusätzlich gefordert, dass die Durchfahrt zwischen Straße und nördlichem Stallgebäude in einer Breite von 3,50 m bis 4,00 m erhalten bleibt. Durch den Vertreter des Antragstellers wurde zugesagt, dass die Durchfahrtsmöglichkeit für dessen landwirtschaftlichen Verkehr zwischen dem Fahrbahnrand der L288 neu und dem Wirtschaftsgebäude auf dem nördlichen Grundstücksteil des Flurstücks 493 erhalten bleibt.

8.2.7 EW Nr. 7

Die Einwender richten sich gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums für das Bauvorhaben. Insbesondere wird die Größenordnung der Inanspruchnahme bezweifelt. Aber auch der Verlust von Bäumen und der verloren gehende Stauraum zur Straße werden bemängelt.

Die Einwender werden für den Straßenausbau auf ihrem Flurstück 32 mit 30 m² in Anspruch genommen. Ursprünglich sahen die Planungen eine Inanspruchnahme von 35 m² vor. Diese konnte durch eine Reduzierung der Gehwegbreite auf 30 m² verringert werden. Soweit der Einwender anzweifelt, dass tatsächlich nur eine Fläche von 30 m² beansprucht wird und er befürchtet, einen größeren Flächenverlust hinnehmen zu müssen, so ist dem zu entgegnen, dass Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses die zugrunde gelegten Planunterlagen nebst Grunderwerbsverzeichnis sind. Lediglich in dem dort beschriebenen und im Planfeststellungsbeschluss festgestellten Umfang ist der Vorhabensträger berechtigt, fremdes Eigentum in Anspruch zu nehmen.

Die auf dem Grundstück der Einwender stehende Blaufichte wird von den Planungen nicht betroffen und kann erhalten bleiben. Wegen der Anlegung des Gehweges und des dafür erforderlichen Arbeitsraumes wird die Esche am Straßenrand wahrscheinlich beseitigt werden müssen. Soweit dieser Fall eintritt, ist der Verlust durch den Vorhabensträger entsprechend zu entschädigen.

Nach den Planunterlagen verringert sich der Abstand zwischen der Garage der Einwender und der Fahrbahn der L288 neu nur minimal. Auch unter Berücksichtigung des angelegten Gehweges verbleiben etwa 5 m bis zur Gehwegkante. Diesen Platz erachtet die Planfeststellungsbehörde als ausreichend, um gefahrlos von der Straße in die Garage einfahren zu können. Unter diesen Umständen besteht auch das von den Einwendern geltend gemachte Sicherheitsproblem nicht. Soweit die Einwender meinen, dass ihnen durch das Heranrücken der Straße ein weiterer Stellplatz vor der Garage verloren ginge, ist darauf hinzuweisen, dass sich in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses der Einwender, nämlich auf dem nördlichen Nachbargrundstück, ein kostenfreier, öffentlicher Parkplatz befindet. Während eines Ortstermins konnte zudem festgestellt werden, dass der Platz neben der Garage ebenfalls als Stellplatz genutzt werden kann. Soweit sich also überhaupt eine Beeinträchtigung für die Stellfläche vor der Garage ergibt, bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe.

Soweit von den Einwendern, die Richtigkeit der schalltechnischen Ausführungen angezweifelt wird, wird hierzu auf die Ausführungen unter B.6.1 verwiesen. Auch wegen der Luftschadstoffbelastung und den befürchteten Erschütterungsimmissionen wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen.

Eine wesentliche Wertminderung des Wohngebäudes der Einwender steht bereits nicht zu befürchten, da weder die Straße wesentlich an das Wohngebäude heranrückt, noch es zu einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV kommt, noch die von den Einwendern als Sichtschutz bezeichnete Blaufichte beseitigt werden muss.

Eine Wertminderung kann sich allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Verkehrszunahme ergeben. Hier wird jedoch eine Wertminderung, die durch die Anlage neuer Verkehrswege verursacht wird, grundsätzlich nicht geschützt (vgl. B.8.1.2).

Von den Einwendern wurde auch geltend gemacht, dass sie für die Anlegung des Gehweges Erschließungsbeiträge zahlen müssten, die sie unverhältnismäßig benachteiligen.

Zunächst würden erhobene Erschließungsbeiträge keine unverhältnismäßige Kostenlast bedeuten, da ihnen stets ein Vorteil gegenübersteht. Nach allgemeiner Rechtsprechung ist es für die Frage der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auch unerheblich, ob die Einwender diesen Gehweg aus ihrer Sicht benötigen und tatsächlich benutzen, denn mit dem Erschließungsbeitrag wird der Vorteil abgegolten, den die Erschließungsanlage, hier der anzulegende Gehweg, den anliegenden Grundstücken für deren zulässige bauliche oder sonst vergleichbare Nutzung durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme bietet. Da durch den Gehweg die Erschließung und Verkehrssicherheit des Grundstückes der Einwender erhöht wird, würde die Erhebung eines Erschließungsbeitrages keinen Einwänden begegnen.

Hinzu kommt hier, dass die Gemeinde Wilhelmsdorf in Übereinstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg der Auffassung ist, dass für den betreffenden Gehweg keine Erschließungsbeiträge erhoben werden können, da es sich bei der Danketsweiler Straße um eine historische Straße, also um eine Straße, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erstmals fertig gestellt worden ist, handele. Insoweit beabsichtigt die Gemeinde Wilhelmsdorf schon gar nicht, die Einwender zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen.

Letztlich ist auch der Einwand, dass die Einwender ihr Wohnhaus 1997 an heutiger Stelle erbaut haben, ohne einen Hinweis auf die bestehenden Verkehrsplanungen zu erhalten, für die hier zu treffende Planungsentscheidung nicht relevant.

Dies muss schon deswegen gelten, weil damals noch keine endgültige Entscheidung bezüglich der Trassenführung bestand, insoweit nicht mit ausreichender Sicherheit gesagt werden vermochte, ob und wie die örtliche Gefahrensituation in Esenhausen gelöst werden würde. Darüber hinaus prüft die Baurechtsbehörde grundsätzlich nur die bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens. Einen darüber hinausgehenden Vertrauensschutz beinhaltet die Baugenehmigung nicht. Nur ausnahmsweise kann sich aus dem Verhältnis zwischen Behörde und Bauantragssteller eine gesteigerte Hinweispflicht auf über die in der Baugenehmigung geregelten

Beziehungen hinaus ergeben, wenn die Behörde erkennen konnte, dass der Bauantragsteller in dieser Sicht besonders schutzwürdig ist, etwa weil er einer irrigen Annahme unterlag und die Behörde dies erkannte. Ein solcher Sachverhalt wurde vorliegend schon nicht geltend gemacht und würde sich selbst bei Vorliegen lediglich im Verhältnis Baurechtsbehörde und Einwender auswirken. Allein die Tatsache, dass in dem Gebiet, in dem eine Baugenehmigung beantragt wurde, eine dem Bauvorhaben entgegenstehende, insoweit noch nicht konkret anstehende Planung beabsichtigt ist, dürfte eine Hinweispflicht der Baurechtsbehörde noch nicht begründen können.

Die Planfeststellungsbehörde hält es überdies ohnehin für wahrscheinlicher, dass die Einwender von den generellen Planungen des damaligen Straßenbauamtes wussten. Der Einwender hat sich in der Erörterungsverhandlung darauf eingelassen, dass sein Vater Mitglied einer Bürgerinitiative gewesen ist, die sich gerade gegen die Verlegung der L288 auf die Danketsweiler Straße gerichtet hat. Zwar habe er nie mit dem Vater über diese Planungen gesprochen und habe nur „nebulös“ von den Planungen gewusst, aber bereits dieses Kenntnis reicht aus, um bei ihm eine gesteigerte Nachforschungspflicht zu begründen. Soweit er dies unterlassen hat, ist dies keiner anderen Behörde anzurechnen.

Jedenfalls aber wirken sich diese Umstände nicht auf das Verhältnis zum Vorhabensträger aus, weswegen die Einwendung der Planung nicht entgegensteht.

8.2.8 EW Nr. 8

Wegen der flächenmäßigen Inanspruchnahme der Einwender wird darauf verwiesen, dass die Flächen für den verkehrssicheren Ausbau der Straße benötigt werden, vgl. Punkt B.8.1.1. Für den direkten Ausbau der L288 neu werden die Einwender nicht übermäßig in Anspruch genommen. Das Interesse an der Umsetzung des Planungsvorhabens überwiegt dabei das Interesse der Einwender am unbelasteten Erhalt ihrer an den Straßenkörper angrenzenden Grundstücksflächen.

Nach einer Optimierung der Planunterlagen konnte die ursprünglich auf dem Flurstück 479 geplante LBP.Maßnahme 6.3 auf ein anderes Grundstück gelegt werden und für die Einwender entfallen. Die flächenmäßige Inanspruchnahme der Einwender hat sich hierdurch wesentlich verringert. Sie werden nicht mehr für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Am Wohngebäude der Einwender werden nach den schalltechnischen Berechnungen die Grenzwerte der 16. BImSchV im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss sowohl tags als auch nachts um 0,1 bis 2,3 dB(A) überschritten, im 2. Obergeschoss wird der zulässige Tagwert um 0,3 dB(A) überschritten. Wegen dieser Grenzwertüberschreitung steht den Einwendern ein Anspruch auf Lärmschutz zu. Wie bereits unter Punkt B.6.1 dargelegt, versprechen aktive Schallschutzmaßnahmen

(Lärmschutzwand oder -wand) nicht die gewünschte Wirkung oder sind wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Kosten- und Wartungsaufwandes abzulehnen.

Den Einwendern steht danach passiver Lärmschutz zu. Im Ergebnis haben die Einwender somit Anspruch auf Kostenersatz für die am Haus erforderlichen Schallschutzmaßnahmen. Soweit noch weitere Beeinträchtigungen verbleiben, z.B. Verlärmung der Außenwohnbereiche, so sind auch diese zu entschädigen.

Bezüglich der Luftschadstoffimmissionen sei auf die Ausführungen unter Punkt B.7.2 verwiesen. Auch bei diesen Einwendern ist nicht von vorhabensbedingten Erschütterungsimmissionen auszugehen. Dennoch sagt der Vorhabensträger für die Einwender ein Beweissicherungsverfahren zu, da die Fahrbahn nach den Planungen soweit heranrückt, dass ein Abstand von weniger als 5 m zum Wohnhaus der Einwender verbleibt.

Erhebliche Sicherheitsprobleme werden auf dem Wohngrundstück der Einwender nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht eintreten. Zunächst ist nicht davon auszugehen, dass das Wohnhaus der Einwender durch das Vorhaben mehr als heute vom Ortskern abgeschnitten wird. Die Straße wird nicht wesentlich breiter und die innerörtlich zulässige Geschwindigkeit bleibt bestehen. Zwar steigen im Bereich der Danketsweiler Straße die Verkehrszahlen erheblich, jedoch sind diese relativ gesehen immer noch als gering einzustufen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht die Gehbehinderung der Einwenderin. Dennoch wird es ihr unter Berücksichtigung der absoluten Verkehrszahlen nicht unmöglich gemacht, die Straße zu queren. Zudem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu beachten, dass durch die Anlegung eines Gehweges die Sicherheit der Einwender auf dem Weg in die Ortsmitte stark erhöht wird, wo sie den Weg bislang auf der Straße zurücklegen mussten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wie Fußgängerampel oder Querungshilfe lassen sich in dem zur Verfügung stehenden Raum ohne weitere flächenmäßige Inanspruchnahme der Anlieger nicht realisieren und sind aus den bereits genannten Gründen abzulehnen.

Auch die Sichtwinkel verkürzen sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht wesentlich. Zwar rückt auch hier die Fahrbahn näher an das Wohnhaus heran, jedoch werden hierdurch die heute großzügigen Sichtwinkel nicht erheblich verkürzt. Soweit die Einwender ergänzend vorgetragen haben, dass wegen der bestehenden und wieder neu zu errichtenden Mauer am Grundstück der Einwender bereits heute Sichteinschränkungen bei der nördlichen Grundstücksausfahrt bestehen, so ist darauf hinzuweisen, dass diese Schwierigkeiten vorhabensbedingt nicht erhöht werden. Die Mauer ist heute etwa 0,60 m hoch und 0,30 m breit. Die neue Mauer wird in einer Höhe von 0,50 m Höhe und 0,30 m Breite wieder aufgebaut. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung der Sichtwinkel resultiert aus dem Wiederaufbau der Mauer, auch unter der Berücksichtigung, dass die Mauer künftig näher an das Wohngebäude heranrückt, demnach nicht.

Schließlich ist unter Verweis auf die Ausführungen unter Punkt B.8.1.2 ein ausgleichsbedürftiger Wertverlust für das Wohnhaus und die auf dem Wohngrundstück noch bestehenden Bauplätze abzuerkennen.

Auch die Obstbaumanlage auf Flurstück 501 kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde trotz des vorhabensbedingten Flächenentzugs als einreihige, statt bisher zweireihige, Obstbaumanlage weiter bewirtschaftet werden. Eintretende Wertverluste, z.B. der Verlust von Pachteinnahmen, sind entsprechend auszugleichen.

Die Einwender haben auch vorgebracht, dass sie mit den Kosten für die Gehwegerschließung belastet sind. Hiergegen ist schon einzuwenden, dass auf Höhe des Wohngrundstückes der Einwender kein Gehweg geplant ist. Eine Kostenbelastung droht nicht.

In einem weiteren Schriftsatz, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 01.02.2010, werden noch weitere Einwendungen, zusätzlich zu den bislang rechtsanwaltlich vorgetragenen Einwendungen, erhoben.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Einwender mit diesem Vorbringen grundsätzlich präkludiert sind, da ihr Schreiben erst weit nach Ablauf der Einwendungsfrist bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist. Das Schreiben trägt zwar das Datum 21.04.2005 und wird im, insoweit rechtzeitig eingegangenen, Rechtsanwaltschriftsatz vom 04.05.2005 in Bezug genommen, jedoch ist das Schreiben tatsächlich erst nach nochmaliger Versendung durch die Einwender im Februar 2010 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Im Rahmen der Erörterungsverhandlung haben sich die Einwender dahingehend eingelassen, dass sie gleichlautendes Schreiben dem Rechtsanwalt zur Übermittlung an die Planfeststellungsbehörde übergeben haben. Weder aber das innerhalb der Einwendungsfrist eingegangene Fax des rechtsanwaltlichen Schriftsatzes, noch das am 06.05.2005 eingegangene Originalschreiben des Rechtsanwaltes enthielten eine entsprechende Anlage. Hinzu kommt, dass das Schreiben keine Unterschrift trägt und damit nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit den Einwendern zugeordnet werden kann.

Demnach sind die Einwendungen, soweit sie inhaltlich nicht bereits in den rechtsanwaltlich vorgelegten Einwendungen enthalten sind, präkludiert und damit im weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Dennoch seien die Einwender wegen der generellen Bedenken gegen die Trassenführung (Punkt 2 des Schreibens vom 21.04.2005) auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Variantenabwägung verwiesen. Das gleiche gilt für die Einwendungen wegen der zu erwartenden innerörtlichen Geschwindigkeiten.

Soweit die Einwender vortragen, dass sie befürchten, dass die südlich am Grundstück der Einwender endende Entwässerungsmulde deren Grundstückseinfahrt vernässe, so sind diese Befürchtungen nicht begründet. Die Entwässerungsmulde ist entsprechend der technischen Regelwerke dimensioniert und mit einem Muldeneinlaufschacht an die örtliche Kanalisation angeschlossen. Das dort anfallende Wasser fließt also weiter ab und sammelt sich nicht wie in einem Wassergraben. Die Gefahr einer Vernässung der Grundstückseinfahrt besteht danach nicht.

Die Einwender haben auch gefordert, dass die heute bereits bestehende und wieder neu zu errichtende Mauer am Grundstück der Einwender vollständig in das Eigentum des Vorhabensträgers übergeht. Die bestehende Straße wird im Grundstücksbereich der Einwender verbreitert. Durch die Verbreiterung der Straße muss die heute bestehende Mauer abgebrochen und neu errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch den Antragsteller und auf dessen Eigentum. Die Mauer nebst deren Unterhaltslast geht damit in das Eigentum des Vorhabensträgers über. Als Folge hiervon muss jedoch der heute durch die Einwender auf die Mauer aufgesetzte Gartenzaun künftig hinter der Mauer auf dem Grundstück der Einwender gesetzt werden.

8.2.9 EW Nr. 9

Die Einwender wenden sich zunächst gegen die Inanspruchnahme ihres Flurstückes 347 für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.

Dieses Flurstück wird, nach erfolgter Planänderung, mit 4373 m² für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Als Ausgleichsmaßnahmen 7.3 und 7.4 sollen ein vorhandenes Ufergehölz durch die Entnahme von Nadelhölzern zu einem standortgemäßen Bestand umgewandelt und um einen vorgelagerten Waldrand erweitert und entlang des Hangenbaches Gewässerrandstreifen mit Ufergehölz angelegt werden. Hierzu soll das Flurstück 347 der Einwender vollständig beansprucht werden.

In der ursprünglichen Planung waren von dem Flurstück 347 lediglich 2340 m² zur Inanspruchnahme für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen.

Mit fristgerecht eingegangenem Schreiben machen die Einwender geltend, dass sie Ausgleichsmaßnahmen zum Zweck der Umsetzung des Planungsvorhabens ablehnen, überdies die Waldfläche auf dem Flurstück keine Verkaufsfläche sei und sie nicht bereit seien, die aneinandergrenzenden Flurstücke 350 und 347 zu teilen.

Gegenüber den Einwendungen ist vorzubringen, dass die Waldfläche bereits im Rahmen der ursprünglichen Planung für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollte. Insoweit bezieht sich die Planänderung lediglich auf die restliche, nicht bewaldete, Grundstücksfläche. Aus dem ursprünglichen, anwaltlich vorgetragenen Vorbringen der Einwender

lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass die Inanspruchnahme des bewaldeten Grundstücksteils für die Einwender unzumutbare Nachteile mit sich bringen würde. Letztlich haben sich die Einwender wegen des Flurstücks 347 gegenüber der Gemeinde Wilhelmsdorf auch grundsätzlich verkaufsbereit erklärt.

Die Maßnahmen sind notwendig zum Ausgleich der im Bereich der Querung des Hangenbachtobels erfolgenden Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Inanspruchnahme der Einwender ist demnach zur Planverwirklichung notwendig. Das Interesse der Einwender am Erhalt des Eigentums muss insoweit hinter den höherwertigen Interessen an der Plandurchführung und deren naturrechtlichen Ausgleich zurückstehen. Das Grundstück wird im angegebenen Umfang von der Straßenbauverwaltung erworben. Die Einwender werden für die in Anspruch zu nehmende Fläche entschädigt.

Im Rahmen der Inanspruchnahme wurde auch berücksichtigt, dass es sich bei den Flächen nicht um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Entlang des Hangenbaches befindet sich bereits jetzt ein Gewässerrandstreifen, der landwirtschaftlich nicht bewirtschaftet werden kann.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Inanspruchnahme der Einwender nicht unverhältnismäßig.

Unberücksichtigt bleiben muss auch der Umstand, dass das Flurstück 350 der Einwender direkt an das durch die Planung in Anspruch zu nehmende Grundstück angrenzt, da für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar ist, wie sich dieser Umstand nachteilig auf die Einwender auswirken sollte. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung können lediglich die nachteiligen Auswirkungen der Inanspruchnahme des Flurstückes 347 auf das Flurstück 350 betrachtet werden.

Nicht substantiiert von den Einwendern wurde jedoch dargetan, dass aus der Inanspruchnahme des Flurstückes 347 ein unzumutbarer Nachteil für die Nutzung des Flurstückes 350 folgt. Insoweit ist die Zufahrt zum Flurstück 350 weiterhin möglich und dieses erhält keinen anderen, unzumutbaren, nachteiligeren Zuschnitt bzw. wird hierdurch die Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt. Allein das Interesse der Einwender am zusammenhängenden Erhalt zweier nebeneinander liegender Flurstücke führt noch nicht dazu, dass das Interesse an einem Ausgleich der durch die Planung verursachten naturrechtlichen Eingriffe hinter diesem privaten Interesse zurücktreten müsste.

Letztlich ist auch der Einwand, dass sich die genauen Änderungen nicht aus den mit der Anhörung versandten Unterlagen ergäben, unbegründet. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wurden sowohl in den versandten Unterlagen zeichnerisch als auch schriftlich dargestellt. Änderungen zur ursprünglichen Planung wurden farblich kenntlich gemacht. Die Bedeutung der farblichen Kennzeichnung wurde in den Unterlagen erläutert.

Mithin ergeben sich sowohl Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen hinreichend aus den überlassenen Unterlagen.

Wegen des Einwandes der Eingriffe in die Natur und eine intakte Landschaft, sei auf die allgemeinen Rechtsausführungen unter Punkt B.6.2 verwiesen. Insoweit werden sämtliche Eingriffen in die Natur entsprechend kompensiert.

Die Einwender richten sich auch gegen die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung. Zur Richtigkeit der Ergebnisse des Gutachtens hat die Planfeststellungsbehörde bereits Ausführungen unter Punkt B. 6.1 gemacht. Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Auch wegen der Einwendungen bezüglich der Schadstoff- und Erschütterungsimmissionen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die allgemeinen Ausführungen. Hinsichtlich der Einwender sei wegen der Erschütterungsimmissionen zusätzlich angemerkt, dass die Planung in Höhe des Grundstücks der Einwender ein Abrücken der Fahrbahn vom bisherigen Bestand vorsieht, so dass sich in erschütterungstechnischer Hinsicht eine Verbesserung zum Ist-Zustand ergeben dürfte. Jedenfalls ist unter Hinweis auf die Ausführungen unter Punkt B.7.3 nicht von der Gefahr von Erschütterungsschäden auszugehen.

Soweit die Einwender ebenfalls vortragen, dass sich Sichtprobleme bei der Einfahrt in die L288 neu ergäben, dass der Wert der Grundstücke sich erheblich vermindere, und dass sie mit zusätzlichen Kosten für die Anlegung eines Gehweges belastet würden, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zu diesen Punkten bei den Einwendern Nr. 7.

Wegen der Frage der Verkürzung der Sichtwinkel sieht die Planfeststellungsbehörde bei den Einwendern um so weniger ein Sicherheitsproblem, als dass die Straße in Höhe der Grundstücksausfahrt der Einwender vom bisherigen Bestand in Richtung Osten abrückt und sich so die Sichtwinkel im Vergleich zum bisherigen Bestand vergrößern.

Da die Einwender auch die Sicherung von an der heutigen Fahrbahn liegenden Sickerleitungen erwähnt haben, wird von der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass diese durch den Vorhabensträger entsprechend zu sichern oder wieder aufzubauen, gegebenenfalls zu entschädigen sind. Soweit das Schreiben der Einwender vom 26.01.2010 dahingehend zu verstehen ist, dass der Einwand wegen der Sickerleitungen nicht mehr aufrecht erhalten wird, hat sich diese Einwendung erledigt.

Mit Schreiben vom 26.01.2010, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 28.01.2010, haben die Einwender ihre Einwendungen vertieft und ergänzt. Dieses Vorbringen allerdings ist im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nicht vollständig berücksichtigungsfähig, da es nach Ablauf der Einwendungsfrist bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist. Zu berücksichtigen ist insoweit nur das Vorbringen, dass bereits im innerhalb der Einwendungsfrist eingegangenen rechtsanwaltlichen Schriftsatz Anklang gefunden hat.

Wegen der Einwendungen bezüglich der Errichtung eines Gehweges und den zu befürchtenden Erschütterungsimmissionen können die Einwender auf die Ausführungen bei den Einwendern Nr. 7 verwiesen werden.

Bezüglich der geäußerten allgemeinen Bedenken gegen die Trassenwahl und die Erforderlichkeit einer Westumfahrung von Esenhausen, wird an dieser Stelle auf die allgemeinen Ausführungen zur Variantenwahl hingewiesen (vgl. Punkt B.5).

8.2.10 EW Nr. 10

In seinem Vorbringen macht der Einwender zunächst die Gefährdung des ortsbildprägenden Nußbaumes auf seinem Grundstück geltend.

Durch das Vorhaben wird der Nussbaum in seinem Bestand nicht gefährdet, weil die Straße nach der diesem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Planung auf der Höhe des Nussbaumes (Flurstück 483) vom heutigen Bestand in Richtung Osten abrückt. Zum Schutz des Nussbaumes sind entsprechend der Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss während der Bauphase besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Eine Gefährdung des Baumes ist nicht ersichtlich.

Wegen der Einwände gegen die schalltechnischen Berechnungen und die Frage der Geschwindigkeitsproblematik wird auch hier auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen (vgl. Punkt B.6.1 und B.7.11). Daneben ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem der Berechnung der Lärmimmission zugrunde liegenden Schalldruckpegel um eine logarithmische Größe handelt. Eine Erhöhung um 10 dB(A) bewirkt daher eine Lautstärkeverdopplung. Insofern entspricht eine Erhöhung des Lärmpegels am Wohngrundstück des Einwenders um 6,6-7,5 dB(A) nicht, wie vom Rechtsanwalt des Einwenders angenommen, der 4- bis 5fachen bisherigen Lärmbelastung. Am Wohngrundstück des Einwenders werden die zulässigen Grenzwerte tagsüber in allen Wohngeschossen überschritten. Da es sich dabei auch um wesentliche Änderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV handelt, steht dem Einwender Anspruch auf Lärmschutz zu. Aktiver Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalls lässt sich insbesondere aufgrund des begrenzten Platzangebotes und aus Effektivitätsgründen nicht verwirklichen. Der Verbau eines schallschutzdämmenden Straßenbelages scheidet aus den unter B.6.1 aufgeführten Gründen aus.

Im Ergebnis steht dem Einwender danach ein Anspruch auf passiven Schallschutz zu. Dieser umfasst, soweit erforderlich, auch eine Entschädigung für die Verlärmung der Außenwohnbereiche.

Wegen der Einwendungen bezüglich von Luftschadstoffimmissionen und Erschütterungsimmissionen wird auf die Ausführungen unter B.7.2 und B.7.3 verwiesen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Trasse vom Grundstück des Einwenders insoweit in Richtung Osten abrückt.

Der Einwender hat auch geltend gemacht, dass es bei Planverwirklichung wegen der erhöhten Verkehrsbelastung nicht mehr wie bislang möglich sein wird, dass die zur Anlieferung für den Zim-

mereibetrieb wartenden Holzlaster entlang der Danketsweiler Straße parken. Hier sieht der Einwender eine unverhältnismäßige Belastung seines gewerblichen Betriebes und macht zudem geltend, dass dann erforderlich werdende Rangiermanöver mit einem hohen Kollisionsrisiko verbunden wären.

Der Einwender ist hier zunächst darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich kein Anspruch auf eine unveränderliche verkehrliche Situation einschließlich der Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes zu privaten oder gewerblichen Zwecken besteht. Der Einwender hat dabei die sich aus der Lage des gewerblichen Betriebes ergebenden Vor- und Nachteile hinzunehmen. Soweit die Benutzung des Verkehrsraumes zu gewerblichen Zwecken bislang geduldet wurde, ergibt sich hieraus kein rechtlicher Anspruch. Der Einwender kann demnach nicht darauf vertrauen, dass es bei dem bisherigen (geringen) Verkehrsaufkommen bleibt und er so den öffentlichen Verkehrsraum weiterhin in die gewerbliche Betätigung auf dem an die Danketsweiler Straße angrenzenden Grundstück einbeziehen kann, ohne dass es zu Problemen oder Gefährdungen des Straßenverkehrs kommt. Vor diesem Hintergrund ist das Interesse des Einwenders an einem unveränderten Fortbestand der bisherigen Verkehrssituation bereits nicht schutzwürdig. Jedenfalls aber sind die möglichen Erschwernisse für die gewerbliche Betätigung gegenüber der durch das Vorhaben erreichbaren Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Ortslage Esenhausen als weniger gewichtig einzuschätzen, so dass das Interesse des Einwenders an einem unveränderten Fortbestand der bestehenden verkehrlichen Situation zurücktreten muss.

Dennoch wurden mit dem Rechtsanwalt und dem Geschäftsführer des Einwenders im Rahmen der Erörterungsverhandlung verschiedene Lösungsansätze diskutiert. So wurde seitens der Planfeststellungsbehörde unter anderem vorgeschlagen, längs der Danketsweiler Straße unter Einbeziehung der heute bestehenden Angestelltenparkplätze auf dem Grundstück des Einwenders einen Stellplatz für die wartenden Anlieferer zu schaffen. Als Ersatz für die insoweit entfallenden Angestelltenparkplätze wurde dem Einwender vorgeschlagen, den durch das Abrücken der Straße vom heutigen Bestand frei werdenden Raum vor dem Wohnhaus des Grundstückes zu nutzen. Eine andere Lösungsmöglichkeit sah vor, den Stellplatz für die Holzlaster längs der Herrengasse, ebenfalls unter Einbeziehung der Angestelltenparkplätze, anzulegen und die entfallenden Angestelltenparkplätze auf einem, durch den Einwender zu erwerbenden, gegenüberliegenden Grundstück, neu anzulegen.

Sämtliche Lösungsvorschläge wurden letztlich unter dem Hinweis darauf, dass die Straße in jedem Fall 4 m von der jetzigen Fahrbahngrenze in Richtung Osten abrücken müsse, abgelehnt. Unter dem Hinweis darauf, dass die Planung bereits jetzt ein Abrücken der Straße vom Grundstück des Einwenders vorsieht, sich insoweit eine räumliche Verbesserung für diesen ergibt, besteht kein Anspruch des Einwenders auf die Berücksichtigung seiner Vorstellungen.

Wegen des Rangierens der Holzlaster auf dem Grundstück des Einwenders hält es die Planfeststellungsbehörde für hinnehmbar, dass die bestehende Kollisionsgefahr, soweit die Holzlaster beim

Rangieren wegen der beengten räumlichen Verhältnisse auch den öffentlichen Straßenraum mitbenützen müssen, hinreichend dadurch minimiert werden kann, dass der Einwender Hilfskräfte zur Absicherung des Verkehrs oder zum „Herauswinken“ der Holzlasten aus dem Grundstück einsetzt. Im Übrigen erscheint es aufgrund der relativ gesehenen geringen Verkehrsbelastung im Planungsfall grundsätzlich möglich, dass der Betrieb des Einwenders wie bislang erfolgt.

Soweit der Einwender daneben eine Wertminderung für seinen Zimmereibetrieb und das auf dem Grundstück befindliche Wohnhaus geltend macht, wird er auf die Darstellungen bei den Einwendern Nr. 7 bzw. unter B.8.1.2 verwiesen.

Letztlich greift auch der Einwand der mit der Anlegung eines Gehweges verbundenen Kostenbelastung nicht durch, da der Einwender mit seinem Grundstück nicht von der Anlegung des Gehweges betroffen ist.

8.2.11 EW Nr. 11

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seines Grundstückes für die LBP-Maßnahme 7.5 ab. Im Rahmen dieser Maßnahme sollen auf dem Grundstück des Einwenders für den Verlust von Baumhöhlen und Baumhalbhöhlen der waldbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten ersatzweise künstliche Quartiere in Form von 5 Nisthilfen angebracht werden. Diese Maßnahme ist zur Vermeidung von Bestandsrückgängen der genannten Arten zwingend geboten. Der Einwender hingegen ist hierdurch nur unwesentlich belastet, da er lediglich die Anbringung der Nisthilfen und deren jährliche Kontrollen zu dulden hat, weder sein Eigentum in darüber hinausgehender Weise beansprucht wird, noch von ihm sonstige Mitwirkungshandlungen gefordert sind. Aus Gründen des Artenschutzes kann nicht auf diese Maßnahme verzichtet werden. Auf die, die Maßnahme auslösende Planung wiederum kann wegen des vorrangigen Interesses an der Erhöhung der Verkehrssicherheit im Planungsbereich nicht verzichtet werden. Das Interesse des Einwenders am unbelasteten Erhalt seines Eigentums muss insoweit hinter diese höherrangigen Interessen zurücktreten.

8.2.12 EW Nr. 12

Der Einwender hat seine Einwendungen erstmalig im Erörterungstermin geltend gemacht. Im Rahmen der Einwendung forderte er, dass die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme 1.4 auf seinem Flurstück 952 in seinem Eigentum verbleibt, er dafür zumindest eine Tauschfläche erhalte, eine

Zufahrt zu dem Flurstück 835 angelegt werde und eine ordentliche Entwässerung auf dem Flurstück 953 erfolgen müsse.

Da der Einwender seine Einwendungen nicht innerhalb der Einwendungsfrist geltend gemacht hat, ist sein Vorbringen im Planfeststellungsbeschluss nicht zu berücksichtigen.

Dennoch wurde dem Einwender in der Erörterungsverhandlung durch den Vorhabensträger erklärt, dass die erforderliche Fläche auf Flurstück 952 in seinem Eigentum verbleiben können, wenn stattdessen eine entsprechende Grunddienstbarkeit eingetragen werde. Weiterhin wurden die Anlegung einer Zufahrt zum Flurstück 835 und die Prüfung, ob Maßnahmen zur Sicherstellung der angesprochenen Entwässerung notwendig werden, zugesagt.

Die Anlegung der Zufahrt zu den Flurstücken 834 und 835 wurde durch eine Planänderung verwirklicht.

Die Einwendungen sind, soweit sie sich nicht erledigt haben, präkludiert.

8.2.13 EW Nr. 13

Der Einwender gibt im Rahmen seiner Einwendung zunächst zu bedenken, dass er eine Baumpflanzung entlang des Flurstückes 23, Gemarkung Hasenweiler, wegen der Unfallträchtigkeit der Strecke kritisch sehe. Zudem sieht er das Grundstück durch die Baumpflanzungen durch Schattenwirkung, Laub und herunterfallende Äste beeinträchtigt. Es bestehe auch keine Bereitschaft Pflegemaßnahmen an der Böschung durchzuführen.

Die Baumpflanzung erfolgt zur landschaftlichen Einbindung der Straße und zur optischen Führung des Straßenbenutzers. Insoweit werden auch die gültigen Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhalteysteme beachtet.

Durch die Baumpflanzung wird das Grundstück auch nicht wesentlich beeinträchtigt, da sich zwischen Baupflanzung und Grundstück noch eine Böschung befindet. Zudem ist der Einwender auch nicht mit Pflegemaßnahmen belastet, da die Pflege von Bäumen und Böschung durch den Vorhabensträger gewährleistet wird.

Der Einwender fordert darüber hinaus, dass die vorhandene Grundstückszufahrt in Höhe der Gemarkungsgrenze Esenhausen/Hasenweiler erhalten bleibt. Im Erörterungstermin hat er dieses Vorbringen dahingehend konkretisiert, dass er bei dem Verlust der jetzigen Zufahrt bei Bau-km 4+260 400 m von der geplanten Ersatzzufahrt bei Bau-km 4+600 auf seinem Grundstück zurücklegen müsse. Er befürchtet hierdurch eine Bodenverdichtung. Auf Nachfrage erklärte er, dass er den Wirtschaftsweg, der südwestlich seines Grundstückes entlang führt (über Flurstück 20) bereits heute benutze.

Im Rahmen eines weiteren Ortstermins wurde durch den Antragsteller mit dem Einwender dahingehend ein Einvernehmen hergestellt, dass die jetzige nördliche Zufahrt entfällt, dafür bei Bau-km 4+360 eine neue Zufahrt hergestellt wird, wobei die Anbindung schräg in einem spitzen Winkel erfolgen soll. Eine entsprechende Zufahrt ist in den geänderten Planunterlagen dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde geht insoweit davon aus, dass sich die Einwendung durch diese einvernehmliche Lösung erledigt hat.

Soweit der Einwender seine Forderung weiterhin aufrecht erhalten sollte, so ist darauf hinzuweisen, dass der Einwender durch den Entfall der Zufahrt nicht unzumutbar in der Bewirtschaftung des Flurstückes beeinträchtigt ist. Das Grundstück ist weiterhin zugänglich. Ihm stehen eine direkte Zufahrt am südlichen Rand des Flurstückes und die südwestliche Zufahrt über das Flurstück 20 zur Verfügung. Die Tatsache, dass der Einwender diese beiden Zufahrten auch schon heute benutzt, relativiert auch den Einwand, dass es zu einer, über das heutige Maß hinausgehenden, wesentlichen Bodenverdichtung kommt.

Letztlich fordert der Einwender, dass das oberhalb des Flurstückes 23, Gemarkung Hasenweiler, anfallende Wasser in verbesserter Weise, als es in der Planung dargestellt ist, abgeleitet wird, da es bereits heute trotz vorhandenen Sickerschachtes und bestehender Sickerleitung zu einer Vernässung des Grundstücks komme.

Eine nochmalige Verbesserung der Oberflächenentwässerung ist nicht möglich und auch nicht erforderlich. Durch die Anlage einer zusätzlichen Versickerungsmulde kann das anfallende Oberflächenwasser bereits in verbesserter Weise aufgenommen werden, als es die bestehenden Einrichtungen zulassen. Insofern wird die Situation durch die Planung bereits verbessert. Hinzu tritt, dass Aufgabe des Vorhabensträgers lediglich die Konfliktlösung für die durch das Vorhaben verursachten Konflikte ist. Soweit Vernässungsprobleme bereits heute bestehen, ist die Lösung dieser Probleme bereits nicht Aufgabe des Vorhabensträgers.

Zudem ist eine verbesserte Entwässerung auch nicht durchführbar. Eine solche wäre möglich, wenn das anfallende Oberflächenwasser in einem offenen Graben zur Rotach geleitet würde. Dies würde allerdings neben einem Flächenentzug für die Anlage des Grabens einschließlich der Gewässerrandstreifen zu einer Zerschneidung des Flurstückes 23, Gemarkung Hasenweiler, führen und daher auch für den Einwender zu einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftung führen. Aus diesem Grund ist eine solche Entwässerungsmöglichkeit abzulehnen.

8.2.14 EW Nr. 14

Auch einige der Gewerbetreibenden des Gewerbegebietes „Unterer Luß“ haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Inhalt der Einwendungen war, dass eine Westumfahrung der Ortschaft Esenhausen unter Einbeziehung und Anbindung des Gewerbegebietes erfolgt.

Hier ist zunächst schon darauf hinzuweisen, dass die Einwender durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Verbesserung einer bislang nicht zufriedenstellenden Anbindung ist nicht Aufgabe des Vorhabensträgers.

Wegen der Realisierbarkeit einer Westumfahrung sei auf die allgemeinen Ausführungen zur Variantenabwägung verwiesen. Im Rahmen dieser Diskussion wurde der Belang einer verbesserten Anbindung des Gewerbegebietes bereits gewichtet.

9. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben Aus- und Neubau der L288 bei Esenhausen sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben erlassen werden.

Das hier planfestzustellende Vorhaben vermag die angestrebte verkehrliche Zielsetzung einer Entschärfung der bestehenden örtlichen Gefahrensituation zu erfüllen. Durch die Verbreiterung der Trasse und die Umverlegung der L288 in Esenhausen lässt sich die Verkehrssicherheit in diesem Streckenabschnitt deutlich verbessern, indem insbesondere der Schwerlastverkehr aus der kurvigen, engen und unfallträchtigen Ortsdurchfahrt Esenhausen weitgehend verlagert werden kann und damit Unfallrisiken generell verringert werden können. Daneben ermöglicht die Planung auch eine Entlastung des Ortskernes von Esenhausen und kann so die innerörtliche Entwicklung dieser Ortschaft unter gleichzeitiger Entlastung der Anwohner fördern. Zugleich führt das Vorhaben auch zu einer Entlastung der Ortsdurchfahrten Wilhelmsdorf und Zußdorf, soweit diese bislang einen (umgeleiteten) Teilverkehr der L288 aufnehmen müssen.

Andere im Verfahren geprüfte Varianten kamen insbesondere wegen der mit ihnen einhergehenden, teilweise erheblich umfangreicheren Auswirkungen auf Umweltschutzgüter nicht in Betracht. So sind bei den Varianten einer Westumfahrung insbesondere die damit verbundenen gravierenden Auswirkungen auf die bestehenden Siedlungsstrukturen anzuführen. Zeitgleich ist mit diesen Varianten ein erheblicher Flächenentzug verbunden, was wegen der landwirtschaftlich geprägten Umgebung von Lengenweiler und Esenhausen auch zu nachteiligen Wirkungen für die Landwirt-

schaft führen kann. Dem gegenüber bestehen die angeführten Konflikte bei der gewählten Variante nicht oder nicht in gleichem Ausmaß. Auch können die bei der gewählten Variante bestehenden naturschutzrechtlichen Konflikte durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sämtlich gelöst werden.

Es besteht danach keine sich aufdrängende andere Alternative, die die bestehenden Konflikte vermeidet oder offensichtlich besser zu lösen vermag.

Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die Planung, einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen, trägt den öffentlichen und privaten Belangen, wie sie zum Teil auch Gegenstand von Einwendungen waren, hinreichend Rechnung. Insgesamt ist festzustellen, dass der Planungsträger auf nahezu alle Forderungen aus den Einwendungen eingegangen ist und diese auch in einem sehr weiten Umfang durch Planungsänderungen umgesetzt hat.

Dies gilt auch bezüglich der Belange der Landwirtschaft. Allerdings kamen die gutachterlichen Stellungnahmen zur Frage einer vorhabensbedingten Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe zu dem Ergebnis, dass keiner der Betriebe durch das Vorhaben so betroffen wird, dass deswegen seine Existenz gefährdet werden würde. Zunächst wurde darauf geachtet, dass möglichst wenig landwirtschaftlich nutzbare Fläche für die LBP-Ausgleichskonzeption verwendet wurde. Zudem wurden die Ausgleichsflächen auf für eine landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeigneten Flächen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund und weil auch mit Modifikationen am naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzept (Verringerung der in Anspruch zu nehmenden privaten Flächen) den Belangen der Landwirtschaft zusätzlich Rechnung getragen wurde, müssen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die verbleibenden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft allgemein wie auch einzelner landwirtschaftlicher Betriebe hingenommen werden und gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen zurücktreten. Dies würde selbst dann gelten, wenn es durch dieses Vorhaben zur Gefährdung der Existenz einzelner landwirtschaftlicher Betriebe käme. Auch dann würden die mit einem Ausbau und der Verlegung der L288 verfolgten Zielsetzungen weiterhin ein überwiegendes Gewicht aufweisen, so dass auch in einem solchen Fall die Abwägung zugunsten des Vorhabens ausfallen würde.

Durch das Vorhaben werden auch keine unzulässigen Immissionen auftreten. Soweit bei zwei betroffenen Grundstücken die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, können diese Konflikte über die Gewährung passiven Lärmschutzes gelöst werden. Durch das umfassende Vermeidungs- und Ausgleichskonzept kann gewährleistet werden, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten und auch die besonders und streng geschützten Arten im berührten Raum

nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Insbesondere werden die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die festgelegten LBP-Maßnahmen hinreichend kompensiert.

Die Beeinträchtigungen für die durch das Vorhaben als Eigentümer oder Pächter von Grundstücken Betroffenen sind insgesamt und auch im Einzelfall zumutbar. Die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen überwiegen diese Beeinträchtigungen einschließlich etwaiger Wertminderungen.

Insgesamt bleiben die Eingriffe in privates Eigentum wie auch in Natur und Umwelt so gering wie möglich. Eine andere Planungsvariante, die mit weniger Eingriffen die verfolgten Ziele ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Es bestehen mithin aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planfeststellung des Vorhabens im beantragten Umfang. Insgesamt kann daher dem Antrag der Straßenbauverwaltung entsprochen und der Plan mit den Änderungen, die im Laufe des Verfahrens eingearbeitet worden sind sowie mit den in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

10. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG).

Die Antragstellerin ist nach § 10 Abs. 1 LGebG von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 LGebG sind nicht erfüllt. Die Auslagenentscheidung folgt aus § 14 LGebG.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren als Teil des Planfeststellungsverfahrens erwachsenen Kosten für einen beauftragten Rechtsanwalt oder Gutachter fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Dass die in einem Planfeststellungsverfahren angefallenen Kosten - seien es solche einer anwaltlichen Vertretung oder seien es solche für private Gutachter - in diesem Verfahren nicht erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschl. v. 01.09.1989, NVwZ 1990, 59f.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn der Vorhabensträger und ebenso die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen auch nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschl. v. 23.11.1998, BayVBl. 1999, 307ff.).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden.

D. Hinweise

Die Klage muss nach § 82 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweis zum Datenschutz nach § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG: Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Daten (z. B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, kann jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

gez.

Beglaubigt

Annegret Schilde
Regierungsrätin

Alexandra Mock
Regierungsamtfrau